Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlungen

aus dem

Teutschen Kirchen-Recht.

Frankfurt und Leipzig

1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhalt.

1. Von dem Grund, worauf derer Evangelischen Reichsstände Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen beruhen. S. 1.

2. Von denen in Teutschland erlaubten Religionen. S. 59.

3. Von denen Personen, so nicht zu denen in Teutschland erlaubten Religionen gehören. S. 75.

4. Von

4. Von der Beurtheilung, welcher Religion Jemand zugethan seye. S. 126.

5. Ob der Pietismus durch Kayserliche Edicte und Reichs-Cammergerichtliche Urtheile verworffen worden seye? S. 195.

6. Wie weit sich die Freyheit derer Evangelischen in Teutschland in Lehrsachen nach denen Reichs-Grundgesezen erstrecke, oder nicht? S. 203.

I.

Von dem Grund, worauf derer Evangelischen Reichsstånde Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen beruhen.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Gemeinsamer Grund aller Evangelischen Reichsstånde. §. 3. Geschichte desselbigen, §. 4. biß auf den Religionsfriden, §. 5. biß auf den Westphålischen Friden. §. 6. Osnabrůckischer Fride. §. 7. Nachherige Zeiten. §. 8. Schluß. §. 9. Von denen Majeståts- und Collegial-Rechten. §. 10. Thomasii Lehren. §. 11.

Jezige Meinung der Evangelischen Kirche. §. 12. Praxis unserer Regenten. §. 13. Folgen diser Lehre. §. 14. Ob diser Streit etwas auf sich habe?

§. 1.

Vorerinnerung.

Ich habe in gegenwärtiger Abhandlung mein Absehen darauf gerichtet: Auf was für einem Grund derer Evangelischen Reichsstände Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Sachen, NB. nach der Verfassung unseres Teutschen Reichs, und in Absicht 1. auf den Kayser, das Reich und die Reichsgerichte, 2. ihrer, derer Evangelischen Reichsstände, Catholischen geist- und weltlichen Mitstände, und 3. ihrer, derer Evangelischen Reichsstände, eigener so wohl Evangelisch- als Catholischer Unterthanen, beruhen?

Wie ferne aber alles dises mit der heiligen Schrifft übereinkomme? und wie ferne es gegen GOtt, dem Gewissen, und der Kirche, verantwortlich oder eine allzuweite Erstreckung besagter Gerechtsamen, oder ein Mißbrauch derselbigen seye? u. d. das seynd, so vil mein gegenwärtiges Vorhaben betrifft, blosse fremde- wo nicht gar Schulfragen und gelehrte Zänckereyen, die in der Praxi keinen Nuzen haben.

Wer indeſſen wiſſen will, aus was für mancherley Gründen ſo wohl die alte als neue Theologen und Rechtsgelehrte diſe Gerechtſamen herleiten, und was für Federkriege ſie darüber geführet haben und noch führen, der ſehe z. E. Herrn Canzler PFAFFEN (1), oder den Herrn Canzler von MOSHEIM (2), u. ſ. w.

§. 2.

Gemeinſamer Grund aller Evangeliſchen Reichsſtände.

Die Gründe, worauf derer Evangeliſchen Reichsſtände Gerechtſamen in Religions- und Kirchen-Sachen beruhen, und die Normen, welche ſie dißfalls zu beobachten haben, ſeynd theils allen Evangeliſchen Landesherrn gemein, theils haben auch vile derſelbigen noch darüber ihre eigene und beſondere Gründe und Normen.

Von jenen iſt hier allein die Rede.

§. 3.

Geſchichte derſelben.

Dabey wird gut ſeyn, wann wir die Reformations-Geſchichte zu Hülffe nehmen.

Nach

(1) In ſeinen acad. Reden über das proteſt. Kirchenrecht, des 1ſten Abſchn. 5tes Cap. §. 16. ſqq. p. m. 96. ſqq.

(2) Im allgem. Kirchenrecht der Proteſt. 4tes Hauptſt. §. 5. p. m. 570. ſqq.

Nach solcher gienge es auch mit disen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen zu erst, wie bey der Schöpfung der Welt, wie bey Pflanzung der ersten christlichen Kirche, und wie bey denen meisten grossen Staats-Revolutionen: Es gienge nemlich im Anfang durch einander, biß es sich nach und nach in ein ordentliches Systema fassete.

§. 4.

Biß auf den Religions-Friden.

Die Reformation der Lehre, des Gottesdienstes, und was davon abhienge, hatte in denen einzelnen Teutschen Landen allerley Arten des Anfangs. 1. In einigen bekannte sich forderist der Landesherr selber darzu, und erlaubte sodann auch, (freywillig, oder auch auf Ansuchen seiner Landstände, Landsassen, u. s. w.) seinen Unterthanen, sich darzu zu bekennen; oder er führete gar die Evangelische Religion dadurch selber ein, indeme er Evangelische Prediger erlaubte, oder selbst bestellete; wobey es mit der Catholischen nideren Geistlichkeit verschidentlich gehalten wurde: Vile traten selbst der Evangelischen Religion bey; Andere giengen, da ihnen die Einkünffte entzogen wurden, oder auch ohne dises, aus Haß gegen die Evangelische Lehre, selber fort, und anderwärts hin; Andere liesse man nach und nach absterben, und besezte so dann ihre Stellen mit Evangelischen; noch Andere endlich

wur-

wurden, wann sie sich nicht zur Evangelischen Religion bekennen wollten, fortgeschafft. Und so wurde es auch mit denen Kirchen- und Schulgütern gar verschidentlich gehalten: An manchen Orten liesse man ihnen ihre bißherige Eigenschafft, wandte sie aber nur anderst zum Dienst der Kirchen, Schulen, Armen, u. s. w. an; anderwärts hingegen zoge sie der Landesherr zum theil (nirgendwo ganz,) zu seiner Cammer ein.

2. In anderen Landen hielte sich der geist- oder weltliche Landesherr gleichsam neutral: Er bekannte sich nicht, wenigstens nicht öffentlich, zur Evangelischen Religion, förderte auch deren Einführung nicht, hinderte sie aber auch nicht, sondern liesse darinn seine Landstände und Unterthanen schalten und walten, wie sie wollten.

3. Endlich so waren wieder andere Landesherrn geist- oder weltlichen Standes, welche sich der Einführung des Evangelii, bald nur mit Worten und Befehlen, bald auch mit mehrerer oder wenigerer Gewalt, widersezten: Sie konnten aber nicht Meister über ihre Landsassen und Unterthanen werden; dise sagten: Man muß GOtt mehr gehorchen, als den Menschen! fuhren fort, und der Streit zwischen ihnen und ihren Landesherrn währete so lang, biß endlich der Religions- und Westphälische Fride darinn beeden Theilen Zil und Maaße sezte.

Alle Reichsstände und Unterthanen nun,

welche sich zu Lutheri Lehre nach der heiligen Schrifft bekannten, waren gleichbalden und von Anfang darinnen einig, daß sie dem Pabst den Gehorsam aufkündigten, und dessen bißhero angemaßte Ober-Gerichtbarkeit und Herrschafft über die ganze christliche Kirche nicht mehr erkennen wollten; ob man übrigens gleich denselben (noch nach der An. 1552. dem Concilio zu Trident übergebenen Herzoglich-Würtembergischen Confeßion,) wann er das Evangelium Christi, vermöge der Propheten und Apostel Schrifften, predige, und ein Gottesförchtiger Mann seye, wie einen anderen ordentlichen Lehrer des Evangelii paßieren lassen wollte.

Denen Bischöffen hingegen wurden Anfangs ihre bißherige Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Sachen so gar nicht streitig gemacht, daß vilmehr die samtliche Repräsentanten der damaligen Evangelischen Kirche sich An. 1530. in der Augspurgischen Confeßion und deren Apologie willig erklären, selbige denen Bischöffen noch ferner zu überlassen, wann sie nur der Predigt und dem Lauff des Evangelii nichts in den Weg legen wollten.

Ich will dise einige Stelle daraus anführen: „Jezt gehet man nicht damit um, wie man den Bischöffen ihre Gewalt nehme; sondern man bittet und begehret, sie wollten die Gewissen nicht zu Sünden zwingen:„ Und von Ehe- und Zehend-Sachen heißt es: „Wo die Ordinarien nachläßig in solchem Amt; so

ſind die Fürſten ſchuldig, ſie thuns auch gerne oder ungerne, hierinn ihren Unterthanen um Fridens willen Recht zu ſprechen; zu Verhůtung Unfridens und groſſer Unruhe in Låndern. „

Weil aber die Catholiſch verblibene Biſchőffe ſich weder zuvor noch hernach zu dem Anſinnen derer Evangeliſchen verſtehen wollten; ſo giengen die Evangeliſche Landesherrn weiter, Anfangs zwar nur proviſorie, ſezten Kirchen- und Schul-Diener an, und verſorgten ſie mit Gefållen, lieſſen auch die Prediger viſitiren, wie ſie ſich in ihren Aemtern auffůhreten: Der Geſezgebenden Macht in Religions- und Kirchen-Sachen aber, wie auch der Gerichtbarkeit in geiſtlichen Sachen, bedienten ſich die Evangeliſche Anfangs gar nicht, oder doch ſehr ſpahrſam:

Nach und nach aber nahmen ſich die Evangeliſche Reichsſtånde mehrere Rechte heraus; ſie errichteten formliche Kirchenordnungen und ſezten Conſiſtoria oder geiſtliche Gerichte fůr die geiſtliche Perſonen und Sachen an: Ja ſo gar landſåßige Ståtte und andere Unter-Obrigkeiten unter Evangeliſch- und Catholiſchen Landesherrn thaten mehrmalen ein gleiches.

Auch finden ſich in diſem Zeitlauff Spuhren, welche denen jezo ſo genannten collegial-Rechten der Kirchen favoriſiren. Z. E. in beſagter Wůrteinbergiſcher Confeßion lautet es: „Wir bekennen auch, daß die Biſchőff mőgen, mit Verwilligung ihrer Kirchen,

Ordnung der Feyertag und der Lectionen oder Predigen = = anrichten: Es gebühret ihnen aber nicht rc. „ Darauf werden allerley Mißbräuche des bischofflichen Amtes erzählet; auch werden die Ehesachen unter die gerechnet, so, nach der Schrifft, durch bürgerliche Sazungen geordnet und verrichtet werden sollen.

In allem disem gienge der Landesherr entweder allein zu Werck, ohne seine Landstände und Unterthanen darum zu befragen, oder und meistens wurden, wo Landstände vorhanden waren, dieselbige, wie in allen anderen wichtigen Landesangelegenheiten, so auch hierinn, entweder bloß zu Rath gezogen, oder gar ohne ihre Mit = Bewilligung nichts wichtiges hierinn vorgenommen.

Die Landesherren thaten solches um so lieber, weil es ihnen eine bequeme Gelegenheit gab, sich denen Kayserlichen widrigen Anfinnungen in Religions = Sachen zu entziehen, oder doch Zeit zu gewinnen. Als dahero Churfürst Morizen zu Sachsen die Annehmung des Interims angemuthet wurde, antwortete er dem Kayser An. 1548. 18. Maj. „ Und kan derowegen Euer Kayserlichen Maj. = = in Unterthänigkeit nicht unangezeiget lassen, daß mir nicht allein für meine Person ganz beschwerlich, sondern auch bey meinen Unterthanen, (denen ich hievor, auf die obgemeldte Euer Kayserl. Maj. allergnädigst beschehene Vertröstung, der Religion halben allerley Zusage gethan und thun müssen, wie dann von Euer

Kay=

Kayſerl. Maj. etlicher maſſen ſelbſt auch beſchehen iſt,) ganz unverantwortlich ſeyn will, mich zu Haltung des obberührten proponirten Mittels - - zu verpflichten. - - Ich will aber gleichwol, nach erlangter Abſchrifft, daſſelbe mit meinen getreuen Unterthanen erwegen, und, was Ich und ſie mit GOtt und gutem Gewiſſen immer thun mögen, vor meine Perſon mich dermaſſen erzeigen, desgleichen auch bey gemeldten meinen Unterthanen Fleiß ankehren, damit Euer Kayſerl. Maj. im Werck befinden, daß Ich - - an Mir nicht gerne einigen Mangel erſcheinen wollte laſſen, ꝛc.„ wie Er dann auch würcklich darauf einen Landtag zu Leipzig deßwegen hat halten laſſen.

Daß nun auch die Landſtände in dergleichen Sachen ſich als Repräſentanten des Landes, nicht aber der Kirche, (von welcher ſie hierzu weder einen ausdrücklich- noch ſtillſchweigenden Auftrag erhalten,) aufgeführet haben, iſt offenbar.

Beſiehet man endlich die damalen abgefaßte Landesherrliche Ordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen, ſo findet ſich darinnen keine Spuhr, daß ſolche, Krafft einer denen Regenten von der Kirche beſchehenen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Uebertragung, oder in der Eigenſchafft des vornehmſten Mitglids der Kirche, oder mit Beyſtimmung ihrer Kirche, gegeben ſeyen; ſondern ſie bezogen ſich bloß auf ihr obrigkeitliches Amt, und etwa auch auf die Beyſpile derer Könige in Iſrael und Juda;

aus welchen beeden Gründen auch sie 1. berechtiget und 2. schuldig seyen, den verfallenen Gottesdienst und Religion zu verbessern und eine andere der Vorschrifft der heil. Schrifft gemässere Religion und Gottesdienst einzuführen: Wobey aber freylich unwidersprechlich bleibt, daß, nach dem Maaß der Erkenntniß selbiger Zeiten, damals weder die Landesherrn, noch die Evangelische Geistliche, den so sehr grossen Unterschid der Religions- und Kirchen-Verfassung des alten und neuen Testamentes genugsam eingesehen, und sich dahero (wie bekanntlich auch in der Catholischen Kirche geschiehet,) hauptsächlich nach dem alten Testament gerichtet haben.

Nun, wie bezeugten sich der Kayser und der Catholische Religions-Theil dabey? An. 1526. wurde in dem Reichs-Abschid §. 4. beschlossen: Daß der Kayser und die Stände, biß auf ein Concilium, oder eine national-Versammlung, mit ihren Unterthanen, ein Jeglicher in Sachen, das Wormsische Edict von 1521. (das ist, die Religion) belangend, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein Jeder solches gegen GOtt und Kayserlicher Maj. hoffet und vertrauet zu verantworten: Dises ware aber also nur etwas provisionales und unbestimmtes; doch wurde alles lediglich denen Landesherren überlassen.

Im Jahr 1532. gienge es etwas weiter, indeme man sich vergliche: 1. Kein Stand solle den andern des Glaubens halber beleidi-

gen

gen ꝛc. 2. auch alle des Kayſerlichen Fiſcalens wider Chur-Sachſen und deſſen Zugewandte angefangene ꝛc. Rechtfertigungen eingeſtellet werden; jedoch 3. nur biß auf ein Concilium, oder anderwärtige Reichs-Verſammlung: Auch diſes hat keinen Einfluß in die Gerechtſame der Evangeliſchen Landesherrn und ihrer Unterthanen unter und gegen einander.

An. 1541. 29. Jul. (1) ertheilte Kayſer Carl V. denen Evangeliſchen (welche mit dem Reichs-Abſchid nicht zufriden waren,) eine Reſolution und Erklärung, welche im Hauptwerck mit dem An. 1555. geſchloſſenen Religions-Friden übereinſtimmt, und darinn unter anderem §. Doch haben Wir ꝛc. gemeldet wird: Daß einer jeden Obrigkeit, die Stiffter und Clöſter, ſo hinter ihr gelegen, zur chriſtlichen Reformation anzuhalten, unbegeben ſeyn ſolle: Mithin wurde wieder der Kirche, oder der Unterthanen, Gerechtſamen in nichts, ſondern nur der Obrigkeit, oder des Landesherrns, gedacht.

Der im Jahr 1552. errichtete Paſſauiſche Vertrag ware 1. damalen kein allgemeiner Reichsſchluß, auch 2. überhaupt nur ein Interims-Werck und präparatoriſcher Vergleich auf

(1) Man ſehe dieſelbe aus einer von dem Original genommenen Copia bey BEMBELLONA ad Pac. relig. Part. 2. Cap. 11. add. HORTLEDER von den Urſach. des Teutſch. Kriegs, Lib. 1. Cap. 27. n. 713.

auf den gefolgten Religions-Friden; dahero ich dessen hier nicht weiter gedencken will.

Als darauf An. 1555. der Religions-Frid geschlossen wurde, beliebte man 1. §. 15. Die Augsp. Conf. Verwandte Stände sollen wegen ihrer Religion nicht vergewaltiget, noch 2. wider ihre Gewissen und Willen davon, oder von ihren Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen, so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften gedrungen, noch 3. sonsten gericht- oder aussergerichtlich beschwert, sondern 4. ruhig dabey- §. 19. wie auch 5. bey denen vor dem Passauischen Vertrag eingezogenen mittelbaren Kirchengütern, und 6. der Verordnung, wie es jeder Stand damit gemacht, gelassen, 7. §. 20. endlich auch die geistliche Jurisdiction, wider die Augsp. Conf. Verwandte, derselben Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Bestellung der Ministerien, 2c. biß zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht geübet werden, sondern ruhen. 2c.

Gleichwie nun diser ganze Religions-Frid ein bloß weltlicher Vertrag ist, welcher ganz unberührt und dahin gestellt seyn lässet: Ob und wie ferne eine oder die andere Religion wahr oder falsch seye? eben so verhält es sich auch in Ansehung der Evangelischen Reichsstände Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen. 1. Man abstrahirte ganz und gar von denen Gründen, worauf selbige beruheten,

auch

auch ob und wie ferne sie recht- oder unrechtmäßig seyen? 2. Der Kayser und die Catholische nahmen auch keine Notiz davon: Ob und wie fern ein Landesherr darinn allein verfahren dörffe, oder seine Landstände, oder die Kirche, in seinem Land oder Gebiet darinn zu Rath ziehen, oder gar ihre Mit-Einwilligung erhalten müsse? 3. Am allerwenigsten haben der Kayser und die Catholische Reichsstände denen Evangelischen etwas gegeben, oder auch nur überlassen; sondern sie haben sich bloß paßiv dabey verhalten, und nur versprochen, die Evangelische (in so weit es denen übrigen Articuln des Religions-Fridens nicht zuwider seye,) in Religions- und Kirchen-Sachen schalten und walten zu lassen, und ihnen nichts deßwegen gericht- oder aussergerichtlich in den Weg zu legen, vil weniger Gewalt gegen sie zu gebrauchen. 4. Der Kayser und die Catholische haben den Friden allein mit denen Landesherrn, und nicht auch mit deren Landständen und Unterthanen, oder mit der Evangelischen Kirche, geschlossen; ob gleich freylich die Kirche und die Unterthanen dessen mit zu geniessen haben.

Der Herr Canzler von MOSHEIM lehrete zwar (1) in Ansehung des Religions-Fridens: „So erhielten nun die Fürsten für die Evangelische Gemeinden das Jus circa Sacra.

(1) In seinem allgem. Kirchenrecht der Protest. p. m. 556.

Sacra. - - Die Rechtsgelehrten aber irren sich, welche die Kirchenrechte unserer Fürsten aus dem Religions-Friden herleiten. Es stehet kein Wort darinn, daß dem Fürsten die Jura Ecclesiæ gehören sollten. **Es wird nur überhaupt den Evangelischen Gemeinden das *Jus circa Sacra* eingeräumet, und den Fürsten die Direction derselben bestätiget.** „ Aber weit gefehlt und umgekehrt! Von denen Evangelischen Gemeinden und deren Rechten kommt weder in allen über dem Religions-Friden gepflogenen Handlungen, noch in dem Friden selbsten, auch nur ein Wort; sondern allein von denen der Augsp. Conf. zugethanen Reichsständen und Landesherren.

Und eben so irrig ist, wann er (1) sagt: „Der Kayser und die Catholischen Fürsten konnten dise Rechte nicht vergeben, die sie selbst nicht hatten. Weder Carl der V. noch sein Bruder, noch die übrigen Catholischen Fürsten, hatten die Rechte, die jezo unsere Evangelische Fürsten haben: und wie konnten sie dann dieselbe unsern Fürsten geben, da sie sie selbst nicht hatten? „ Wo stehet aber dann in allen Fridens-Handlungen, oder in dem Friden selbst, ein Wort, daß der Kayser ꝛc. denen Evangelischen Reichsständen etwas gegeben habe? Der Kayser und die Catholische versprachen nur, denen Evangelischen nichts zu nehmen,

(1) l. c. pag. 569.

nehmen, und sie in Religions-Sachen machen zu lassen; von der Reichs-Stände und ihrer Gemeinden Rechten unter sich aber ware gar keine Frage, wie Herr von MOSHEIM selbst erkennt, in den Worten (2): „Die Einrichtung selbst überließ man den Fürsten und Gemeinden, sich darüber selbst zu vergleichen;„ oder vilmehr verlangten der Kayser und die Catholische keine Notiz davon zu nehmen, wie es die Evangelische Reichs-Stände in ihren Landen mit dergleichen Sachen halten wollten.

§. 5.

Biß auf den Westphälischen Friden.

Auf eben disem Fuß gienge es auch nachhero fort, biß zu dem Westphälischen Friden. Die Evangelische Reichsstände bezogen sich in ihren Kirchengesezen lediglich auf ihr Regentenamt, oder etwa auch auf die Miteinwilligung ihrer Landstände, nicht aber der Kirche.

Z. E. Herzog Christoph zu Würtemberg, der, obgedachter massen, noch An. 1552. die Verwilligung der Kirchen in gewissen Sachen erfordert, führet in seiner gleich An. 1559. herausgegebenen Kirchen-Ordnung eine ganz andere Sprache, und schreibt: „Als Wir, zu angetrettener Unserer Regierung, Uns nothwendiglich und zeitlichen erinnert, was Uns von GOtt dem Allmächtigen befohlen, auch

(1) l. c. pag. 569.

auch was Amt von seiner Göttlichen Allmächtigkeit Wir fürgesezt, und nemlich nicht allein für Unsere Person = = Unser thun und lassen, gottseliglich und christlich = = anzurichten, sondern schuldig wären, = = allen müglichsten und besten Fleiß anzuwenden, auf daß Unsere geliebte getreue Landschafft und von GOtt dem HErrn befohlene Unterthanen, ihrer Seelen und Leibs halber, und also zum ewigen und im zeitlichen recht und wohl unterwisen und regiert würden: = = Wie Wir Uns dann, "(ungeacht, daß, Etlicher vermeinen "nach, der weltlichen Obrigkeit allein das welt" lich Regiment zustehen sollt,) vor GOtt schuldig erkennen, und wissen, Unsers Amts und Berufſs seyn, (wie auch das GOtt der Allmächtig in seinem gestrengen Urtheil von Uns erforderen wird,) vor allen Dingen Unsere untergebene Landschafft mit der reinen Lehre des heiligen Evangelii = = versorgen, und also der Kirchen Christi mit Ernst und Eifer annehmen; = = wie Wir dann des in der heiligen Schrifft altes und neues Testaments Zeugnus und Kundschafft haben, dieselbe auch dises vermag und ausweiset, zu dem Uns darinnen vil gottseeliger König und Fürsten Exempel und Ebenbild fürgestellt; welcher Exempel Wir, als einem christlichen Fürsten geziemet, Unserer geliebten Landschafft halber, billig nachfolgen und bewegen sollen, daß an ihnen, Unserer Landschafft = = ihres ewigen und zeitlichen Heyls nichts zu versaumen seye, und, wo es von Uns gefährlichen

lichen unterlassen, daß der allmächtig GOtt von Uns solche Versaumnus erfordern würde. = = Und wiewol dise Unsere Ordnungen sich den andern, so in gleichmäßigen Sachen auch ausgangen, im Buchstaben nicht allerdings vergleichen möchten; jedoch ist = = eine jede Ordnung an dem Ort, welches Gelegenheit nach dieselbe gericht, daselbsten auch die nüzlichst, nothdürfftigst, und vor allen andern zu behalten. „

Es wurde auch von diser Zeit an eine allgemeine Regel in Teutschland, unter denen grossen Herrn und Rechtsgelehrten, besonders Evangelischen Theils: Cujus est *Regio*, illius etiam est *Religio*.

Doch fienge man auch nach und nach an, sich zuweilen auf der Evangelischen Landesherrn bischoffliches Recht zu beziehen. Z. E.

In der Assecuration, welche Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig An. 1597. seinen Wolfenbüttelischen Landständen ausgestellet hat, ist enthalten: Daß, wann etwas wider die damalige Religions-Verfassung vorgenommen werden wollte, sie alsdann der in der Kirchenordnung gesezten geistlichen Jurisdiction, und des *Juris episcopalis* an- und zugehörigen Rechten, rc. befreyet seyn sollen.

In dem Würtembergischen Fürst-brüderlichen Vergleich von 1617. liset man: „Dieweil aber offthochgedachtem Herzog Johann Friderichen alle *Jura episcopalia* und geistliche Jurisdiction im Herzogthum zuständig rc. „

In dem Mecklenburgischen Landes-Revers von 1621. wurde beliebt: Das *Jus episcopale* solle zwischen denen beeden regierenden Herzogen gemein verbleiben.

Die Ursach davon wird in einem bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten An. 1646. gestellten Bedencken artig also bemercket (1): „Daß das Jus episcopale dem juri territoriali apud Principes & Status Evangelicos adhæriret, das ist ex quadam necessitate also geschehen; indem vermöge des Religion-Fridens §. damit auch obberührte etc. die episcopalis Jurisdictio in Terris Protestantium suspendiret worden: Dieweil nun dieselbige als ein Accidens sine Subjecto nicht seyn können, und in personis Principum & Statuum, als Politicorum, nicht statt gefunden; so hat man dasselbige endlichen nothwendig ad jura ipsa territorialia referiren müssen, daß nemlich solche Jura episcopalia, quod directionem attinet, von den Ständen des Reichs, Consistorialia aber per Personas idoneas, administriret werden sollten;„ wiewol auch dises allda nur als eine ratio dubitandi, daß die Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen der Landeshoheit anhangen, gemeldet, und in denen rationibus decidendi weiter gegangen wird; wie unten zu sehen ist.

Es

(1) v. von MEIERN Westph. Fridenshandl. Tom. 2. p. 747.

Es ist dahero offenbar falsch, wann es in einer Instruction von 1631. für Bischofflich-Würzburgische Gesandte (1) lautet: „In Teutschland (hat) noch kein uncatholischer Fürst, (eines andern des Heil. Röm. Reichs Mitglids zu geschweigen,) sich in seinem Land des Bischöfflichen Amts unterzogen, sondern, damit es bey währender Suspension nicht gar in dem . . . . erligen bliebe, dasselbig durch etwa einen Prädicanten vermeintlich exerciren lassen.„

Die Evangelische Reichsstätte meldeten in einer An. 1631. auf dem Convent zu Leipzig übergebenen Schrifft: „Nun aber unzweifentlich, daß denen Ständen des Reichs, und also auch denen Reichsstätten, *jura Religionis* nicht allererst im Religions-Friden An. 1555. gegeben, sondern dieselbe dadurch nur bestättiget worden: Denn gedachte Stände, in Krafft der *Superioritatis territorialis*, so in ihren Landen vorlängst ihnen aus unfürdencklicher Zeit gebühret, jederzeit Macht gehabt.„

In dem Pragerischen Friden von 1635. §. 25. heißt es: Der Kayser habe Sich gegen Chur-Sachsen erkläret: „Daß man Ihrer Kayserlichen Maj. weil, der Augsp. Conf. verwandten Stånd eigener gemachten Regul, vilfältigem Suchen und Begehren nach,

(1) In LONDORPII Act. publ. Tom. 4. p. m. 251.

nach, die Religion und deren Einführung der Landesfürstlichen Hoheit anhängig seyn sollte, ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn würde. „

Auf dem Reichstag An. 1641. meldeten Braunschweig und Hessen-Cassel in einer dem Reichs-Convent übergebenen Schrifft (1): „Aus dem Religions-Friden ist klärlich zu ersehen, daß die Lands-Obrigkeit das *jus Reformationis & publici Exercitii Religionis* nach sich führe. „ Und nochmals: „Nachdem - - das jus publici Exercitii Religionis von der Lands-Obrigkeit Einführ- und Einwilligung dependiret. „

Und in der Replic auf der Catholischen Beschwerden sagten die gesammte Evangelische (2): „Sie hielten nochmalen dafür, daß die *Jurisdictio territorialis* bey Churfürsten und Ständen das jus exercendi Religionem Catholicam & Evangelicam regulariter nach sich ziehe, wo kein anderes durch sonderbare Verträge, Verjährung, oder Pacta, hergebracht worden. „

Noch merckwürdiger ist, was die gesammte Evangelische Stände in ihren bey dem Westphälischen Fridens-Congreß An. 1646. übergebenen Beschwerden melden (3), nemlich: „Daß

(1) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 5. p. 187.

(2) l. c. pag. 427.

(3) von MEIERN Westphäl. Fridens-Handl. Tom. 1. p. 817.

„Daß die Bestellung und Anordnung des publici Exercitii Religionis, Kirchenordnung, Ceremonien, und was dem ferner anhängig, *immediate* vom *jure territoriali* dependiret, sezen des nächst-verstorbenen Röm. Kaysers Ferdinandi II. Kayserl. Maj. in einer den 22. Dec. 1627. Pfalzgraf Augusto ertheilten, sub n. 7. Extractsweise beygelegten, Kayserlichen Resolution Selbsten: **Es vermag auch** solches der Religions-Fride *Anno* 1555. ausdrücklich, und habens ihnen Churfürsten und Stände allbereits An. 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen GOtt und gegen die Röm. Kayserliche Maj. zu verantworten. Den Augsp. Conf. Verwandten ist zu allem Ueberfluß An 1541. mit gutem Wissen und Willen der Röm. Catholischen, vom Kayser Carolo V. eine absonderliche Declaration hierüber gegeben, auch An. 1544. den Evangelischen Stifftern und Clöstern so wohl, als den Catholischen, providiret worden, daß die Renten und Zinsen, so ihnen aus andern Fürstenthümern und Landen gebühreten, unweigerlich sollen gefolget werden, und die Evangelische haben solchem ihrem Juri bey Beschliessung des Religion-Fridens niemals rennnciiret, auch im Religions-Friden, (wie Allerhöchstgedachte Kayserliche Maj. in Dero Resolution Selbsten anführen,) eben dises fundiret, daß die *cura Religionis* und derselben Bestellung dem *Domino Territorii* gebühret: : : : Da hingegen aber sich

die Röm. Catholische, wider Recht und Billigkeit, unterwunden, disem allerfürnehmsten *Juri Superioritatis* der Evangelischen mancherley Eintrag zu thun ꝛc.

Ferner: „Dises alles hat den Herrn Cameralibus zu Speyer dises beständige Axioma an die Hand gegeben: *Cujus est Regio, ejus est de Religione dispositio.*„

Und hernach wird verlangt, die Reichsstätte an der Reformation nicht zu hindern, weil solche die *Jura Superioritatis* so wohl als andere Stände haben.

Als diser Auffsaz unter denen Evangelischen in Ueberlegung kame, ware der einige Sachsen-Weymarische Gesandte, welcher davor hielte (1): Das jus reformandi der Landsfürstlichen Obrigkeit zu attribuiren, sey allzugefährlich, und recht das imperium über die Conscientias eingeräumet, ꝛc. und es verbliebe, seiner Zweifel ohnerachtet, bey dem Concept.

In eben disem Jahr 1646. wurden in einem Bedencken: Wie weit das jus reformandi, nach dem Religions-Friden, der hohen Landes-Obrigkeit anhange? (2) die Gründe pro & contra weitläufftig untersucht, endlich aber pro (nur mit einiger Modification,) geschlossen; und bey diser Gelegenheit unter anderem angeführt: Daß zwar

D. Men-

(1) ibid. p. 780.

(2) ibid. Tom. 2. p. 745.

D. Mengering diſes axioma: Quod jus reformandi Religionis adhæreat juri territoriali, ein axioma Jerobeamiticum & Holofernicum, item Senaheribicum & tyrannicum, nenne, und nicht genugſam wiſſe, wie er die politiſche Diſcurrenten ausmachen ſolle; daß aber ſolches allen Reichs-Handlungen gemäß ſeye. Ferner heißt es: „Hierzu kommt, zum 7den, die Praxis, daß es beydes vor als nach dem Religions-Friden jederzeit bey denjenigen, ſo zu der Auſp. Conf. getretten, alſo gehalten, daß ſie, in Krafft ihrer hohen Landesfürſtlichen Obrigkeit und derſelben anhangenden geiſtlichen Jurisdiction, in ihren Landen Reformation angeſtellt ꝛc.„ Ferner: „Und daher iſt, zum 14den, es kommen, daß bey den Cameralibus zu Speyer, und andern Rechtsgelehrten, ein commune Axioma entſtanden, quod, cujus ſit Regio, ejusdem etiam ſit Religio, ſeu de Religione Diſpoſitio. Conf. poſt Joach. STEPHAN. *Lib. 1. Inſtit. Jur. Canon. Cap.* 7. *num.* 52. Matth. STEPH. *Lib.* 2. *de Jurisdict. Part. 1. C.* 7. *num.* 474 *& ſeqq.* BESOLD *de Jurisd. Quæſt.* 18. *p.* 52. Thom. MICH. *de Jurisd. concl.* 49. WAREMUND ab Ehrenbach, *Veriſimil. Cap.* 2. *num.* 17. BIDEMBACH *Quæſt. nobil.* 2. 3. *& ſeqq.* ZIEGLER *ad Praxin Caroli* §. Landſaſſen. *num.* 180. *& ſeqq.* NORDEMAN *de jure Principum*, *th.* 28. *lit. a.* vide illius Declarationem. Heinr. BRUNING

de variis Univers. speciebus, *th. 20. lit. a.* MINGIUM *de Sup. territ. casu 5.* præsertim *num 61.* ROSACORB *Pract. for. Cap. 30. num. 23.* BERTRAM *de Pac. Relig. th 40.* qui omnes hoc statuunt. Endlich ist auch, zum 15den, dise assertio affirmativa um so vil desto mehr zu behaupten, weil sonsten der Punct von denen sieder dem Religions-Friden eingezogenen mediat-Stifftern keineswegs wider die Papisten defendiret werden kônnte, dessen Decisio bloß und allein auf dieser Assertion bestehet, und ursprünglichen aus der angezogenen Declaration, so Kayser Carolus V. An. 1541. zu Regensburg den Protestirenden Fürsten gegeben, und nach derselben der Religions-Fride billig zu interpretiren ist, herrühret. Und ist, zum 17den, dise Opinion nicht allein der heil. Schrifft gemåß, sondern auch secundum rectam rationem an ihr selber vernünfftig; sintemalen der hohen Obrigkeit obligt, GOttes Ehre zu befördern, und die reine Religion fortzupflanzen, auch Abgötterey und eingerissene Mißbråuche, so vil an ihr ist, abzuthun; wie solches mit vilen Sprüchen darzuthun wåre, und es die Exempla der gottseeligen Kônige und Fürsten im alten Testament bezeugen; de quo vide das „ „ bey Herrn HORTHLEDERN *Lib. 1.* von den Ursach. des Teutsch. Kriegs befindliche Bedencken *Cap. 2. per tot.* & pluribus MINGIUM *d. Tr. de Super. territ. Cap. 5. num. 59.* „

Zwar

Zwar heißt es hernach in disem Bedencken unter denen Modificationen des Reformations-Rechts: „ 3. Ist dises in sonderbare Consideration zu ziehen, und dißfalls ein grosser Unterschid zu machen: Ob die meisten oder vornehmsten Unterthanen, als da seyn die Landstände, sich freywillig zu des Landesfürsten Religion bekennen, und in der vorhabenden Einführung derselben mit ihme umtretten und vor Einen Mann stehen, oder aber, ob dieselbe alle fest auf ihrer widrigen und biß dahero geübten Religion bestehen thun? In jenem Fall hat der Landesfürst Macht, in Krafft seiner hohen Landesfürstlichen Obrigkeit, die Reformation vor die Hand zu nehmen, sintemal er so dann gleich, wie in andern Fällen, also auch allhier, mit der Landstände Vorbewußt und Einwilligung rechtmäßiger und nachdrücklicher Weise verfährt, und dahero ein solchergestalt gemachtes Conclusum *pro Constitutione provinciali* nicht unbillig gehalten wird, nach dem die andere Unterthanen sich zu achten haben, woferne sie anders im Lande länger verbleiben wollen; welcher Gestalt bald Anfangs bey des Herrn Lutheri Zeiten die Reformationes vor die Hand genommen worden ꝛc. „ Aber so wird ja doch auch hier der Grund der Landesherrlichen Rechten in Religions- und Kirchen-Sachen ganz allein auf die Landeshoheit gesezt, und nur an Hand gegeben, was bey Ausübung dises Rechts *circa modum* billig seye; wie dann ja auch Niemand, die Landstände

für die Ecclesiam repræsentativam eines Landes anzugeben, sich wird einfallen lassen, zumalen, wo gar keine Geistliche unter ihnen seynd.

Weil nun die Evangelische von disem Grund nicht weichen, die Catholische hingegen, in so ferne sie es mit denen Evangelischen zu thun hatten, auch nicht geringer als dieselbige seyn wollten; so nahmen besagte Catholische in so weit solchen Grundsaz ebenmäßig an, und ist der ganze wichtige Art. 5. des Osnabr. Fridens auf disen Grund gebauet; wie die Fridens-Handlungen mit mehrerem bewähren.

§. 6.

Osnabrückischer Friden.

Darum heißt es auch in ermeldtem Art. 5. §. 31. Cum ejusmodi Statibus immediatis (sive ecclesiasticis sive secularibus, utriusque Religionis,) *cum jure Territorii & Superioritatis*, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam *jus reformandi* competat &c. Und hernach: Conventum est, hoc idem porro quoque *ab utriusque Religionis Statibus* observari, *nullique Statui immediato jus*, *quod* ipsi *ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit*, impediri oportere.

Und Art. 5. §. 48. ist versehen: *Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica*, cum

cum omnibus suis speciebus, - - tam inter Catholicos & Augsp. Conf. addictos, quam *inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status*, usque ad compositionem Christianam Dissidii Religionis suspensa esto, & *intra terminos Territorii cujusque jus diœcesanum & Jurisdictio ecclesiastica se contineat:* Wodurch also denen Evangelischen Ständen in ihren Landen das Jus diœcesanum & Jurisdictio ecclesiastica zugestanden wird: Gleichwie aber dise Stelle eigentlich darauf gehet: 1. Der Catholischen Bischöffe jus diœcesanum &c. solle gegen die Evangelische suspendirt seyn, und 2. die Evangelische, so bißherige Bißthümer bekommen, sollen nicht unter disem Vorwand ihre geistliche Gerichtbarkeit über anderer Evangelischen Lande, so vor der Reformation unter solcher Bischöffe Diöces gestanden seynd, erstrecken; also folget übrigens zwar so vil daraus, daß die Evangelische in ihren Landen auch diejenige Rechte haben, welche denen Catholischen Bischöffen, Krafft des Juris canonici, als ein Jus diœcesanum, mit der demselbigen anklebenden Jurisdictione ecclesiastica, zustehen; aber das folget nicht, daß sie es nun als Jura episcopalia, oder gleichsam als Successores derer Bischöffe besitzen.

In dem *Instr. Pac. art.* 7. *§. 1.* stehet auch noch: Die Evangelische unter sich sollen, sub prætextu *Juris episcopalis*, kein jus reformandi ausüben:

Der Herr Canzler von MOSHEIM sagt zwar abermalen (1): „Unsere Fürsten haben einmal das Collegialrecht durch den Westphälischen Friden erhalten. Das will nicht so vil sagen, als wenn sie erst in demselben solches empfangen hätten. Nein, es ist nur damals die Direction der Kirche bestimmet; so wie nämlich in dem angesezten Anno decretorio entweder die Gemeinden oder die Fürsten die Kirchenrechte übeten: so sollte es dabey bleiben. Daher kommt es eben, daß in manchen Ländern die Fürsten mehr, in manchen weniger Kirchenrechte üben.„ Und wiederum (2): „In dem Westphälischen Friden Art. V. sind den Gemeinden schlechterdings ihre unabtretlichen Rechte vorbehalten worden.„

Jedoch alles dises ist eine ganze Kette von Irrthümern in facto & jure: Dann 1. ist in allen Westphälischen Fridens-Handlungen und in dem Friden selbst, weder den Worten noch dem Sinne nach, nur eine Spuhr von collegial-Kirchen-Rechten zu finden. 2. Der Annus decretorius gehöret gar nicht hieher, und hat a) zwischen Evangelischen Landesherrn und deren Evangelischen Unterthanen gar nicht statt; sondern gehet b) nur auf Evangelische Landesherrn und deren Catholische Unterthanen, so dann auf Catholische Landesherrn und deren Evangelische Unterthanen, wie auch auf Evan-

(1) l. c. pag. 567.
(2) ibid. p. 589.

gelische und Catholische Reichsstände unter sich: c) in Ansehung der lezteren bestimmet er nur den Besiz der Kirchengüter und Gefälle; in Ansehung der ersten aber die Rechte der Landesherrn und der Unterthanen, d) aber nicht bloß der Evangelischen, sondern so wohl der Catholischen als Evangelischen, und zwar e) nicht nach einem puncto *Juris*, aus der heiligen Schrifft, oder sonst, sondern nach dem blossen *Facto* des im Jahr 1624. gehabt- oder nicht gehabten Besizes. 3. Ist ebenfalls ganz irrig, als ob es daher rühre, daß ein Evangelischer Landesherr mehr, der andere weniger, Gerechtsamen in Religions-Sachen habe; sondern dises rühret daher, weil der eine Landstände hat, die in Landessachen etwas zu sagen haben, der andere nicht; der eine Landes-Verträge, oder das Herkommen, wodurch seine Gerechtsame eingeschräncket werden, gegen sich hat, der andere nicht. 4. Ist in dem ganzen Art. 5. nicht ein Wort von unabtretlichen Gemeinsrechten, oder deren Vorbehalt, zu finden; sondern denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherrn ist bloß allein, und nicht mehr noch weniger, in Religions- und Kirchen-Sachen vorbehalten worden, was sie im Jahr 1624. im Besiz gehabt haben.

Noch ist zu gedencken, was Einige, besonders Catholische, über obige Stelle vor Anmerckungen machen, die zwar mehr die Catholische, als Evangelische, Landesherrn betreffen.

Der

Der Chur-Bayrische Herr Staatsminister Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „Daß das Jus reformandi allen Reichsständen gebühre, ist ausser allem Widerspruch. Quo jure vel titulo aber? ist eine andere Frag. Protestantes geben es, so wohl nach dem deutschen, als allgemeinen, Staatsrecht für ein Stück der Landeshoheit an, glauben also, daß ihnen solches schon ante Pacem jure & titulo Superioritatis territorialis gebühret habe. ; ; Bey dem Westphälischen Fridenscongreß kam es zu starken Debatten hierüber, und waren Catholici der beständigen Meinung, es seye das Jus reformandi nur ein Jus episcopale, seu Papale: Da aber Protestantes auf ihrem Principio unbeweglich beharreten, und jene in einem so considerablen Stück nicht schlechterer Condition als dise seyn wollten, verglich man sich endlich darüber, und gestunde cit. Art. 5. §. 30. allen Statibus immediatis Jus reformandi; jedoch anderer Gestalt nicht, als, wie die Wort des Fridensschluß lauten, ex communi hactenus in Imperio usitata Praxi, ein: Aus dem Titel der Landeshoheit wollten es Catholici Status selbst nicht haben. Medio itaque titulo opus erat, (schreibt HENNIGES *p. 423.*) quem utrique proprium sibi facere potuissent. Hinc melius visum, ut communis praxis diceretur; hoc enim Facti magis, quam Juris,

(1) ad Cod. civil. Bavar. 5. Theil, 2225. S.

Juris, nomen eſt, & poterant ſaltem Ecclesiaſtici Praxin pro Uſurpatione interpretari. Studioſe non Praxis modo vocatur, ſed & *communis* praxis, quaſi morem dixiſſes, qui longe lateque invaluit quidem, ſed prave & cum Ordinis eccleſiaſtici injuria. Ita HENNIGES; womit auch BARTHEL *cit. Diſſ. de Jur. reform. nov. art. 1. §. 4.* übereinſtimmt. Solchemnach haben ſich alle Status, tam Catholici, quam Proteſtantes, hierinn zwar gleicher Gerechtſame, aber nicht *ex* Jure territoriali, ſondern nur ex Praxi communi, und, wie es *in Inſtr. Pacis* heißt, *cum* Jure territoriali; non tanquam cauſa vel titulo, ſed ſolum Conditione ſine qua non, zu erfreuen. BARTHEL *§. 3.* HENNIGES *loc. cit.*„

Nun lauffet es 1. wann man auch diſes alles gelten läſſet, in Abſicht auf die allemal dabey zu kurz kommende collegial-Rechte auf eines hinaus; zumalen 2. in Anſehung derer Evangeliſchen Reichsſtände, denen gleich vil seyn kan, ob ſie es *cum* oder *ex* jure Territorii & Superioritatis, oder *ratione* derſelbigen haben; und ob die Landeshoheit cauſa, vel titulus, oder conditio ſine qua non, iſt, ob das Jus circa Sacra aus der Landeshoheit fließt, oder derſelben adhärirt; genug, ſie haben ſie, und zwar als Landesherrn: Daß aber 3. auch, wenigſtens zu unſerer Zeit, die Catholiſche Reichsſtände ſelbſt, und zwar geiſt- und welt-

liche,

liche, und noch mehr, in Corpore, um dise Schuldistinctionen sich nichts bekümmeren, sich darüber wegsezen, und selber ihre Rechte in Kirchensachen in locis mixtæ Religionis NB. *ex* Superioritate territoriali herleiten, erhellet aus der gesammten Catholischen Reichsstände An. 1724. 26. Febr. an die Evangelische abgegebenen Erklärung. (1)

§. 7.

Nachherige Zeiten.

In denen auf den Westphälischen Friden gefolgten Zeiten gründeten sich die Evangelische Reichsstände meistens zugleich so wohl auf ihre Landeshoheit, als auch auf ihr bischofflisches Recht, zuweilen aber auch nur auf das eine oder das andere. Z. E.

In dem zwischen Chur-Pfalz und der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Oppenheim An. 1649. 4. Dec. getroffenen Vergleich findet sich die Clausul: „Mit Vorbehalt Chur-Pfalz geziemenden *Juris episcopalis* und obrigkeitlichen Rechten.„

Im Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. heißt es: „Also behalten Wir (der Churfürst zu Brandenburg,) Uns auch hiemit ausdrücklich bevor alles das, was die vorige Bischöffe entweder *Jure Episcopali* oder

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, 214. S.

oder *Principum* an solchen Juribus, oder Exercitio derselben, gehabt haben."

An. 1665. 10. (20.) Maj. schriebe das gesammte *Corpus Evangelicorum* in der Mecklenburgischen Ehesache an den Kayser: "Inter Status Imperii Evangelicos, als welchen ꞉ ꞉ ꞉ das jus & exercitium *Juris episcopalis* ohnedem zukommt ꝛc."

Und An. 1669. 2. Nov. in der Statt Memmingen Angelegenheit: "Als wären sie bedacht, bey Euer Kayserl. Maj. allerunterthänigst einzukommen und anzusuchen, damit ꞉ ꞉ ꞉ die Stätte bey competirenden *Juribus episcopalibus* erhalten werden."

In dem Fürstl. Anhaltischen Religions-Receß von 1679. liset man §. 10. "Also behalten ꞉ ꞉ Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. ꞉ ꞉ die *Jura episcopalia* und *territorialia* überall frey und bevor; inmassen dann auch Herrn Johann Georgen, Herrn Victoris Amadei und Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. D. D. Durchl. ꞉ ꞉ ꞉ Dero *Jura episcopalia* und *territorialia* hiermit ebenfalls reserviren."

In denen Herzoglich-Mecklenburgischen Resolutionen ad Gravamina ecclesiastica von 1685. heißt es: "Wie das Consistorium, nebst dem *Jure Episcopali*, ꞉ ꞉ ꞉ (zwischen Schwerin und Güstrau) gemein bleibet." Ferner: "Jedoch wollen Ihro Durchlaucht ihrem *Juri Episcopali* nichts präjudicirt ꝛc. haben."

Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel meldete in seiner Religions-Versicherung von 1710. 27. Mart. „Und als 4. Wir nicht gemeinet, Unsern Nachfolgern an der Regierung in denen *ex Superioritate territoriali* Ihnen competirenden *Juribus Sacrorum & Episcopalibus* zu präjudiciren, ꝛc. „

In der von Chur-Braunschweig An. 1713. 25. Apr. denen Catholischen Landes-Eingesessenen ertheilten Resolution liset man: „Erkennen Wir solchemnach in Unsern Landen, Krafft des darinn Uns allein zustehenden *Juris territorialis* und *episcopalis*, keinen andern geistlichen Richter, ꝛc.

An. 1714. 1. Dec. schriebe das *Corpus Evangelicorum* an den Kayser: „Anerwogen die Jurisdictio Papalis & ecclesiastica per Pacem religiosam, & subsecutam postea Westphalicam, nicht nur allein suspendirt, dadurch aber eben beeden höchsten Reichstribunalien keineswegs ein mehreres Recht oder Cognition, weder sie vorher gehabt, zugelegt, sondern vilmehr dise Cognition in Ecclesiasticis mit dem *jure territoriali* der Evangelischen Stände ganz independenter verknüpft und vereinigt worden. „

Ja selbst in die Reichsgerichtliche Handlungen seynd dergleichen Säze eingeflossen; z. E.

Der Fürst zu Ostfrießland klagte beym Reichs-Hofrath: Daß, besage des heil. Reichs Constitutionen, in specie des Religions-Fri-

dens

dens und Instr. Pacis, ꝛc. die Ostfriesische Ritterschaft und die Stadt Emden sich der dem *Juri territoriali* anklebenden Episcopal-Gerechtigkeiten ꝛc. nicht unterfangen sollen; darauf erfolgte An. 1691. 3. Nov. die Kayserliche Resolution: „15. Wird denen Landständen befohlen, den Herrn Fürsten *in Jure Episcopali*, (in so weit es vermöge der Reichs-Sazungen statt findet,) nicht zu turbiren, noch Eintrag zu thun.„

Und in einer Cammergerichts-Urthel von 1756. 27. Oct. in Sachen: Domstifft zu Speyer, wider von St. Andre, modo von Venningen ꝛc. (1) wurde denen Beklagten, die Evangelischer Religion seynd, das *Jus episcopale* ausdrücklich zugesprochen.

§. 8.

Schluß.

Nimmt man dises alles zusammen; so ist, zumalen nach dem von dem ganzen *Corpore Evangelicorum* bey dem Reichsconvent 1641. und bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten behaupteten Grundsaz, unwidersprechlich: Daß die Evangelische Reichsstände selbst den Grund ihrer Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen vornemlich und hauptsächlich in ihrer Landeshoheit sezen, und nebenher

(1) Freyh. von CRAMER Obs. 165. Tom. 1. p. 432.

her in denen daraus entspringenden, oder mit-hinzukommenden, Rechten, welche vormals die Bischöffe (incl. des Pabsts,) in der Röm. Catholischen Kirche verwaltet haben und resp. noch verwalten, über die Evangelische aber nicht mehr ausüben dörffen, und die dahero von denen Evangelischen Ständen, tanquam res nullius & derelicta, an sich gezogen worden seynd, und nun als ein Stück ihrer Landeshoheit angesehen werden.

Alles, was man dagegen einwenden könnte, möchte darinn bestehen, daß man 1. sagte: Die Evangelische hätten disen Saz nur gegen die Catholische, als einen äusserlichen politischen Grund, gebraucht, welches aber der Kirche nicht schade: Alleine es führen ja die Evangelische Landesherrn eben dise Sprache auch in allen ihren Kirchengesezen gegen ihre Kirche und Unterthanen, und dise haben nicht widersprochen.

2. Möchte jemand denken: Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten seye es nicht so wohl um das Jus circa Sacra, als um das Jus reformandi, zu thun gewesen: Aber das jus reformandi ist ja eben der wichtigste Theil des Juris circa Sacra, und wer die Religion, Lehre, Gottesdienst und Ceremonien rc. ändern kan und darff, der muß ja noch vil mehr das geringere können und dörffen.

3. Sagt H. Hofrath von SELCHOW (1): Unsere protestantische Stände haben, so

(1) In seiner jurist. Bibl. Tom. I. p. 499.

ſo wie ihre catholiſche Mitſtände, die Landeshoheit von den Kayſern erhalten: Die Kayſer aber hatten zu der Zeit, da die Landeshoheit entſtand, ihre geiſtliche Gerichtbarkeit, biß auf einige faſt unmerckliche Ueberreſt, gänzlich verloren, und konnten ſie auch, nach den Grundſäzen ihrer Religion, unmöglich ausüben. Unſere proteſtantiſche Fürſten konnten alſo unmöglich von dem Kayſer ein Recht erhalten, deſſen er ſelbſt nach ſeiner Religion nicht fähig ſeyn kan, und folglich auch niemand verleihen kan. Ja ſelbſt Carl V. hat diſe geiſtliche Gerichtbarkeit, wenigſtens in Teutſchland, nicht ſelbſt ausgeübt.

Aber 1. haben die Reichsſtände die Landeshoheit nicht von dem Kayſer allein, ſondern von dem Kayſer und Reich. 2. H. von SELCHOW hat ſich ſelbſten widerlegt, wann er hernach gründlicher ſchreibt: „Die Reichsgeſeze (oder der Kayſer und das Reich,) haben diſe Vorrechte den proteſtantiſchen Ständen nicht ertheilet, ſondern nur anerkannt, und die catholiſchen Stände haben bloß verſprochen, die Proteſtanten in dem Beſiz ihrer bißherigen Gerechtſame nicht zu ſtöhren.„ 3. Der Grund von der Religion des Kayſers beweiſet zu vil, und alſo nichts, wäre auch dem Kayſer Selbſt ſehr nachtheilig; dann Er kan, z. E. nach ſeinen Religionsſäzen ꝛc. auch keinen catholiſchen Biſchoff beſtättigen, und doch beſtättiget Er unſtreitig die Wahlen derer Evangeliſchen Biſchöffe und Abtißinnin. 4. Und ſo

wäre auch denen Reichsständen übel gefehlt, wann sie in ihren Landen keine mehrere Rechte auszuüben hätten, als die Kaysere Selber gehabt haben; wo bliebe das heutige Besteurungsrecht? das Recht, auch in Fridenszeiten ganze Corps und Armeen regulirter Mannschafft zu halten? das Recht (in denen Landen, wo keine Landstände seynd,) nach freyem Gefallen Geseze zu geben, und vil anderes? Die Landeshoheit bestehet auch darinn, daß, wann sich neue Entia und Fälle ergeben, von denen, so lang Teutschland stehet, nichts gehöret worden ist, doch auch selbige des Landesherrns Hoheit und Regiment unterworffen seynd, in so weit sich solcher Hoheit Gränzen der Analogie nach erstrecken lassen.

§. 9.

Von denen Majestäts- und Collegial-Rechten.

Hingegen ist 1. in allen Reichs-Handlungen über Religions- und Kirchen-Sachen, wie auch 2. in allen seit mehr als 200. Jahren errichteten Religions-Verträgen, Landtags-Abschiden, Kirchen-Ordnungen, u. d. von einem Unterschid a) unter denen dem Landesherrn gebührenden Majestäts-Rechten und b) denen der Kirche zustehenden collegial-Rechten, wie auch der lezteren ausdrücklicher oder stillschweigender Uebertragung an den Landesherrn, lediglich nichts enthalten: Und wie konnte der-

selbigen

ſelbigen Meldung geſchehrn, da diſe Meinung eigentlich erſt eine ganz neue Geburt des jezigen Jahrhunderts iſt, welche Herr Canzler Pfaff auf die Bahn gebracht hat, und die hernach von dem jezigen Freyherrn von Cramer, dem Herrn Canzler von Mosheim, dem Herrn Hofrath Böhmer, und Andern, ebenfalls angenommen und vertheidiget worden iſt.

Ich will nicht mit Herrn Hofrath B--r (1) unterſuchen: Ob unſere jezige Evangeliſche Gemeinden in neu-teſtamentlichem Sinn würckliche und wahre chriſtliche Gemeinden ſeyen? und ob, wann es nicht ſo wäre, ihnen dennoch die collegial-Rechte derer erſten chriſtlichen Gemeinden beygeleget werden können? Ich will auch das Landesherrliche Jus epiſcopale nicht von der Seite her betrachten, wie er es nach dem Sinn des neuen Teſtamentes und nach der jezigen Praxi anſiehet:

Es iſt ferner nicht die Frage: Ob die Kirche, als eine in dem Staat befindliche erlaubte und nüzliche, ja nothwendige, Geſellſchaft, eben ſo wohl ihre beſondere Rechte und Freyheiten haben könne und müſſe, auch würcklich habe, als andere in dem Staat vorhandene Geſellſchafften? Daran zweifelt Niemand:

Sondern von dem Jure circa Sacra in ſeinem ganzen Umfang, und davon, iſt die Frage:

(1) In ſeinem (meinem l. Sohn fälſchlich zugeſchribenen) vertr. Brieff. über das proteſtant. geiſtl. Recht. 5. Brieff, p. m. 37.

ge: 1. Haben die christliche Gemeinden der ersten Zeiten diejenige Rechte gehabt, welche man jezo zu collegial-Rechten der Kirchen machen will? Da ist noch viles streitig und unerwisen. 2. Hätten sie solche auch damals gehabt, wann die Regenten gleichbalden der christlichen Religion beygepflichtet hätten? Da lässet sich nichts bestimmen. 3. Hat die kirchliche Verfassung der ersten christlichen Gemeinen eine beständige und unabänderliche Vorschrifft vor alle künfftige Zeiten biß an das Ende der Welt abgeben sollen? Das ist unerweislich. 4. Haben die christliche Gemeinen in Teutschland solche collegial-Rechte jemalen gehabt? Von denen wenigsten Rechten möchte es jemalen erweislich seyn, und von denen lezteren Jahrhunderten vor der Reformation gar nicht. 5. Hätten sie durch die Reformation wieder in den ursprünglichen Stand kommen sollen? So lang die beede erste Fragen unausgemacht seynd, kan man hierauf nicht antworten. 6. Haben sich die Gemeinden nach der Reformation diser Rechte angemaßt? Nein. 7. Haben sie denen Landesherrn dise Rechte ausdrücklich zur Verwaltung aufgetragen? Nein. 8. Haben sie es stillschweigend gethan? Nicht anderst, als in dem Verstand, wann man geduldig leidet, was der Landesherr thut, ohne jemand darüber zu befragen. 9. Ist der Evangelischen Reichsstände Landeshoheit im Geistlichen uneingeschränckt? Durchaus nicht. In Ansehung GOttes müssen sie selbige nach der Richt-

schnur

schnur der heiligen Schrifft verwalten, in Ansehung des Kaysers und Reichs dörffen sie die Reichsgeseze nicht übertretten, und, wo Landesherrliche Reversalien oder Landesverträge in Religions- und Kirchensachen vorhanden seynd, muß sich der Landesherr darnach achten.

H. Hofrath von SELCHOW (1) wendet zwar auch hierwider ein: „Da die protestantischen Kirchen sich der päbstlichen und bischöfflichen Oberherrschafft entzogen, traten sie gleichsam in den natürlichen Zustand zurück, in welchem sie vor der Unterdrückung ihrer Freyheit durch die Grundsäze des päbstlichen Rechtes gestanden hatten. Sie erhielten also natürlicher Weise ihre collegial-Rechte und Freyheit wieder. Die Landesherren selbst getraueten sich auch nicht, die Gerechtsame der Kirche anzufechten, noch ihr die wieder erhaltene Freyheit streitig zu machen. Da indessen die Kirche nicht wohl ohne Oberhaupt und Regenten seyn konnte: so übertrug sie einen grossen Theil ihrer wieder erhaltenen Freyheiten dem Landesherrn; daher die Landesherrn solche mehr der freywilligen Einwilligung der Kirche, als der Landesherrlichen Gewalt, beyzulegen haben; woraus zugleich der Grund erhellet, warum dise Sachen gemeiniglich auf dem Landtage verhandelt, und von den Landesherrn so häuffige Versicherungen wegen der beyzubehaltenden Religions-Verfassung den Landständen ertheilet sind.„

(1) l. c. pag. 499. sq.

Aber 1. ist es bloß eine unerwisene petitio principii in jure & facto, daß die evangelische Kirchen bey der Reformation in den natürlichen Zustand zurückgetretten seyen. 2. Daß die Landesfürsten sich nicht getrauet haben, die wieder erlangte Gerechtsame der Kirche anzufechten, ist gleichfalls nicht erwisen; hingegen oben dargethan, daß die Landesherrn gleich von obrigkeitlichen Amts wegen sich der Sache und des völligen juris circa Sacra angenommen haben. 3. Der von der Kirche beschehene Uebertrag an den Landesherrn ist eine Idee aus einem Platonischen Staat; wie man so auch den Ursprung der Regierungen dem freywilligen Auftrag des Volcks und den Ursprung der Domainen der ursprünglichen Bestimmung des Volcks, im Traum zuschreibet; nicht zu gedencken, daß die Kirche eben so wohl, als in denen ersten hundert Jahren, und die ganze Evangelische Kirche noch auf den heutigen Tag, wohl ohne ein Haupt hätte seyn, und ihre Rechte durch ein Presbyterium, oder anderes Collegium, hätte verwalten lassen können. 4. So wenig daraus folget: Steuer- militar- u. d. Sachen werden auf Landtägen behandelt; also rühren dise Rechte aus einer Uebertragung des Volcks an den Regenten her: Eben so wenig gilt es auch von den Religions-Sachen: Sie werden auf Landtägen als wichtige Landes- nicht aber als Kirchen-Sachen angesehen; sonst müßte man ja die Consistoria, übrige Geistlichkeit, u. s. w. auch

mit darzu ziehen, wie doch nicht geschiehet; sonst müßten ja auch in denen Landen, wo keine Landtäge seynd, wenigstens in Religions- und Kirchen-Sachen Landtäge gehalten werden; wie doch abermalen nicht üblich ist. 5. Die Religions-Versicherungen endlich rühren aus Verträgen zwischen denen Landesherrn und ihren Landständen, oder anderen Unterthanen, her, welcherley Verträge allemal statt finden können, die Regierung der Kirche und die Rechte der Gemeinen seyen auch beschaffen wie sie wollen; dahero dergleichen auch häuffig zwischen Landesherrn und Unterthanen, die verschidenen Religionen beypflichten, vorkommen, welches nach H. von SELCHOW System nicht seyn könnte oder würde.

§. 10.

Thomasii Lehren.

Damit ist auch schon zum voraus klar, wie falsch es seye, wann man den Geh. Rath Thomasium zum Urheber des Lehrsazes machen will, daß der Evangelischen Reichsstände Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen aus der Landeshoheit fliessen, und wann man behauptet, daß er es, aus Rache, der Geistlichkeit, die ihne verfolget, zu Leid gethan habe. So lehrete Herr von MOSHEIM (1): „Endlich ist noch IV. das System zu erwägen, da man das Recht der Evangelischen Fürsten aus

(1) l. c. pag. 7. und 476.

aus der Superioritate territoriali herleitet. Thomasius ist der Urheber desselben, und die meisten Juristen sind seiner Meinung beygetreten, u. s. w. „ Aber so konnte nur ein Mann schreiben, der besser in denen alten Kirchengeschichten, als in denen Teutschen Staats- und Westphälischen Fridens-Handlungen, zu Haus ware: Haben wir nicht oben aus dem Munde derer samtlichen, und viler einzelner, Evangelischen Reichsstände vernommen, daß sie eben dises 50. 100. und 150. Jahre vor Thomasio behauptet haben? Hätte man Thomasium bloß darüber gerüget, daß er dise Landesherrliche Gerechtsame offt zu weit ausgedehnet habe; da hätte man ihm recht gethan: Aber das ihme schuld gegebene System rühret durchaus nicht von ihme her.

Aber, was soll man dann darzu sagen, wann noch ganz neuerlich, nicht ein Theologe, sondern ein Professor der Rechtsgelehrsamkeit, noch mehr, ein geschickter Staatsrechtslehrer, Herr Hofrath von SELCHOW, an mehreren Orten, und unter anderem also, (1) gegen den Herrn P. OBERHAUSER schreibet: „Zu dem ist es falsch, und ein biß zum Eckel widerlegter Saz, daß die Protestanten die bischöflichen und päbstlichen Rechte des Landesherrn als einen Theil der Landeshoheit ansehen; und höchst ungerecht ist es, wann der Herr

(1) In seiner jurist. Biblioth. Tom. I. p. 498. sqq. 554. sq.

Herr Verfaſſer diſe Mißgeburt des Thomaſius als das Glaubensbekenntniß der ganzen proteſtantiſchen Kirche ausgibt. Es iſt wahr, daß diſes Lehrgebäude des Thomaſius den catholiſchen Rechtsgelehrten in Streitigkeiten mit unſerer Kirche vortheilhafft iſt; allein iſt es nicht wider alle Treue und Glauben, daß ſie unſerer Kirche Säze aufbürden, welche von dem gröſten Theil derſelben verworffen werden, bloß weil ſie ihnen vortheilhaft ſind? Iſt diſes nicht eben ſo unbillig, als wenn man die Träume des Molinos, der Janſeniſten, u. ſ. f. auf die Rechnung der ganzen Catholiſchen Kirche ſchreiben wollte? ꝛc.„

Ich will forderiſt erwarten, wie er ſich im Stande zu ſeyn glaube, das widerlegen zu können, was ich aus denen Reichs-Tags-Acten von 1641. denen Weſtphäliſchen Fridens-Handlungen, und ſonſten, das Gegentheil zu behaupten, angeführet habe, und alsdann mich weiter heraus laſſen.

§. 11.
Jezige Meinung der Evangeliſchen Kirche.

Ferner: H. von SELCHOW behauptet mit groſſem Eyfer: Der gröſte Theil unſerer Kirche verwerffe den Saz: Daß der Evangeliſchen Reichsſtände Gerechtſame in Religions- und Kirchen-Sachen aus der Landeshoheit flieſſen: Ich wäre begierig, den Beweis davon

von zu sehen; halte ihn aber für unmöglich, man greiffe es auch an, wie man wolle.

Der von dem gesammten Corpore aller Evangelischen Reichsstände bey dem Reichstag An. 1641. und bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen, nicht bloß im vorbeygehen und zufälliger Weise, oder auf eine zweydeutige Art, sondern zu einer Zeit, wo alles darauf ankame, dise Gerechtsame zu retten und zu bevestigen, mit trockenen Worten zum Grund gelegte Saz: Daß 1. dise Gerechtsame *immediate* vom *jure Territorii* dependiren, 2. daß der Religions-Fride eben dises besage, und 3. daß darinn das allerfürnehmste *Jus Superioritatis* der Evangelischen bestehe, ist so klar, daß mit keiner Probatione in contrarium aufzukommen ist.

Aber auch ausser deme ist nicht möglich, zu erweisen, 1. weder daß die mehreste Evangelische Regenten, 2. noch daß die mehreste Evangelische Kirchen, 3. noch daß die mehreste Evangelische Theologen oder Rechtsgelehrten, disen Saz verwerffen: Von Regenten und Kirchen ist (wenigstens mir) nicht auch nur ein einiges Exempel bekannt, daß sie demselben widersprächen, ob mir gleich der Reformirten Kirchen-Verfassung wohl bewußt ist: Von denen Rechtsgelehrten meldet H. von MOSHEIM selbst, daß die mehreste Rechtsgelehrte demselben beytretten, und der Patriarch aller neuen Evangelischen Kirchen-Rechts-Lehrer, Herr Canzler BOEHMER, ist gleicher

Mei-

Meinung: Ueberhaupt aber hat Herr Canzler PFAFF (1) die Geſchichte diſes Sazes erzählet, und darthun wollen, wie in denen vorigen Zeiten Einige bloß auf die Spuhr gekommen ſeyen, daß ein Unterſchid zwiſchen denen Majeſtäts- und Collegial-Rechten ſeye, welches er ſelbſt hernach deutlich bewiſen, den Weg gebahnt, und vile gelehrte Männer zu Nachfolger bekommen habe: Aber machen dann diſe den gröſten Theil unſerer Kirche aus?

Herr Joh. Ernſt SCHUBERT, der heil. Schrifft Doctor und erſter Profeſſor zu Helmſtätt ꝛc. hat in ſeinen Gedancken von den biſchöfflichen Rechten der Landesobrigkeit; Helmſtätt und Halle, 1763. 4. noch ganz neuerlich den Saz: Daß die geiſtliche Gerichtbarkeit denen Fürſten vermöge ihres Amtes und als Obrigkeit zuſtehe, ausführlich behauptet.

§. 12.

Praxis unſerer Regenten.

Herr von MOSHEIM macht (2) noch einen Einwurff, und ſagt: „Soll der Thomaſiſche Grundſaz angenommen werden: ſo haben unſere Proteſtantiſche Fürſten die Rechte der Kirchen auch bey den Catholicken, bey den Re-

(1) In ſeinen acad. Reden über das Kirchenrecht. p. 23. ſq.

(2) l. c. pag. 578.

Reformirten, bey den Quäckern, Anabaptisten, Juden, und allen Gemeinden, die sie in ihrem Lande dulden. Allein das leugnen alle unsere Fürsten, sie mengen sich nicht in den Gottesdienst, in die Gebräuche und Anstalten solcher Gemeinden."

Jedoch auch dises ist in facto ganz falsch: Der Herr Canzler hätte in der Sammlung seines eigenen Landesherrns Calenbergischer Landesconstitutionen umständlich lesen können, wie der Churfürst sich seines Juris circa Sacra der Catholischen, Reformirten, Juden, &c. mit so grossem Nachdruck und in so vilen wichtigen die Lehre, den Gottesdienst, die geistliche Personen, Kirchen, Schulen, u. d. betreffenden Sachen bedienet habe. Man sehe *Tom. 1. Cap. 1.* die ganze *Sectiones 13. 14. 15.* absonderlich *n. 173. p. 1028.* biß *1056.* Ein gleiches findet man in denen Sammlungen derer K. Preußisch- Marck- und Schlesischen Ordnungen; auch an vilen anderen Orten.

Ist nun das ganze Factum, worauf alles gebauet wird, falsch; so zerfallen auch die daraus gezogene Schlüsse von selbsten:

Uebrigens ist und bleibet freylich allemal richtig, daß kein Regent seine Landeshoheit im geistlichen über andere Religions-Verwandte jemalen in einem solchen und so hohen Grad ausüben kan noch wird, als über seine eigene Glaubens-Genossen.

§. 13.

§. 13.

Folgen diser Lehre.

Doch ich muß auch noch ein Wort von den Folgen dises Lehrsazes reden.

Herr von MOSHEIM schreibt (1): „Das leztere (System,) welches die Rechtsgelehrten angenommen haben, daß nemlich die geistlichen Rechte der Fürsten ex Superioritate territoriali fliessen, ist villeicht das allerunrichtigste und gefährlichste. Daher fangen die klügsten und verständigsten Rechtsgelehrten unserer Zeiten an, dises gefährliche System fahren zu lassen, da sie sehen, wie starck es gemißbraucht wird, und da sie befürchten, daß es noch schlimmer gemißbraucht werde. = = = Die Catholischen Fürsten gebrauchen es in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen, die sie in ihrem Lande haben. Sie sagen, wir haben die Superioritatem territorialem, und sind mithin nach euren eigenen Grundsäzen Herren über die Kirche in unsern Staaten. Nach disem System können die Catholischen Herren ihren Protestantischen Unterthanen so vil Eingriff thun, als sie wollen. Der gelehrte Herr von Ickstätt hat von den Protestantischen Rechtsgelehrten auf unseren Academien dises System gelernet, und er hat es sehr wohl begriffen. Er weiß die Klagen der Protestanten unvergleich-

(1) p. 565. 578. sqq.

gleichlich daraus zu beantworten. Diejenigen Herrn Rechtsgelehrten, welche dises System annehmen, wollen zwar disen Vorwurff nicht zugeben: = = Allein, sie haben doch noch nicht gezeiget, daß die Folgen, welche von den Catholicken aus demselben gezogen werden, nicht daraus ganz natürlich flössen. = = Der hochverdiente Herr David Georg Strube hat die schädlichen Folgen ganz augenscheinlich dargethan. (in seinen Nebenstunden. Theil *II.*)„

Ich bedaure sehr, daß ich disem grossen und in anderen Sachen so gründlichen Mann so offt und nachdrücklich widersprechen muß, da er sich in ein ihme ganz fremdes und unbekanntes Feld waget. Nichts davon zu gedencken, daß die Catholische (1) sich wenig darum bekümmeren werden, wann unsere neuere Theologen und Rechtsgelehrten von deme abgehen wollen, was alle Evangelische Reichsstände bißhero behauptet und die ansehnlichste Evangel. Rechtsgelehrte noch zu unserer Zeit gelehret haben; so ist falsch, daß die Gefahr in dem System lige: Dann 1. so bald es der Landesherr mit Unterthanen von anderer Religion zu thun hat, bindet ihm das Entscheid=Jahr die Hände; so, daß es 2. ganz irrig ist, als ob er so vil Eingriff thun könne, als er wolle; de jure kan

(1) Man sehe des geschickten Jesuitens, Herrn P. SCHMIDTS, *Instit. Jur. eccles. German. accommod. Tom.* I. *p.* 252. *sq.*

kan er es nicht, und von Gesezwidrigen Factis ist hier keine Rede; gegen solche hilfft auch kein altes noch neues System, und die Catholische würden uns mit einem solchen neugeschmideten System nur auslachen. 3. Daß Herr von Ickstatt aus jenem System die Klagen der Protestanten unvergleichlich zu beantworten wisse, ist ein pur leerer Traum. 4. Wann nur der §. 30. Art. 5. im *Instr. Pac. Osn.* stünde; da flösse freylich natürlich daraus, was die Catholische lehren und thun: Da aber durch den §. 31. derer Unterthanen Gerechtsamen vorgesehen ist; so wird der §. 30. natürlich und überzeugend dadurch hinreichend eingeschränckt. 5. Herr Strube zeigt nur die schädliche Folgen des Simultanei: Dises hat aber mit dem System von der geistlichen Landeshoheit durchaus keinen nothwendigen Zusammenhang, und bleibt nach der Evangelischen Meinung allemal unrecht, man mag ein System annehmen, welches man will; das System von denen Majestäts- und Collegial-Rechten thut auch dem Simultaneo kein Haar breit mehr Abbruch als das andere, und auch die strengste Verfechtere dises neu-Mode-Systems müssen ja doch am Ende sagen (1): Principum jura in ecclesiam ex duplici fonte permanant, consensu nempe ecclesiæ & *jure territoriali*: Ist also das Principium

(1) Herr von SELCHOW Elem. Jur. publ. Germ. §. 427. p. m. 435.

pium von der Landeshoheit im geistlichen schädlich, wann ich es allein zum Grundsaz annehme; so ist es auch als ein Con-Principium schädlich: Ist aber dises nicht; so fället auch jenes weg.

Alle Kirchen-Verfassungen haben, aus Schuld der Glider der Kirche, ihre Mängel, und können mißbrauchet werden. In denen ersten Jahrhunderten ware kein weltlicher Regent, der sich Majestäts-Rechte über die Kirche angemasset hätte; jede Gemeinde ware von der anderen unabhängig und hatte ihre collegial-Rechte im höchsten Grad: Aber wie gienge es gleich im 2ten und 3ten Jahrhundert her? Man lese Arnolds, von Mosheim, Semlers, 2c. Kirchengeschichte: Wie gienge es bey denen Concilien her! u. s. w. Und finden sich nicht noch jezo bey denen Reformirten, wo das Presbyterium die subalterne Gewalt hat, auch genug Mängel und Klagen? Man lese nur die Geschichte der Dordrechtischen Synode. Was würde erst geschehen, wann sie kein weltliches Oberhaupt hätten! Entstehet eine Cæsaropapia, so ist es etwas zufälliges und ein Mißbrauch, deme alle Arten des Kirchenregiments, bald so, bald anderst, unterworffen seynd.

Endlich zeigen alle diejenige, welche behaupten, als ob die Catholische erst aus dem Thomasischen System so klug geworden seyen, und erst Herr von Ickstatt es denen Protestanten abgelernet habe, an, daß sie in denen

Reichs-Handlungen älterer und neuerer Zeiten unerfahren seyen: Dessen zum Beweis kan dises hinlänglich seyn:

Schon in dem An. 1635. geschlossenen Prager Friden heißt es §. 25. Chur-Sachsen habe um Gestattung der Evangelischen Religion Uebung in denen Kayserlichen Erblanden angesucht, der Kayser aber es aus disem Grunde abgeschlagen: „Daß man Ihrer Kayserlichen Majestät, weil der Augsp. Conf. Verwandten Stände eigener gemachter Regul, vilfältigem suchen und Begehren nach, die Religion und deren Einführung der Landsfürstlichen Hoheit anhängig seyn sollte, ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn und Deroselben anmuthen würde: Dann, was einem Stand im Reich recht, das müßte ja dem andern, zumahl Ihrer Kayserlichen Maj. Selbst, nicht unrecht noch verbotten seyn.„

Und An. 1646. liesse der Kayser durch seine Gesandten zu Münster erklären (1): Er versehe Sich, man werde Ihme, als Ober-Herzogen und immediat-Landfürsten (in Schlesien,) das *jus Religionis* so wohl, als andern Fürsten in Schlesien, gönnen.

In dem oben angeführten bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen An. 1646. aufgesezten Bedencken wird ausdrücklich behauptet

(1) von MEIERN 3. Theil, 323. S.

hauptet (1): Daß bey vorgefallenen Irrungen, die Reformation und Religion betreffend, so zwischen Reichsständen entstanden, auch die Catholische vilfältig sich auf das *jus Territorii* beruffen, wie solches aus denen Processen, so die Catholische wider die Evangelische dißfalls am Kayserl. Cammergericht und sonsten erhoben, zu sehen, und dessen unterschidliche Exempel an einem gewissen angezeigten Ort angeführet worden seyen; aus disem Fundament habe Pfalz-Neuburg in seiner Brüder Lande reformirt, weil ihme die hohe Landesfürstliche Obrigkeit darüber gebühre, welches auch der Kayser approbirt, und in seiner An. 1627. 22. Dec. ertheilten Resolution ausdrücklich gesezt habe: Daß, vermöge des Religionfridens, einem jeden weltlichen Fürsten, Kraft tragender Landesfürstlicher Obrigkeit, die Bestellung der Religion, Kirchenordnung und Ceremonien, und was demselben mehr anhängig, gebühre; item paulo post: Daß von der Landesfürstlichen Obrigkeit die Bestellung der Religion *immediate* dependire.

Und bey denen Fridens-Handlungen selbsten sezten die Catholische m. Jul. 1646. (2) überhaupt zum Grund: Daß denen Obrigkeiten (beeder Religionen,) *ratione Teritorii & Superioritatis* das jus reformandi zustehe; und

(1) von MEIERN l. c. Tom. 2. p. 752. sq.
(2) l. c. Tom. 3. pag. 197.

und ſahen es (1) als etwas contradictoriſches an, daß die Evangeliſche ſagten: Cujus eſt Regio, ejus etiam eſt Religionis immutatio, und doch ſollte denen Catholiſchen nicht zugelaſſen ſeyn, ihre Unterthanen zu reformiren; meldeten auch in ihrem den 19. Sept. 1646. dictirten Bedencken nochmals (2): „Begreifft abermal eine offenbare Contradiction; indem die Augſp. Conf. ſelbige Regul, welche ſie bißdaher gegen die Catholiſchen einzuführen und in ſui favorem durchzudringen ſich unterſtanden, quod nempe, *cujus eſt Regio, ejus de Religione eſt diſpoſitio*, nunmehro an Seiten der Catholiſchen nicht gelten laſſen wollen: Denn ob man wohl ex parte Catholicorum den Augſp. Conf. Verwandten, *ex ſolo Superioritatis jure*, das jus reformandi ferner, als der Religionsfrid zugibt, nicht geſtändig geweſen, weder noch iſt; ſo kan doch deſto weniger, per regulam: *Quod quisque juris &c.* den Catholiſchen ein ſolches nicht abgeſchnitten werden, was ſie, die Augſp. Conf. Verwandte, ihrer Seits pro lege & regula uſurpiren wollen; dannenhero die Catholiſchen zu allen ſolchen unbilligen Zumuthen ſich zumalen nicht verſtehen können ꝛc.„

An. 1724. 26. Febr. lieſſe das Corpus Catholicorum in eine Erklärung wegen des Calen-

(1) von MEIERN l. c. Tom. 3. p. 354.
(2) l. c. pag. 361.

Calenderwesens und der Osterfeyer einfliessen: „Also verhoffen Catholici, = = daß die Herrn Augsp. Conf. Verwandte = = denen Churfürsten, Fürsten und Ständen Catholischer Seits, welchen durchgehends in ihren Landen, auch wo Religio mixta unter ihren Unterthanen geübet wird, die Aenderung des Calenders und davon abhangenden Osterfeyern und andern beweglichen Festtägen ex *Superioritate territoriali* zukomme, keineswegs vorzuschreiben, oder vor = und einzugreiffen, gemeinet seyn würden.„

Nun gabe zwar das Corpus Evangelicorum in der Gegen=Erklärung darauf seine Befremdung darüber zu erkennen, und nannte es neue Principia: Aber nur darum, 1. weil die Catholische sonst das Calenderwesen als eine Kirchensache angesehen hätten, 2. sie sich das supremum Jus Sacrorum von dem Pabst hätten entziehen lassen, 3. derer Catholischen Stände Evangelischen Unterthanen der Annus decretorius zu statten komme: Gegen den Saz in thesi aber: Daß das jus circa Sacra von Rechtswegen von der Landeshoheit abhange, hat das Corpus Evangelicorum nichts erinnert, wird es auch gewiß niemalen thun.

Erst lezthin hat zwar Herr Hofrath RIEFEL (1), (welcher mich irriger Weise für den Verfasser des *Tr. de natura, indole & effectibus*

(1) In seiner kritischen Betracht. über verschid. Staatsfrag. 1. Theil, 54. S. u. f.

ctibus juris reformandi hält,) eine neue wichtige Folge aus dem Lehrſaz: Daß der Evangeliſchen Reichsſtände Gerechtſamen in Religions- und Kirchen-Sachen ſich auf die Landeshoheit gründen, leiten und daraus erweiſen wollen, daß alſo dem Kayſer das Richteramt in geiſtlichen Streitſachen der proteſtantiſchen Fürſten gebühre: Gleichwie aber diſes in den bekannten Streit wegen der Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte in Kirchenſachen einſchläget; alſo wird auch diſer Einwurff anderwärts hinlänglich beantwortet werden.

§. 14.

Ob diſer Streit etwas auf ſich habe?

Schließlichen fragt man nicht unbillig: Hat auch diſer bißhero berührte Streit einen Nuzen? Herr Hofrath von SELCHOW ſchreibt (1): „Diſer wichtige Grundſaz hat den gröſten Einfluß in das ganze proteſtantiſche Kirchenrecht, welches dadurch ſeine bißherige willkührliche Geſtalt verlohren.„ Welcher vernünfftiger Evangeliſcher Regent oder Rechtsgelehrter aber hat jemalen eine willkührliche Landeshoheit im Geiſtlichen behauptet? Meines Wiſſens kein einiger, auch Thomaſius ſelber nicht. Die heilige Schrifft, die Reichsgrundgeſeze und die Landesverträge ꝛc. ſeynd allzuſtarcke Barrieren, als daß eine willkühr-

(1) In ſeiner juriſt. Bibl. Tom. I. p. II.

führliche Regierung hierinn zu besorgen wäre: Will aber ein Alexander mit dem Schwerdt darein schlagen, und sich um alles dises nichts bekümmeren; werden ihn wahrlich die neuerliche collegial-Rechte auch nicht zurückhalten, oder wehrlos machen.

Ich halte es demnach hierinn mit H. von MOSHEIM, wann er endlich sagt (1): „Die so berühmte Frage: aus was für einem Grunde das Recht der Evangelischen Fürsten circa Sacra, so, wie sie es in unseren Zeiten besizen, herzuleiten seye? ist in Ansehung der Evangelischen Fürsten nichts anders, als eine Schulfrage. Kein Mensch kann und will es ihnen nehmen, und daher kann es gleich vil seyn, aus was für einem Grunde dises Recht hergeleitet werde. Allein in Ansehung der Römischcatholischen und anderer Herren, die keine Religion haben, muß doch dise Frage so bestimmet werden, daß daraus weder der Evangelischen Kirche, noch dem Christenthume überhaupt, Schaden erwachsen kann.„

(1) l. c. pag. 564.

II.
Von denen im Teutschland erlaubten Religionen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Wie vil Religionen erlaubt seyen? §. 3. Ob die Evangelische nur tolerirt seyen? §. 4. Gemischte Stände. §. 5. Der Toleranz Gattungen. §. 6. Willkührliche. §. 7. Den Reichsgesezen nicht widrige. §. 8. Reichsgesez-widrige, und doch gestattete. §. 9. Gegen die Reichsgeseze anstossende.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

BALSER (Joh. Christoph.) de Libertate Religionis brevis Disquisitio, qua J. P. *Bannizæ* doctrina de Tolerantia diversarum Religiorum in eodem Territorio &c. refellitur. Giessen, 1739. 4.

BAN-

BANNIZA (Joh. Petr.) Diss. Germano-historico-canonico-publica, de diversarum Religionum in eodem Territorio Tolerantia ac Receptione generica & speciali. Würzburg, 1739. 4.

Ejusdem vera Religionis libertas, in Tritico per Zizania non suffocando, vindicata adversus binas Dissertationes, Theologicam: de Zizaniis non evellendis, & Juridicam: de libertate Religionis, Tubingæ & Giessæ editas. Würzburg, 1746. 4.

BARTHEL (Joh. Casp.) Tr. publico-ecclesiasticus, de eo, quod circa libertatem Exercitii Religionis ex Lege divina justum est. Würzburg, 1764. 4. Macht auch der *Opusc. recent. Part* 2. aus.

Idem de eo, quod circa Libertatem Exercitii Religionis ex Lege Imperii justum est; auch Würzburg, 1764. 4. und *l. c. Part.* 3.

BOEHMER (Just. Henn.) Diss. de Tolerantiæ Religionis effectibus civilibus. Halle, 1726. 4.

PFAFF (Christoph. Matthæ.) Diss. de Zizaniis non evellendis, seu de Tolerantia diversarum Religionum. Tübingen, 1737. 4.

§. 2.

§. 2.

Wie vil Religionen erlaubt seyen?

Wir haben nunmehro in Teutschland zwey erlaubte Religionen und eine einige geduldete.

Man liset zwar manchmalen, auch wohl in öffentlichen Staatsschrifften, von drey Religionen; da man so dann die Evangelische theilt, und zwey daraus macht, nemlich die Lutherische, oder Augsp. Conf. Verwandte, so dann die Reformirte. Z. E.

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung vom 21. Nov. 1705. wird der dreyen im Röm. Reich erlaubten Religionen gedacht.

In des Corporis Catholicorum Erklärung von 1712. 27. Maj. gedencket man der Statuum *utriusque* Religionis; gleich hernach aber wird dreyer Religionen gedacht:

In des Corporis Evangelicorum Antwort darauf vom 8ten Jun. wird dises nicht nur wiederhohlt, sondern ebenfalls gemeldet: „Und gäbe es einen sehr unbündigen Schluß, wann man sagen wollte: Die drey Religionen sind im Reich recipirt; Ergo &c.„

In einem den 8. Mart. 1736. abgefaßten, die Nassau-Siegische Landes-Administration rc. betreffenden Reichs-Hof-Räthlichen Concluso wird eines von Medicis dreyerley Religion erstatteten Consilii Meldung gethan.

In der den 18. Sept. 1739. ertheilten Kayserlichen Resolution wegen der Würtemberg-

berg-Mömpelgartischen Succeßion wird auch dreyer in Teutschland recipirten Religionen erwähnet.

An. 1747. 14. Mart. wurde in einer K. Französischen bey dem Reichsconvent übergebenen Erklärung derer Droits des *trois* Religions établies en Allemagne, oder: dans l'Empire, im Lateinischen: Privilegiorum oder Jurium *trium* in Germania stabilitarum Religionum gedacht.

In der Schwedischen unter eben disem dato übergebenen Erklärung heißt es auch: Jurium, queis *trinæ* gaudent Religiones in Germania vigentes, und wieder: Jura *trium* in Imperio Religionum sarta tecta conserventur.

In des Corporis Evang. Vorstellungsschreiben an den Kayser von 1747. 25. Oct. in der Zedtwizischen Sache liset man: Es „liesse wider alle Praxin derer im Reiche recipirten drey Christlichen Religionen.„

In einem Chur-Brandenburgischen unter dem 29sten Sept. 1757. bey dem Reichs-Convent übergebenen Memorial wird von dem Gleich-Gewicht derer drey Religionen im Reich gesprochen.

Den 14. Oct. 1757. wurde in einem Reichs-Hof-Raths-Concluso in Sachen von Rackeniz contra Teutschmeister dreyer in dem heil. Röm. Reich bestehender Religionen Erwähnung gethan.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft thate ferner in einem Memorial an den Reichs-Convent, d. d. 16. und dict. 30. Dec. 1757. ebenfalls dreyer Religionen im Reich Meldung.

In dem Churfürstlichen collegial-Schreiben an Kayser Franzen von 1764. 10. Mart. stehet: „Daß die in dem heil. Röm. Reich recipirte drey Religionen ꝛc.„

Eben dises wird auch in dem Kayserlichen Rescript an das Cammergericht vom 4ten Aug. dises Jahres wiederhohlt.

An. 1698. m. Oct. wollte so gar der Chur-Maynzische Gesandte zu Regensburg derer Evangelischen Duplic in der Ryßwickischen Fridens-Clausul-Sache nicht annehmen, weil darinn die Worte gebraucht worden wären: „beeder Religionen zugethane Stände;„ nachdeme man ihn aber besser in das Instr. Pacis geführet, gabe er nach.

Dann ob es wohl an deme ist, daß die Evangelische allerdings in zweyerley Classen getheilet werden; so ist doch dises nur eine Unter-Eintheilung, und wann überhaupt von denen im Reich eingeführten Religionen geredet wird, ist es der Sprache derer Reichsgeseze gemäß, von zweyen, und nicht von dreyen, Religionen zu reden.

In der Cam. Ger. Ordn. von 1555. 1. Theil, Tit. 3. §. 3. stehet: „Und sollen auch beyderseits Religion Assessores ꝛc.

In

In dem Osn. Frid. Art. 5. heißt es unter anderem: *In Pr.* Gravamina, quæ inter *utriusque* Religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur. §. 1. Pax religiosa - - in omnibus suis Capitulis - - unanimi - - Statuum *utriusque* Religionis consensu initis - - In reliquis omnibus autem inter *utriusque* Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos, &c. *§. 18.* In mixtis vero ex *utraque* Religione, seu Episcopatibus, seu aliis locis immediatis &c. *§. 20.* In quorum autem Ecclesiasticorum Bonorum immediatorum Capitulis *utriusque* Religionis, &c. *§. 23.* Totidem illic ex *utraque* Religione erunt semper &c. *§. 31.* Conventum est, hoc idem porro ab *utriusque* Religionis Statibus observari, &c. *§. 50.* *Utriusque* Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat &c. Inter *utriusque* Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigatur. §. 51. In Conventibus Deputatorum Imperii ordinariis numerus ex *utriusque* Religionis Proceribus æquetur &c. Æquetur Deputatorum numerus ex *utriusque* Religionis Proceribus &c. *Utriusque* Religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur. *§. 53.* Pares numero *utriusque* Religionis præsentando &c. *§. 54.* Ex *utraque* Religione æquali numero Consiliariis &c. *§. 55.* Ex paritate Assessorum *utriusque* Religionis &c. Si

vero

vero - - paritatem Judicantium ex *utriusque* Religionis Assessoribus postulaverit &c.

In der Reichs-Hofraths-Ordn. Tit. 5. §. 22. „Aus Gleichheit beyderley Religions-Assessoren, &c. „Aus beyderseits Religion Assessoren, &c.„

In der Kayserl. Wahlcapit. Art. 2. §. 8. „Alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich.„

Es hat dabey seinen guten Grund, was Herr Schöff von OHLENSCHLAGER (1) berichtet: „Im Project stund anfänglich, nach Maaßgab des Chur-Bayrischen Voti: Die drey Religionen im Reich: Es geschahe aber diserhalben Erinnerung, weilen die Reformirten unter dem Namen der Augsp. Conf. Verwandten in den Reichsgesezen begriffen stehen, und dise nur von zweyen Religionen im Reich reden„: Und ich füge bey, daß ich selbst derjenige gewesen bin, der dise Erinnerung gethan hat.

Es entstehet endlich kein Schade daraus, wann man gleich im gemeinen Leben so spricht; dahero ich mich hernach auch selbst zuweilen diser Redensart bedienen werde, um bey gewissen Materien meinen Sinn desto deutlicher auszudrücken.

Der Freyherr von KREITTMAYR hat also recht, wann er sagt: In sensu *theologico*

(1) In den Geschicht. des Interregn. Part. 4. p. 410.

gico seyen es drey Religionen, und in *sensu juridico* zwey.

§. 3.

Ob die Evangelische nur tolerirt seyen?

Ob allein die Catholische Religion in Teutschland recipirt, die Evangelische hingegen nur tolerirt seye? kan man denen Pedanten, Chicaneurs und Rabulisten so lang zur Materie einer Federfechterey überlassen, als es nicht darüber in Staats-Angelegenheiten zur Sprach kommt, und nicht Jemand, aus einer impardonablen Unwissenheit, oder, um die Evangelische zu insultiren, sich dergleichen Ausdrücke gebrauchet: Wann aber dises geschiehet, wird es billig geahndet.

So nannte der Chur-Bayrische Minister bey dem Fränckischen Crays, Freyherr Schücker, in einem An. 1765. an den Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth erlassenen Schreiben die Evangelische Religion eine im Röm. Reich tolerirte Religion: In der Brandenburg-Bayreuthischen Antwort aber wurde ihme gebührend darauf begegnet, und dem Corpori Evangelicorum von beydem Nachricht ertheilt.

In des ganzen Corporis Catholicorum Erklärung von 1712. 27. Maj. heißt es: „Zu-

„Zumalen ja alle drey Religionen im Reich, per Instr. Pacis Westphalicæ & alias Leges pragmaticas recipirt.„

In dem vorhin gedachten, in der Chur-Maynzischen Canzley abgefaßten, „Churfürstlichen collegial-Schreiben vom 10. Mart. 1764. heißt es ganz deutlich: Die in dem Reich recipirte drey Religionen.

In einem Concluso Corporis Evangelicorum von 1706. 6. Nov. wird derer im Heil. Röm. Reich permittirten Religionen gedacht.

Kayser Carl VI. brauchte in seinem An. 1715. 18. Jul. in das Reich erlassenen Patent den Ausdruck: „Daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekenntnissen er auch seyn möge.„

Sonsten drucken sich die Reichsgeseze von beyderley Religionen auf einerley Weise also aus, z. E. im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 53.* Ubi vel sola Augustana Confessio, vel simul etiam Catholica *viget* Religio: Und in der R. Hofr. Ordn. 1654. Tit. 1. §. 2. „Aus denen Reichs-Craysen, darinn entweder die Augsp. Conf. Verwandte allein, oder zugleich die Catholische Religion im Schwang gehet ꝛc.„

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. stehet: „Eine der dreyen im Röm. Reich erlaubten Religionen.„

In einem Reichs-Hofraths-Concluso vom 24. Nov. 1757. in Sachen: Rackeniz contra

Teutschmeister, liset man: „Eine jede der in dem Heil. Röm. Reich bestehenden drey Religionen.“

Ja, wer eine Freude an solchen Spizfündigkeiten hätte, der könnte aus dem Westphälischen Friden selbst erweisen, daß auch die der Catholischen Religion Zugethane, eben so wie die Evangelische, in gewissen Fällen bloß toleriret oder geduldet werden: Dann so heißt es Art. 5. §. 34. Placuit porro, ut illi - - *Catholici* Augustanæ Confessionis Statuum *Subditi*, qui An. 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suæ exercitium nulla Anni parte habuerunt, necnon, qui post Pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam à Territorii Domino Religionem profitebuntur & amplectentur, patientur *tolerentur*: Ist aber ein Glaubensgenoß nur tolerirt; so ist es ja seine Religion auch! Ja, wann die Catholische darinn einen Vorzug hätten, so bedürfften sie keines Anni decretorii zu ihrem Schuz eben so wohl als die Evangelische, sondern müßten überall angenommen werden, oder ihre öffentliche Religions-Uebung haben; wie doch unwidersprechlich nicht ist.

Und damit ist auch Herrn P. SCHMIDT (1) geantwortet, wann er schreibt: Non est, cur succenseat PERTSCHIUS - - - iis, qui negant, Religionem Catholicam toleratam

ratam

(1) In Instit. Jur. eccles. Tom. I. p. m. 357.

ratam simul instar Protestantium dici posse. Profecto id omnibus Juris principiis repugnat, ex quibus toleratus dicitur is, qui recens ad possessionem admittitur: qui in legitima, inveterata & à Seculis adprobata possessione jam est, quoad eam partem, qua hæc ipsi firmatur, an toleratus solum dici queat? Wie dann auch sonst vilmehr Herrn P. SCHMIDTENS Vorgeben allen principiis Juris widerspricht. Wer hat z. E. jemalen gehört, oder so gesprochen, daß, wann Jemand von neuem in eine Ganerbschafft, oder Samtbelehnung, oder Burgerschafft, oder Collegium, oder andere Art von Gemeinschafft, aufgenommen, und aller Gerechtsamen derselbigen theilhafftig gemacht worden ist, derselbe in Ansehung derer, die ein älteres Recht daran haben, nur tolerirt seye? Eine gänzliche und reciproque Gleichstellung in allen Rechten und eine blosse Toleranz seynd Incompatibilia. Da es nun im *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 1.* von denen durch disen Friden nicht zu des einen oder andern Theils besonderem Vortheil ausgenommenen Fällen heißt: In reliquis *omnibus* autem inter *utriusque Religionis* Electores, Principes Status *omnes & singulos* sit *Æqualitas exacta mutuaque*, quatenus Formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est, ita, ut *quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum*; wie kan man dann, ohne zu erröthen, den einen Theil nur vor tolerirt

lerirt angeben? Entweder seynd es von nun an beyde; oder keiner.

Ein anderes ist, wann man von allen im Reich erlaubten Religionen als von tolerirten Religionen spricht; wie in gesundem Verstand gar wohl geschehen kan, und es z. E. in dem Kayserl. Commißions-Decret vom 12. Apr. 1720. heißt: „Wiewolen in denen Reichs-Abschiden, Reichs-Fridens-Schlüssen, Reichs-Hofraths- und Cammergerichts-Ordnungen, circa materias Religionum, aut circa res & personas *unius vel alterius de toleratis Religionibus*, alles Zil und Maaß deutlich vorgeschriben.„

Und in dem demselben sub num. 23. beygelegten Kayserl. Rescript an den König in Preussen: „Wann zwischen denen in dem heil. Reich tolerirten Religionen Stritt- und Mißhelligkeiten entstehen 2c.„

§. 4.

Gemischte Stände.

Weiter haben wir nicht nur Reichs-Stätte in Teutschland, welche auf allerley Arten in der Religion gemischt seynd; sondern seit Ende des vorigen Jahrhunderts haben wir auch neue Gattungen von gemischten Ständen in Ansehung der Religion bekommen.

Es seynd nemlich der Chur-Fürst zu Sachsen, der Herzog zu Würtemberg und der Landgraf zu Hessen-Cassel, resp. für ihre Personen

sonen und Familien, Catholisch, aber das Ministerium und die Lande, (auf denen die Reichsstandschafft hafftet,) seynd nicht nur Evangelisch, sondern dise Stände halten sich auch noch zum Evangelischen Corpore; welches zwar in seiner Maasse für die Evangelische gut ist, doch auch seine grosse Beschwerlichkeiten hat.

Und so ist der König in Groß-Britannien für seine Person reformirt: Sein Teutsches Ministerium, Lande und Stimmen auf Reichs- und Crays-Tägen aber werden als Evangelisch-Lutherisch angesehen, weil beede erstere diser Religion beypflichten.

§. 5.

Der Toleranz Gattungen.

Auch noch von der Toleranz etwas zu gedencken; so ist dieselbe vierfach: 1. Eine nach denen Reichsgesezen willkührliche, 2. eine denen Reichsgesezen nicht zuwider lauffende, 3. eine denen Reichsgesezen nicht gemässe, aber doch gestattete, und 4. eine gegen dieselbige anstossende.

§. 6.

Willkührliche.

1. Eine nach denen Reichsgesezen willkührliche Toleranz treffen wir z. E. an in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 34. allwo erlaubt wird, solche Evangelische oder Catholische Unterthanen zu

dulden, welche im Jahr 1624. weder die öffentliche noch privat-Uebung ihrer Religion gehabt haben.

Dahin gehöret auch, was die Evangelische An. 1712. 8. Jun. in einer an das Corpus Catholicum abgegebenen Antwort gemeldet haben: Es seye denen restituirenden Ständen zu überlassen: Ob? und wie? auch mit was Reservation, sie jure suo, und krafft habender Oberherrlichkeit, præter statum Annorum regulativorum etwas toleriren wollen oder nicht? und könnten die Evangelische ihren restituirenden Mitständen dißfalls mit Fug weder pro noch contra das wenigste vorschreiben: Auch nochmals: Denen von dem Feind vergewaltigten Restituendis könne, ipsis insciis & invitis, von ihrem Jure quæsito nichts vergeben werden, sondern man müsse es deren selbsteigenem freyem Willen und territorial-Recht überlassen: Ob, und wie weit, und mit was Reservation, sie, nach der juxta Instr. Pacis Westphalicæ beschehenen Restitution, præter hanc normam, etwas toleriren wollen, oder nicht?

§. 7.

Den Reichs-Gesezen nicht widrige.

2. Eine denen Reichs-Gesezen nicht zuwider lauffende Religions-Toleranz ist die, welche denen Juden in Teutschland angedeyhet. Zwar ist dererselbigen in dem Religions- und

Westphälischen Friden nicht gedacht; und also scheinet es, sie gehören mit in die hernach benahmste vierte Claß derer verworffenen Secten: Indessen ist doch 1. von denen ältesten Zeiten her in Teutschland erlaubt gewesen, Juden, wann man gewollt hat, zu dulden; 2. in der R. Polic. Ordn. von 1577. Tit. 20. wird eben dises als etwas unstreitiges voraus gesezt; 3. bey dem Religions- und Westphälischen Friden ware von ihnen gar keine Frage, sondern bloß von denen christlichen Religions-Parthien und Secten; 4. belehret das unlaugbare Reichsherkommen seit dem Religions- und Westphälischen Friden, daß ihre Toleranz denen Reichsgesezen nicht zuwider seye.

Das mehrere von ihnen kommt gleich jezo in der 3ten Abhandlung, und in dem Tr. von der Landeshoh. im Weltlich. *Lib. 8. Cap. 2.* vor.

§. 8.

Reichsgesez-widrige, und doch gestattete.

3. Seit wenigen Jahren haben wir etwas, daran unsere Vor-Eltern bey Errichtung derer Reichs-Fridens-Schlüsse sicherlich nicht gedacht, noch dergleichen jemalen vermuthet habtn, nemlich einen der Griechischen Religion zugethanen Reichs-Stand und Mitglid des Fürstlichen Collegii, den Herzog zu Holstein-

Gottorff; welchem aber deßwegen bey Reichs-Conventen nichts in den Weg geleget wird:

Nach denen Fridens-Handlungen und Worten kan ich es für keinen blossen Fall ansehen, der præter Legem ist, sondern ich muß ihn für Gesez-widrig achten: Da aber der Kayser und beederley Religions-Verwandten es wissen und auf offentlichem Reichsconvent dennoch geschehen lassen, was geschiehet; so ist es als eine Dispensation von denen Reichsgesezen anzusehen; und wann die, so allein ein Interesse bey der Sache haben, und gegen ein Reichsgesez ausdrücklich oder stillschweigend dispensiren können und dörffen, darein bewilligen; wer hat etwas dagegen einzuwenden?

§. 9.

Gegen die Reichsgeseze anstossende.

4. Endlich so kan ich, nach meiner Erkenntniß, nicht anderst, als es für eine gegen die Reichsgeseze, namentlich den Relig. Friden §. 17. Reichs-Absch. 1566. §. 5. und das *Instr. Pac. art. 7. §. 2. in fin.* anstossende, mithin unerlaubte, Toleranz ansehen, wann christliche Secten geduldet werden, welche weder der Evangelischen noch Catholischen Religion beypflichten.

Das mehrere auch hievon aber kommt gleich jezo in der bereits angeführten 3ten Abhandlung vor.

III. Von

III.
Von denen Personen, so nicht zu denen im Teutschen Reich erlaubten Religionen gehören.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Cadanischer Vertrag. §. 3. Passauischer Vertrag. §. 4. Reichstags-Handlungen 1555. §. 5. Religionsfrid. §. 6. Reichstags-Handlungen 1566. §. 7. Westphälische Fridenshandlungen. §. 8. Osnabrückischer Fride. §. 9. Wiedertäuffer. §. 10. Praxis. §. 11. Besondere Fälle. §. 12. Von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, §. 13. Chur-Brandenburg, §. 14. Pfalz, §. 15. Brixen, §. 16. Holstein, §. 17. Ostfrießland, §. 18. Würtemberg. §. 19. Sinn der Reichsgeseze. §. 20. Praxis der Reichsgerichte. §. 21. Pietisten. §. 22. Herrenhuther. §. 23. Schwenckfelder. §. 24. Griechen. §. 25. Juden. §. 26. Mahometaner.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

BOEHMER (Just. Henn.) Diss. de jure sacro & profano circa Infideles. Halle, 1717. 1726. 4.

BOEHMER (Ge. Lud.) Diss. de officio & potestate Rabbini provincialis in Terris Brunsvico-Lüneburgicis. Göttingen, 1751. 4. v. Götting. gel. Zeit. 1751. St. 110.

§. 2.

Cadanischer Vertrag.

An. 1534. wurde in dem Cadanischen Vertrag geschlossen: „Doch sollen in alle Wege die Sacramentirer, Widertäuffer, auch alle andere neu unchristliche Secten, die hinförter angericht werden möchten, hierinnen ausgeschlossen seyn, und durch die Königliche Majestät, Chur-Fürsten, Fürsten und Stånd, einträchtiglich gewehrt und in ihren Landen nicht geduldet noch gelitten werden.„

§. 3.

Passauischer Vertrag.

In dem Anhang des Passauischen Vertrags von 1552. wurden bloß die einer offentlich verworffenen und durch die Reichsabschide ver-

verdammten Secte Anhängige von dem Friden ausgeschlossen.

§. 4.

Reichstags-Handlungen 1555.

Auf dem Reichstag 1555. aber kame es wegen diser Sache näher zur Sprach.

Der Kayser gabe seinen Commissarien in ihrer Instruction auf: „Nachdem die Handlung von Vergleichung der strittigen Religionen allein zwischen denjenigen, so der alten Religion seynd, und dann denen, so der Augspurgischen Confession nachfolgen, anders theils schwebt, und also andere Secten, deren sich vil eintringen, nit betrifft, daß alle diejenige, so andern verführischen, verdammten Secten anhangen, als da seyn die Sacramentirer, die Bildstürmer, Widertäuffer, Schwenckfelder, Osiandrisch, auch ein neue Sect, so zu Hamburg entstanden seyn soll, die sich vermessen, einen unter den zwölf Articuln unsers heiligen Apostolischen Glaubens, nemlich die Abfahrt Christi unsers Seeligmachers zu der Höllen, zu verwerffen, und dergleichen, keineswegs geduldet, sondern durch ein offen Edict vertriben und ausgereüt, und dadurch weiterer Abfall des Glaubens und christlicher Religion so vil möglich fürkommen werde.„

In der Kayserlichen Proposition auf dem Reichs-Tag zu Augspurg An. 1555. wurde unter anderem gemeldet: „Noch vil beschwerlicher

licher sey es, daß die Sachen in solche Irrung und Unrichtigkeit (wie leyder je länger je mehr vor Augen,) erwachsen, daß es bey einer oder zweyerley Theilung nicht bleiben, sondern sich allerhand Secten und Spaltungen an manchen Orten hin und wieder erregen, die ein jeder seines Kopffs bestreiten, vertheidigen und verfechten will, dadurch GOtt und sein heiliges Wort zum höchsten verunehret, das Band christlicher Lieb zerrissen und das gemeine arme unverständige Volck dermassen in dem Gewissen ängstig und irrig gemacht, daß gar nah unter demselben niemand wissen künnte, was er glauben und halten solle. „

Die Gesandte derer Evangelischen Chur-Fürsten wollten zwar in dem ersten Project des Religions-Fridens denselben wieder nicht nur auf die der Augspurgischen Confession verwandte Stände, sondern auch auf die, so sonst keinen anderen, offenen, verworffenen und durch die Reichs-Abschide verdammten Secten, als Widertäuffer und dergleichen, anhängen, extendiren; alleine der Evangelische Ausschuß des Reichs-Fürsten-Raths ruckte seinem Project gleichbalden dise Clausul ein: „Doch sollen alle andere, so obbemelten beyden Religionen (nemlich der alten oder Catholischen und der Augspurgischen Confeßion,) nicht anhängig, hierinn nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn. „ Es verblibe auch hiebey, und wurde dise Clausul also dem Reichs-Abschid §. 17. und dem Religions-Friden mit

ein-

einverleibt. Ja in des Röm. Königs Ferdinands Resolution vom 30. Aug. hieß es unter anderem deutlich: „Alsdann ferner der Articul: Es sollen auch ꝛc. in sich haltet das Frid-Gebott, wie es der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände gegen andern des Heil. Reichs Ständen halten sollen, in seinem Eingang nach Benennung der Augspurgischen Confeßion verwandten Stände dise Worte gesezet: *auch sonst alle andere Stände*, da ist Ihrer Königlichen Majestät gnädigstes Bedencken, daß solche Worte: *auch sonst alle andere Stände*, ausgelassen werden, damit in Krafft derselben nicht mag gesaget werden, daß diser gemeine Frid nicht allein zwischen Ihrer Majestät und der Altgläubigen, auch der Augspurgischen Confeßion verwandten Ständen aufgericht sey, sondern auch noch zwischen allen andern Ständen betheidingt wäre, darunter sich folgendes Sacramentirer, Widertäuffer, und andere in vil Wege verworffene und verbottene Secten auch für befridet angeben möchten, welches aber nicht seyn soll, **und** *freylich* **keines Theiles Meinung** ist." Es gaben auch die Stände des Reichs in ihrer Duplic vom 7. Sept. hierauf dise Erklärung: „Nun wollen aber die Stände und Bottschafften, fürnemlich diejenigen, von derentwegen dises Frid-Gebott gesetzt, Ihrer Majestät in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß in der Berathschlagung dise Worte nicht darum oder aus dem Effectu beygethan, daß, ausserhalb der Augspurgischen

Con-

Confeßion jemals (jemand), der sich den Secten anhängig machte, sollt hierdurch in disen Religions-Friden mit eingezogen oder durchgeschleifft werden, sondern daß diejenigen, so weder der alten Religion, noch der Augspurgischen Confeßion, aber gleichwol sonst abgesonderten Secten anhängig, des Reichs Constitution an disem Ort auch so fern unterworffen wären, nemlich daß dieselbige die Stände der alten Religion auch bey ihrem Herkommen und dem ihren bleiben lassen sollten, damit dise, so sie etwan der alten Religion Verwandte anzufechten fürnemmen, nicht fürgeben möchten, als ob dises Theil des Fridens sie nicht verbinde und sie das Frid-Gebott, als denen gegen den Ständen der alten Religion hiebey nichts gebotten und verbotten, zu halten nicht schuldig wären. Aus disem Bedencken sollten dise Worte noch stehen mögen, und die Würcklichkeit nicht haben, daß dieselbige Secten auch in disem Friden ihres Theils gesicheret, allein daß sie disen Friden ihres Theils auch zu halten schuldig. Da aber die Königliche Majestät, dessen ohnangesehen, dise Worte nochmals dahin ermessen würde, wie in Ihrer Resolution angezogen, derowegen sie dann auszulassen, so soll es den Ständen und Bottschafften, daß dise Worte unterlassen werden, auch nicht zu entgegen seyn." Weilen aber vermuthlich der König geglaubt, es möchte das Ansehen haben, als ob solcher gestalten die anderen Secten Anhängige dannoch tacite toleriret werden

wollten,

wollten, als seynd die Worte quæstionis hernach aussen gelassen worden.

§. 5.

Religionsfrid.

In dem Religionsfriden wurde also im R. Absch. 1555. §. 17. verglichen: „Doch sollen alle Andere, so obgemeldten beyden Religionen nicht anhängig, in disem Friden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.„

§. 6.

Reichstags-Handlungen. 1566.

An. 1566. meldete Kayser Maximilian II. in seiner auf dem Reichstag zu Augspurg an die Stände gethanen Proposition: „Dieweil Churfürsten, Fürsten und gemainen Ständen deß heiligen Reichs, und fast mennigklichen unverborgen, was neben den obgemelten, unnd in dem Religionfriden allein begriffnen, alte Religion und Augspurgerische Confeßion, täglich für abschäuliche Secten, irrige verführische und schädliche Lehr einreissen, unnd überhand nemmen, und das je beschwerlich und kläglich, daß die, so einer Christlichen Tauff und Nahmens, eines Reichs, ja einer Zungen und Nation, sich zu ainigkeit desselben christlichen Glaubens so gar jämmerlich und weit voneinander absöndern und schaiden sollen; So erachten Ihr. Kays. Mayest. für eine hohe unvermeideliche Nothturfft, ohne länger verziehen auff weeg und maß zu gedencken, wie solche verführische

 Secten,

Secten, so mit schröcklicher ärgernuß, und verwirrung viler christlichen Gewissen, mit scheinbarlicher und sonderlicher Gottes zorns beladung gantz schwerlich einwurtzen, und verweitert werden, durch gebürliche, gottseelige mittel, als die in dem Religionfriden nit begriffen, und darvon lauter ausgeschlossen, gäntzlich abzuschaffen.„

Darauf meldeten die Evangelischen: „Dieweil ein jeder Stand in solchem für sich selbst allein und seine Unterthanen Rechenschafft zu geben schuldig ist; so wollen wir uns gäntzlich versehen, da jemand mit dergleichen Secten befleckt, und die ausgetruckt und nahmhafftig gemacht würden, daß doch derselbe darauf endlich nicht beharren, sondern, auf gebührliche Christliche Erinnerung, davon abstehen und sich weisen lassen werde; und erkennen uns schuldig, seyn auch willig, nicht allein für unsere Person uns keiner Sectirischen Opinion theilhafftig zu machen, sondern auch solches in unsern Kirchen, oder bey unsern Unterthanen, Universitäten und Schulen, nicht zu gestatten, und auch urbietig, deßwegen alle Christliche Verordnung zu thun, und achten demnach dafür, daß solches ein nützlicher und fürträglicher Weg sey, dadurch man solche Secten an Orten, da sie eingerissen, abschaffen mag, nemlich daß ein jeder Stand mit Christlicher Visitation und ernstlichem Aufsehen sein Fürstenthum, Landschafft und Herrschafft rein halte.„

Die

Die Catholische sagten bey diser Gelegenheit: In dem Religions-Friden seye keine andere Bekenntniß oder Glauben, dann die alte Catholische Religion und Augspurgische Confeßion, begriffen, was auch zwischen beyden Theilen strittig, seither angefangenen Streits vom Jahr 30. wohl kundig, aber alle andere Secten und Miß-Glauben seyen aus dem Religions-Friden gäntzlich ausgeschlossen; bey ihnen, Catholischen, fänden sich keine Secten: „Dieweil aber (sagen sie,) fast von allen Cantzeln über solche gräuliche Secten geprediget und geschrien wird und je einer den andern der Secten beschuldiget, ist je zu erbarmen, daß dise Secten von den Ständen der Augspurgischen Confession, deren Nahmen und Schutz hierunter zu Verdeckung solcher Sectarien und Irrsals gebraucht und geführt wird, nicht erkennet werden sollen, damit Euer Kayserlichen Maj. von uns zu beyden Theilen, was zu nothwendiger Abschaffung dienlich seyn mag, treulichs, ernstlichs und zulässigs Bedencken angezeigt werden möchte.„ Nachdeme hierauf weiter von der Gefahr der Sache geredet worden, schliessen sie: „So hielten wir es dafür, daß in alle Weg Euer Kayserl. Maj. von ihnen, den Confeßions-verwandten Ständen, etwas lauterer Erklärung hierüber, samt ihrem ferneren Gutbedüncken, erfordern und einnehmen möchten. Wann wir alsdann sollten berichtet werden, was sich unter dem Schein diser Confession durchschleichen thue, aber derselbigen

Confession widrig und ungemäß, gedencken, neben Euer Kayserlichen Maj. und mit den andern Ständen, wir die zuläßige unweitläufftige Mittel und Wege rathschlagen zu helffen, so allerdings zu GOttes Ehr, Erbreitung Seines Göttlichen Worts, Abschaffung eingerissener Secten und Erhaltung unserer heiligen Religion immer dienstlich und ersprießlich seyn mag. ꝛc. „

Was hierauf ins besondere wegen der Reformirten, namentlich wegen Chur-Pfalz, vorgegangen ist, übergehe ich um so mehr, weil der Churfürst behauptete, er seye von der Augsburgischen Confeßion nicht abgewichen, die Evangelische Stände dahero denselben auch nicht von dem Religionsfriden ausschliessen lassen wollten; welches mithin auf keine andere Secten passet, die entweder selber sagen, daß sie nicht zu den Catholisch- oder Evangelischen gehören, oder doch von ihnen nicht als Glaubensgenossen erkannt werden.

Indessen meldeten die Evangelische bey diser Gelegenheit dem Kayser: „Es sollten aber Ihro Majestät von allen Ständen, der Augsp. Confeßion verwandt, dessen gewiß seyn, daß sie : : : nicht gestatten wollten, daß einige Sect, sie heiß wie sie wolle, in ihren Kirchen mit ihrem Willen Statt, Plaz oder Raum hätte. „

Der Kayser nahme auch solch stattlich gehorsam Erbieten (wie seine Worte lauten,) nicht allein an, sondern versahe Sich auch gnädiglich,

lich, sie, die Confeßionsverwandten, werden demselben, wie es sich an ihm selbst wohl gebühre, also mit dem Werck und in der That 2c. fürderlich und aufrichtig nachsezen.

Ferner: „Nun zweifeln Ihre Majestät zumal nicht, die Stände werden sich selbst auch aus dem Buchstaben des allgemeinen hochbetheurten Religion-Friden bedächtlich zu erinnern wissen, daß derselbig aus hochnothwendigen Ursachen allein zwischen Römisch-Kayserlicher und Königlicher Majestät, Churfürsten und Ständen der alten Religion, und dann der Augspurgischen Confeßion hinc inde verwandt und zugethan aufgericht, aber alle andere, so jeztgemeldter Religion und Confeßion nicht anhängig, in solchem Friden nicht gemeynt, sondern gänzlich davon ausgeschlossen seyn sollen. Daß auch solcher Religion-Frid in allen seinen Puncten und Clausuln von beyder Theils noch lebenden Ständen also hoch versprochen, betheurt und deren beyder Theils anderer Verstand oder Meynung nicht gewesen, und billich noch nit seyn sollte, dann daß durch Ausschliessung anderer Secten oder Opinionen, welche nicht ex confesso und re ipsa der alten Religion, oder der Augspurgischen Confeßion anhängig, das Heil. Röm. Reich, sonderlich dise löbliche Teutsche Nation, ferner der Religion wegen ungeirret, im rechten guten fridlichen Verstand, ruhig und ein jeder bey dem Seinen unbetrübet bleiben möchte.„

Die Evangelische duplicirten: „So viel 1. den von Euer Kayserl. Maj. angezogenen Religionfriden betreffend ist, wissen sich die Stände desselbigen unterthäniglich wohl zu erinnern, seyn auch in allweg gemeint, demselbigen, wie der von ihnen bewilliget, getreulichen zu halten, und gebührlichen nachzusezen, und sich keinen Secten anhängig zu machen, noch dieselbige einiger Gestalt zu foviren und zu verthädigen.„

Der Kayser triplicirte: Seine Absicht gehe dahin, „damit dise löbliche Teutsche Nation von Fremden und Inländischen täglich je länger je mehr einbrechenden und ungescheuht überhandnehmenden beschwerlichen schrecklichen Secten, (daraus anders nichts dann der völlig Untergang unsers Christlichen Glaubens und Disciplin, ja zuletzt unser endlich Verderben zu gewarten,) möchten gesaubert und allerdings die Sache unser Religion belangende in den Stand, wie sie bey Aufrichtung des Religion-Fridens zwischen den damals Kayserl. und Königl. Majestäten hochlöblichster Gottseeligster Gedächtnus, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen beyder der alten Catholischen Religion und der Augsp. Confeßion-Verwandten gutherzig, mit Ausschliessung der Secten, gemeynt, erhalten werde. - - - Und wollen es Ih. Kays. Maj. von der Kürtz wegen inmittelst und sonsten der Religion und Secten halb, allerdings bey dem ausdruckenlichen Buchstaben des Religion-Fridens wenden und bleiben lassen,

lassen, künden auch ihres obliegenden Kays. Amts und deren hohen Versprechung halb, damit sie auf den Inhalt des Religion-Friden verpflichtet, einige Secten oder Opinionen neben der alten Religion und der Augspurgischen Confeßion gar mit nichten gut heissen.„

Die Evangelische quadruplicirten: „Was sie sich auch der Secten halben gegen Ew. Kayserl. Majest. erkläret, daß sie dieselben in ihren Landen nicht einreissen lassen, auch so vil bey ihnen, denselben wehren und fürkommen wollen, dem seyn sie also allenhalben nachzusetzen treulich gemeint.„

In dem R. Absch. 1566. §. 5. wurde also beliebt: „Auf daß aber in mittler Zeit den verführischen, je länger je mehr, beyden, der alten Religion und Augsp. Confeßion, zuwider, einbrechenden Secten und irrigen Opinionen kein Raum noch statt gelassen, sondern dieselbe von dem heil. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vaterland, abgewendet werden; so haben Wir Uns mit ihnen, den gemeinen Ständen, und sie sich hinwiederum mit Uns, verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so, wie gemeldt, sich von beyden, der alten Religion und Augsp. Confession absondern, oder denselben zuwider seyn, vermög des Religion-Fridens, keine gelitten noch geduldet, sondern allenthalben, der Gebühr und dem Religion-Friden gemäß, gänzlich abgeschafft werde.„

§. 7.

Westphälische Fridenshandlungen.

Als es zu den Westphälischen Fridenshandlungen kame, hängten die Catholische An. 1646. m. Mart. ihrer vorläuffigen Erklärung wegen der Reformirten an (1): „Die Widertäuffer aber, Schwenckfelder, und andere dergleichen Secten betreffend, sollen dieselbe nicht geduldet, sondern aller Orten ausgeschaffet, und mit denen in den Reichsabschiden verordneten Strafen wider sie verfahren werden.„

Weil aber hierinn zwischen denen beederseitigen Religionsverwandten kein Streit ware; so kame auch nichts weiter davon vor biß 1648. m. Jun. der Articul von denen Reformirten völlig verglichen und dabey beliebt wurde, demselbigen noch die Clausul beyzurücken: „Es sollten im Röm. Reich keine andere, als dise drey Religionen, geduldet werden.„

§. 8.

Osnabrückischer Fride.

Also wurde in dem Osnabrückischen Friden Art. 7. §. 2. von neuem beschlossen: Sed præter Religiones supra nominatas nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur, *aut toleretur.*

§. 9.

(1) von MEIERN Westphäl. Fridenshandl. 2. Theil, 583. S.

§. 9.

Wiedertäuffer.

Insbesondere seynd namentlich gegen die Wiedertäuffer mehrere Reichsgeseze vorhanden, daß sie und ihre Schrifften nicht sollen geduldet werden. Siehe z. E. den Reichs-Absch. zu Worms *An. 1535. §. 44. sqq.*

§. 10.

Praxis.

Jedoch heutiges Tages kehren sich vile Landes-Herren von beyden Religionen nicht an besagte Reichsgeseze, sondern gestatten bald einzelen Personen von allerley Secten den Haus-Gottesdienst, bald ganzen Gemeinden und Hauffen derselben den privat-Gottesdienst.

Ja der Verfall in Religions-Sachen ist so groß, daß man Naturalisten, Deisten, Religions-Spötter, u. d. an manchen Orten nicht nur wissentlich und offentlich geduldet, sondern auch so gar heget, und groß damit thut, als ob dise Leute (die doch meistens in Religions-Sachen grosse Ignoranten seynd,) die klügste unter allen und die Zierde des menschlichen Geschlechtes wären, welche allein die Einsicht und das Herz hätten, sich des natürlichen Verstandes behörig zu bedienen.

Es ist eine gute Stelle, wann es an unten (1) angezogenem Ort heißt: „Der Westphälische

(1) In den fortges. Rever. von Verbesser. des Justizwes. S. 62.

phälische Fride führet uns gerade auf die Religion, fast wider unsern Willen: Denn wer wird dem freydenkerischen Weltalter, in welchem wir durch GOttes Verhängnus leben, eine Religion zutrauen! Indessen werden auch in disem Punct pia Desideria erlaubt seyn. Die Religion ist doch allezeit der sicherste Pfad, auf welchem wir wandlen können. Leider sind wir die unglücklichen Gemeinden, denen Johannes so vieles prophezeihet hat. „

§. 11.

Besondere Fälle.

Nun will ich auch noch verschidener in dise Materie einschlagender besonderer Fälle gedencken.

§. 12.

Von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

In dem zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg An. 1672. getroffenen Vergleich wegen der Jülchischen ꝛc. Lande wurde Art. 10. §. 19. beliebt: „ Wann auch ein Röm. Catholischer, oder aber ein Evangelischer, seine Religion verändern, und eine andere (wofern dieselbe im Röm. Reich und in Instr. Pacis nur zugelassen ist,) führen und üben will, (soll er) geduldet werden. „

§. 13.

§. 13.

Chur-Brandenburg.

In dem Chur-Brandenburgischen Märckischen Landtags-Abschid von 1653. wurde beschlossen: Der Churfürst wolle denen Arianern, Weigelianern, Wiedertäuffern und Mennisten, weder publicum noch privatum Religionis Exercitium gestatten, und da er in Erfahrung kommen würde, daß, wider sein Wissen und Willen, in seinen Churfürstlichen Landen dergleichen Conventicula angestellet würden, solle es an gebührender Animadversion und Bestraffung nicht ermanglen.

Indessen wird nun (1) von der Marck Brandenburg gemeldet: „Jedermann genießt hier einer ungekränckten Gewissensfreyheit.„

§. 14.

Pfalz.

In der Pfalz haben sich bald nach der Reformation die Menonnisten, eine gelinde Art der Wiedertäuffer, eingefunden:

Unter Churfürst Ott Heinrichen und Fridechen III. suchte man sie zur Evangelischen Kirche zu bringen: Aber vergeblich; worauf sie zwar eingeschränckt, aber doch geduldet wurden;

Chur-

(1) v. H. BüSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 2067.

Churfürst Carl Ludwig nahme sie auch nach Mannheim auf. (1)

Weil man sie, als besonders getreue, wahrhaffte und stille Unterthanen, gute Hauswirthe und redliche Pachter ansiehet; so werden sie auch unter denen Catholischen Regenten in der Pfalz geduldet, und ihnen vile Güter in Bestand überlassen.

§. 15.

Brixen.

Von denen Bischöffen zu Brixen heißt es an unten (2) angezeigtem Ort: „Es haben Bischoff Georg von Oesterreich, zu Erhaltung Land und Leute, contra die Wiedertäuffer An. 1527. mehr den 8. Apr. 1528. it. 6. Mart. 1535. dann den 20. Dec. 1537. nicht weniger Bischoff Bernhard den 26. Jul. 1539. ingleichen Bischoff Christoff den 30. Dec. e. a. ihren Untergebenen weltlichen Obrigkeiten wider die Sectirer, weilen sie die Censuren nicht geachtet, mit der Todesstrafe durch Feuer und Schwerdt, ohne Canonische Inquisition, nach Kayserlichen Rechten zu verfahren, und deren Verlassenschafften zu ihrem Fürstlichen Fisco einzuziehen, anbefohlen; zumal obbemeldten 30. Dec. 1539. durch ein Mandat in allen deren

(1) STRUVENS Pfälzisch. Kirchen-Histor. p. m. 55. 238. sqq. 622.

(2) v. LüNIGS Grundf. Eur. Pot. Gerechtſ. 1. Theil, 717. S.

ren Stätten und Gerichten eine Taglia schlagen lassen, mit Versprechen, wer einen dergleichen Wiedertäuffer oder Unterschleiffgeber lebendig oder todt lifern würde, eine gewisse Summ Gelds zu bezahlen. (Mandatenbuch *de An. 1524.* biß *1571.*) Wie denn auch An. 1533. etliche Wiedertäuffer, Mann- und Weibspersonen, zu Brixen enthauptet worden. (Herr Graf von Mor *p.* 2. von denckwürd. Geschicht.) Plures actus legantur in der Vorstell. *p.* 2. *§. 1.* „

§. 16.

Holstein.

Von Altona berichtet Herr Oberconf. Rath BüSCHING (1): Die Mennoniten haben allda zwey Kirchen; es haben auch noch andere Gottesdienstliche Partheyen hieselbst Gewissensfreyheit und Gottesdienstliche Uebung.

§. 17.

Ostfrießland.

In Ostfrießland wurde in der Gerichts- und Policey-Ordnung, so An. 1545. von der Gräfin Vormünderin Anna, mit Einrathen der Landstände, bekannt gemacht worden, §. 5. eine Visitation im ganzen Land wegen der Wiedertäuffer angeordnet; die aufrührischer Secten ver-

(1) In seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 2868.

verdächtig, oder neue Einkömmlinge seyen, sollten Beweis ihres vorigen Verhaltens denen Amtleuten, oder denen Edelleuten, darunter sie gesessen, einhändigen, und solcher der hohen Obrigkeit eingeschicket werden: Auch wurde verordnet, wie solche Leute ihr Glaubens-Bekenntniß abstatten sollen, und solle Niemand die des Aufruhrs Verdächtige einnehmen.

An. 1691. klagte der Fürst zu Ostfrießland am Reichs-Hofrath: Daß, obgleich das Jus tolerandi & conducendi Mennonitas allein dem Landesherrn zustehe, dannoch die Ritterschafft und die Stadt Emden sich eines gleichen anmasse:

Die Reichshofräthliche Resolution darauf aber lautet: Bey dem 19den Gravamine verordnen Jhro Kayserliche Maj. daß die Wiedertäuffer und Mennoniten weder von dem Herrn Fürsten, noch denen Landständen, wider das Instr. Pacis und die Reichs-Constitutionen, keineswegs toleriret, sondern von beyden Theilen abgeschafft und abgewisen werden sollen.

Indessen berichtet Herr D. BÜSCHING (1) auch noch von denen jezigen Zeiten: Die Mennoniten haben zu Emden, Leer und Norden, ihre stille Religionsübung.

§. 18.

(1) l. c. pag. m. 759.

§. 18.

Würtemberg.

Was sich in Würtemberg nach der Reformation mit denen Wiedertäuffern zugetragen hat, davon hat Herr Geh. Archivarius SATTLER (1) merckwürdige, und theils mit wichtigen Urkunden belegte, Nachrichten bekannt gemacht.

Es müssen aber (wie es bey einem übertribenen Religionseyfer zu geschehen pfleget,) auch unschuldige Leute mit dem Verdacht diser Secte beflecket und unter solchem Vorwand derselbigen Güter eingezogen worden seyn.

Dann in dem Landtagsabschid von 1595. heißt es: „Und da sich mit der Wiedertäuffer Gütern etwas Unrichtigkeit an einem oder dem andern Ort befinden würde, wollen Wir dasselbig jederzeit, wann Wir dessen in Erfahrung kommen, der Gebühr nach, abstellen und hierunter solche Verordnung thun, daß wider die Billigkeit Niemand beschwert werde.„

Und im Landtagsabschid von 1608. „So ist auch, für das 15de, bey disem währendem Landtag der vor disem confiscirten Wiedertäufferischer Güter halber geklagt, und dabey allerhand Beschwernissen und Ungelegenheiten angezogen worden ꝛc. Weil Wir aber hievon noch der Zeit, wie es damit eigentlich beschaffen,

(1) In seiner Geschicht der Herzog. zu Würtemb. 3. Theil, S. 67. 68. 104. 105. 195.

sen, kein Wissens ꝛc. als haben Wir Uns gegen Unsern gehorsamen Landständen dahin erkläret, daß Wir deßwegen Erkundigung einnehmen, und folgends Uns in allen Gnaden resolviren wollten; sonderlich aber solche Verordnung zu thun, daß künfftig in solchen Fällen, wider Verschulden, Recht und Billigkeit, Niemand beschwert werden sollte ꝛc. „

Und An. 1711. 14. Jan. ergienge wegen der Separatisten eine Herzogliche Resolution, des Innhalts: Gegen selbige solle, nach Beschaffenheit der Personen, auch auf zerschidene Weise, und zwar folgendergestalten, verfahren werden: Nemlich wann einige aus Einfalt, gefaßten irrigen Vorurtheilen, Melancholie oder dergleichen Ursachen, durch blossen Irrthum des Verstandes auf einige Zeit von Unserer Kirche sich absonderen, so hat man zu deren Gewinnung alle in dergleichen Fällen dienliche Mittel vorzukehren, mit sanfftmüthigem Unterricht und Uebertragung deren Schwachheit in Christlicher Liebe und Gedult sie suchen zu gewinnen und eines besseren zu belehren, auch ihnen zu solcher Bekehrung keine gewisse Zeit, als welche nicht in ihren Mächten allezeit stehet, vorzuschreiben, sondern vilmehr, so lang noch einige Hoffnung ihrer Bekehrung wahrscheinlich und moraliter übrig, sie zu geduldẽn, wann selbige anderst besseren Unterricht nicht præfracte verwerffen, denselben mit Bescheidenheit annehmen, keine solche Lehr-Säze dabey hegen, welche in dem gemeinen Wesen zu Unruhen

hen und Weiterungen Anleitung geben können, übrigens still, ruhig und demüthig, ohne Verachtung ihres Nächstens leben, ihrer Profession und Arbeit fleißig abwarten, und die ihrige davon ernähren, mithin nüzliche Glider der menschlichen Gesellschafft seynd und nicht im Müßiggang zu anderer Last hin und wieder im Land herum ziehen: Wofern aber ein- oder anderer diser Toleranz mißbrauchen, selbige in infinitum extendiren, und, ob man gleich zu ihrer Gewinnung und besserem Unterricht alles mögliche lange Zeit gethan, dannoch aber auf ihrem Sinn beharren wollten, also daß es auch einer geflissenen Halsstarrigkeit gleich zu seyn scheinen würde; so seynd dieselbe (nicht zwar zur Straff, sondern vilmehr zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Abwendung weiterer Verführung anderer unschuldiger Herzen) zur Emigration anzuhalten, jedoch mit völliger Ueberlassung ihrer Haab und Güter und Vertröstung des Regressus in das Land, wann sie ihre Fehler mit der Zeit noch erkennen, ihrer Besserung gutes Zeugnus beybringen und künfftig von denen vorigen und dergleichen Irrthümern abzustehen versprechen werden. Wollten aber dergleichen Separatisten noch über dises sich unterstehen, ihre irrige Meinung noch weiter auszubreiten, und andern auch mit beyzubringen, mithin das periculum seductionis von solchen Personen zu befahren, so hat man dieselbe, wo sie nicht davon abstehen wollen, gleichfalls aus dem Land zu schaffen, jedoch auch ohne Con-

fiscation ihrer Güter und mit Vertröstung des Regressus auf den Fall der Verbesserung. Wann dann noch weiters, neben Hegung solcherley separater Meinungen, dergleichen Leute gar zu Turbatoribus der gemeinen Ruhe gedeihen wollten, hegeten solche Lehr-Säze, welche den Gehorsam der Obrigkeit entziehen, oder sonsten zur Unruh in Republica Anlaß geben, vergriffen sich mit Worten oder Wercken an geist- oder weltlicher Obrigkeit und Vorgesezten, machten sich einen Anhang und verrathen also die böse Meinungen und Neigungen ihres Herzens und äusserliche sträffliche Zeichen, wider dieselbe habe man das Obrigkeitliche Straff-Amt, welches in solchen Fällen nicht so wohl als eine Straffe, sondern vilmehr als ein nothwendiges Mittel zu Erhaltung der Ruhe im gemeinen Wesen adhibiret wird, zu gebrauchen und pro qualitate Delicti denen rechtlichen Ordnungen und Gesezen gemäß, mit ihnen zu verfahren.

Es hat übrigens die Erfahrung gelehret, daß mit Schärffe gegen dise Leute nichts auszurichten gewesen ist, sondern dieselbige nur dadurch in ihrer Meinung bestärcket und ihre Anzahl vermehret worden ist: Wo aber die Prediger erbaulich gelehrt und einen guten Wandel geführet haben, die Obrigkeit aber die, so in der Stille hingegangen seynd, mit Sanftmuth behandelt hat; da haben sich nach und nach die Meiste oder Alle wiederum auch in die kirchliche Gemeinschaft begeben.

§. 19.

§. 19.

Sinn der Reichsgeseze.

Nun fragt es sich: Wie die oben angeführte Reichs-Geseze zu verstehen seyen, und ob selbige bloß auf die nicht-Gestattung einer formlichen Religions-Uebung, oder auch auf die nicht-Geduldung derer Personen, gehen, so sich nicht zu der Augsp. Confeßion oder Catholischen Religion bekennen?

Es ist vergeblich, dise Texte so zu erklären, 1. daß die Landesherren zwar nicht schuldig seyn sollen, sie zugedulden, daß sie aber selbige wohl gedulden dörfften und könnten, wann sie wollten; oder 2. daß nur verbotten seye, ihnen eine öffentliche Religions-Uebung zu gestatten: Die Reichstags- und Fridens-Handlungen so wohl, als auch der klare Buchstab der Reichs-Geseze, belehren ein anderes.

Eben so wenig reichen Herrn Hofrath GONNENS Gründe (1) hin: 1. Die Reichsstände könnten gegen die gemeine Rechte Geseze machen; 2. es seye ein Unterschid zwischen dem gesammten Reich, und dessen einzelnen Provinzien; 3. im ganzen Reich müßten auch alle drey Religionen tolerirt werden, dessen ohnerachtet aber seye man nicht schuldig, alle in allen einzelen Provinzien desselbigen zu gedulden:

Dann

(1) de Probat. Relig. §. 20. p. 35. sqq.

Dann ad 1. hat noch Niemand behauptet, wird und kan es auch Niemand behaupten, daß die Reichsstände befugt seyen, in ihren Landen Geseze zu machen, welche denen Reichs-Grundgesezen entgegen wären; ad 2. das Reich bestehet ja eben ganz allein aus denen einzelen Provinzien desselbigen: Wann also die Toleranz in disen erlaubt wäre; was bliebe dann übrig, wo sie nicht sollen geduldet werden? So wäre die ganze Verordnung des Religions- und Westphälischen Fridens vergeblich und lächerlich. ad 3. Die Toleranz der Evangelisch- und Catholischen Religion ist in Ansehung der einzelnen Teutschen Lande nicht allgemein, sondern auf den Besiz derer Richtjahre eingeschränckt: Wo ein oder der andere Theil damals die offentliche oder privat-Religions-Uebung hatte, da muß er geduldet werden, wo er sie nicht hatte, ist es zwar keine Schuldigkeit, ihn zu dulden; man darff es aber: Andere Secten hingegen gehet das Entscheid-Jahr gar nichts an.

Herr Prof. SCHOTT gehet (1) noch weiter, und behauptet: Es seye nicht nur zur Zeit des Westphälischen Fridens einerley gewesen, was für Lehrsäze eine jede von denen im Reich erlaubten Kirchen gehabt habe; sondern es intereßiere auch noch heut zu Tag keine von ihnen, ob die andere und dritte ihren Lehrbegriff ändere, oder beybehalte: Es seye genug, wann

(1) In seiner Critik, 2. Band, 514. S. u. f.

wann eine jede nur noch, wie zur Zeit des Westphälischen Fridens, äusserlich einen einzigen, und zwar christlichen Cörper zusammen ausmache. Was derselbe übrigens lehre, oder glaube; ob er in wesentlichen Lehren, oder nur in Nebendingen, sich ändere; das könne dem andern würcklich gleichgültig seyn; indeme dadurch die äusserliche Ruhe, als der Hauptzweck des Westphälischen Fridens, im geringsten nicht verlezet werde rc.

Und am unten (1) angezeigten Ort heißt es von Herrn MEIERS Diss. 1. de jure reformandi: Man sehe schon daraus, daß er dise Frage vornemlich aus einem unsern jezigen Zeiten sehr angemessenen Gesichtspuncte betrachte, aus welchem sie bißhero immer wenig, oder gar nicht, untersuchet worden seye, nemlich: Ob wohl die Protestantische Kirche einen Nachtheil für ihre durch feyerliche Verträge und Grundgeseze im Deutschen Reiche erlangten Rechten zu befürchten haben dürfe, wann etwann in Ansehung ihrer Lehrsäze und symbolischen Bücher eine Veränderung vorgehen sollte?

Ich sehe aber nicht, wie möglich seye, dergleichen Säze mit denen Religions- und Staatsgesinnungen so wohl derer Evangelischen als Catholischen Reichsstände, welche sie bey denen Handlungen über den Religions- und West-

(1) l. c. 3. Band, 860. S.

Westphälischen Friden geäussert haben, jemalen zu vereinigen, oder denen Worten diser Reichsgeseze einen solchen Sinn beyzulegen, ohne ihnen eine offenbare Gewalt anzuthun, und sich einer Verdrehung derselbigen schuldig zu machen.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt dahero: „Der Westphälische Fridensschluß will Art. 7. §. 2. ausser der Catholisch- Lutherisch- und Calvinischen Religion, keine andere im Röm. Reich mehr leiden; dahero auch jene von einem gewissen Publicisten die im Heil. Röm. Reich allein seligmachende drey Religionen Scherzweis genannt worden: - - Und obwohl nicht ohne, daß in verschidenen Reichslanden auch die Quacker, Socinianer, Mennonisten, und mehr andere Secten toleriret werden; - - so stehet doch noch dahin, ob dises nicht mehr de facto als Jure geschehe, indem man, Syncretismum im Reich einnisten zu lassen, niemal die Meinung gehabt hat. BARTHEL *de jur. reform. nov. art.* 7. §. 2.“

In einem mir in die Hände gefallenen gedruckten Bogen aus einer mir unbekannten Schrifft habe ich ferner folgende Stelle angetroffen: „Man will zwar das Instrumentum Pacis Osnabrugensis vorschützen; allein es wird dasselbe unrecht, und wider die eigene Prin-

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 20. Cap. §. 1. S. 2204.

Principia der wahren Protestirenden ausgeleget, ob wären nur drey Religionen, (wodurch man auch die particulier-Meynungen in denselben verstanden haben will,) in besagtem Instrumento, und folglich in dem Römischen Reich, erlaubet.

Obwohl nun nicht zu leugnen ist, daß in solchem Friedens-Schluß Art. 7. §. 2. in fine nur dreyer Religionen gedacht wird, welche sollen recipirt und geduldet werden, so gibt doch dieses den Protestirenden kein Recht noch Macht, daß sie, ihren eigenen angenommenen Principiis zuwider, andere Glaubens-Genossen oder vermeynte Irrige oder Ketzer, die da nicht in dem Instrumento Pacis mit ausgedruckten Worten stehen, um ihrer mit denen dreyen Religionen nicht übereinstimmenden Privat-Religions-Meynungen willen, welche den Staat und die Civil-Verfassung nicht angehen, nam finis Rerumpublicarum non est veritas aut religio, aus ihren Landen treiben und verfolgen dörfften;

Dann (1.) zu geschweigen, daß in eben diesem Artic. 7. §. 1. mit ausgedruckten Worten einem jeden die Gewissens-Freyheit fest gesetzet wird, in verbis: salva itidem cujuscunque conscientiæ libertate; (auch der Religions-Friede verordnet §. 14. 15. 16. 25. daß von aller That und gewaltiger Weise abzustehen, und niemand wider sein Gewissen biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, zu beschweren, und daß nichts

anders, dann christliche, freundliche und friedliche Mittel und Wege zu dem Ende gebrauchet werden sollen, und in dem 15. §. ausdrücklich enthalten ist, daß keine Declaration oder etwas anderes darwider gelten, noch in- oder auser Rechtens diesem Fried-Stand entgegen gehandelt, oder gesprochen werden solle:)

Zugeschweigen (2.) daß hier von einer Recipirung und Tolerantz gedacht wird, welche die gedachte drey Religionen ex pacto einander leisten müssen, so daß eine jede von diesen Dreyen, vi hujus Instrumenti Pacis, schuldig und gehalten ist, des andern Religion zu recipiren und zu dulten; keinesweges aber von einer freywilligen Recipirung und Tolerantz anderer Religionen, welche ein jeder, sonderlich protestierender Stand, vi jurisdictionis territorialis & juris reformandi, thun kan; So können (3.) die ermeldte Worte des Instrumenti Pacis nicht anderst, als von einem offentlichen Exercitio Religionis, welches von denen dreyen in dem Instrumento erlaubten Religionen unterschieden seye, verstanden werden, wann dergleichen ein Stand des Reichs etwan in seinem Lande einführen wollte, keines weges aber von privatis, oder deren besonderen Religions-Meynungen, und derselben privat-Versamlungen, als welchen vorhero in eben diesem Artic. §. 1. die Gewissens-Freyheit verstattet worden, und welche mit dem Nahmen einer andern Religion nicht können beleget werden, wo nicht der Lands-Herr sich

(a)

(a) darzu bekennet, und (b) solche Religions-Meynungen und privat-Versamlungen in offentliche Versamlungen verwandelt, und in expresse darzu bestimmten Kirchen die bißherige privat-Meynungen, als die alleinige wahre Lehre offentlich lehren, und durch ordentlich bestellte Lehrer vortragen lässet: Alsdann und nicht eher erlangen die privat-Religions-Meynungen und privat-Versamlungen erst den Nahmen einer solchen Religion in dem Reich.

Die Praxis in dem Röm. Reich, welche die beste Auslegung des Instrumenti Pacis ist, zeiget auch genugsam, daß die Stände des Reichs, krafft ihrer Landes-herrlichen Hoheit, und des juris reformandi, können und dörffen noch andere Religions-Verwandten, z. E. Wiedertauffer, ja so gar Juden, in ihrem Lande recipiren und dulten, ungeachtet ihrer in dem offtgedachten Instrumento Pacis nicht gedacht worden, welches sonder Zweiffel diejenige Stände des Röm. Reichs vernünfftig und Christlich beherßiget, welche ausser denen dreyen in dem Instrumento Pacis erlaubten Religionen noch andere in ihren Städten und Ländern dulten, als z. E. Seine Königl. Majestät in Preussen in dem Hertzogthum Clev, und dem Fürstenthum Mœurs, Seine Königl. Majest. in Dänemarck zu Altona und Friederichs-Stadt, Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz in der Pfaltz, Seine Fürstl. Durchl. in Ost-Frießland in dero Fürstenthum, der Graff von Neuenwied in der Stadt Neuenwied, die

Reichs-Stadt Hamburg, und andere mehr; Dann daß alle diese vornehme Reichs-Stände über die Drey in dem Instrumento Pacis recipirte Religionen, noch mehrere toleriren, geschiehet gewiß nicht deßwegen, weil sie die Toleranz anderer Religions-Verwandten vor unrecht, sondern weil sie selbige vor Recht, und dem Gesetz der Natur, der Natur (das folgende fehlt; villeicht heißt das lezte: der Natur der Religion gemäß erkannt haben.)

Ich in meinem Theil mache einen Unterschid zwischen denen Reichsgesezen, und meiner privat-Denckensart. Als ein Rechtsgelehrter, und wann ich nach denen Reichs-Grundgesezen sprechen muß, kan ich nicht anderst, als dafür halten, der Sinn derselbigen seye, man solle dergleichen Personen nicht einmal dulden, sondern sie von des Reichs Boden wegschaffen: Die Worte seynd so klar, daß man ihnen Gewalt anthun muß, wann man sie anderst erklären will; und die Antwort auf die Gegengründe ist gar leicht: Denn

1. ist nicht die Frage, was denen particular-Grundsäzen der Evangelischen, sondern was denen zwischen beederseits Religions-Verwandten verglichenen Reichs-Grundgesezen, gemäß seye?

2. Nicht alles, was im Röm. Reich geschiehet, ist allemal nach der Vorschrifft derer Reichs-Geseze abgemessen: So lang Niemand klagt, oder keine öffentliche Unruhe im Reich entstehet, siehet man durch die Finger: Kommt

es

es aber an einem Reichsgericht darüber zur Sprache, gehet es, wie wir bey Ostfrießland gehöret haben.

3. Der Religions- und Westphälische Friede hat seine Rücksicht nur auf die christliche Religions-Parthien: Daß aber die Juden geduldet werden, ist alten und in der Reichs-Policey-Ordnung bestättigten Reichs-Herkommens; daraus sich kein Schluß auf andere Irr- oder gar Unglaubige machen lässet.

Nach meiner privat-Meinung aber, welche dem Exempel JEsu und seiner Apostel, auch der ersten Christen, gemäß ist, suchte ich zwar durch gründliche und liebreiche Ueberzeugung diejenige, so besondere Lehren haben, zu gewinnen: Wann sie sich aber nicht wollten überzeugen lassen, geduldete ich sie in dem Staat, oder äusseren gemeinen Leben und Wandel, so lang, als sie in der Stille hingehen, sich als gute und getreue Unterthanen aufführen, und zufriden seynd, daß man sie glauben lässet, was sie wollen, aber weder sich auszubreiten suchen, noch einen formlichen Gottesdienst verlangen.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß, wann man auch nach der Strenge verfahren will, es doch seine gänzliche Richtigkeit haben müsse, daß solche Personen selber gestehen, daß sie zu keiner von denen im Reich erlaubten Religionen gehören, oder daß sie wenigstens von denenjenigen, deren Glaubensgenossen sie seyn wollen, ausdrücklich nicht dafür erkannt werden.

Was aber Rechtens seye, wann darüber gestritten wird: Ob Jemand einer derer im Teutschen Reich erlaubten Religionen beypflichte oder nicht? werden wir in der folgenden Abhandlung vernehmen.

§. 20.

Praxis der Reichs-Gerichte.

Was die Praxin derer höchsten Reichsgerichte anbelangt; so haben wir allererst §. 17. ein Beyspil gehabt, daß der Reichs-Hofrath in dergleichen Fällen nach dem Buchstaben der Reichsgeseze spreche.

Von der Praxi des Reichs-Cammergerichts meldet Herr von LUDOLF (1), aus Gelegenheit dessen, daß wegen Aufenthaltung der Wiedertäuffer Mandata S. C. erkannt werden könnten: Exempla fiscalis actionis præterita tempora dedere, quibus de extirpatione Sectæ pestilentissimæ erat laborandum. Hodie in Germania publice eam profiteri nemo audet. Si qui latitant, negabunt, se ipsi doctrinæ adhærere, & probatio erit difficilis. - - - Tentata fuit applicatio, vel potius extensio, constitutionis contra Anabaptistas latæ etiam contra eos, qui a pietatis studio - - nomen accepere: Sed denegati fuere Fiscali Processus. Nomen

(1) in Jure Cameral. Sect. I. §. 6. n. 14. sqq. p. m. 43. sq.

Nomen Pietismi qui profiteretur, adhuc fuit nemo: Rei ipsius definitio nondum fuit data, in quam omnes consensissent. *Facult. Theolog. Lipſ. Informatio* vom Pietismo *An. 1711.* Et onerare homines innocentes, vel Theologos publice approbatos, Sectæ hæreticæ titulo, Justitia charitasque non patitur, neque passuri sunt Electores, Principes, qui iis docendi munus contulerunt: (a) Controversiæ autem Theologorum Fiscali Cæsareo causam non præbent agendi contra alteram partem ex Dissentientibus. Fuere dudum, & hodie sunt, qui, sub Pietatis specie, Fanaticismum tegunt, aliosque errores pestilentiores; sed probatio deficit, inani tandem actione.

Ferner

(a) Auctor Libri Parisiis impressi 1715. *le Jansenisme demasqué* 1. *Disc. p.* 30. ita ratiocinatur: „On vous dira toujours avec un souris malin: „Qu' est ce, que c'est qu'un Janseniste? en „avez vous vu? en connoissez vous? Je leur „repondrai: Un Janseniste est un homme, qui „dit à tout propos: Qu' est ce, que c'est qu'un „Janseniste? en avez vous vu? en connoissez vous? „Voila leur langage ordinaire; c'est justement „une des marques, aux quelles je les recon„nois.„ Non aliter ratiocinantur, qui, quidquid ipsis displicet in aliorum dictis, aut moribus innocentibus, statim Pietismum sapere dicunt, & sufficere putant, accusasse, auctoritatem nescio quam sibi arrogantes, ut talis præcise esse unusquisque & haberi ab omnibus debeat, qualem ipsi judicavere.

Ferner führet er disen Cammergerichts-Bescheid an, so ad Supplicam Fiscalis Cæsarei contra W. & L. pro Mandato, de non tolerando Sectarios, nec ullos, qui aliam, quam quæ in Imperio permissa sit, Religionem profitentur, sed Imperii Constitutionibus se conformandi S. C. cum Citatione, ad videndum, se incidisse in pœnam Constitutionum Imperii, erfolget ist: „Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern, wofern Supplicant, worinnen derer angegebenen Sectirer unchristlich und ungebührlich Leben und Wandel eigentlich bestehe, wie auch, ob selbige alle drey im Reich erlaubte Religionen, oder welche unter denenselben, ganz oder zum theil, und dißfalls in was vor Puncten und Articuln, verwerffen und verdammen, auch, was sie da hingegen in ihren so genannten Uebungen, heimlich oder öffentlich, denen Leuten vorpredigen, vorschwäzen und ausbreiten? und was sonst disem anhangen mag, in specie, und besser, als geschehen, beybringen und bescheinigen wird, soll darauf ergehen, was recht ist. In Consil. 22. Jan. 1702.„

Der Freyherr von HARPPRECHT berichtet (1): Als im Jahr 1702. zween des Pietismi und Separatismi verdächtige Cammergerichtsadvocaten um die Aufnahm zur Procuratur supplicirt, seye ihnen durch einen Vorbescheid auferlegt worden, von dem Ministerio eccle-

(1) Im Cam. Ger. Staatsarch. 6. Th. 85. S.

ecclesiastico ein Attestat beyzubringen, daß sie sich zu der Augsp. Confeßion hielten; und nachdeme dises geschehen, seye das Conclusum Pleni dahin erfoglt: Admittantur: Wann sie aber in Zukunft heimlichen Conventiculis beywohnen, die Kirche nicht frequentiren, vil weniger beichten und communiciren würden, solle die Reception vor null und nichtig zu achten seyn.

§. 21.

Pietisten.

Von denen sogenannten Pietisten, davon zu Ende des vorigen und Anfang des jezigen Jahrhunderts so viles geredet und geschriben worden ist, wird, über das bereits gemeldete, in denen beeden folgenden Abhandlungen ein mehreres vorkommen.

§. 22.

Herrenhuther.

Anlangend die Herrenhuther, Zinzendorfianer, Mährische Brüder, oder Brüdergemeinen; so berichtet Herr Ober-Consist. Rath BüSCHING von denen Chur-Sächsischen Landen; und zwar

1. von der Lausiz (1): „Im Jahre 1722. haben sich welche von den vereinigten Brüdern „ aus Böheim und Mähren in der Oberlau- siz

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 219.

siz eingefunden, und den Ort Herrenhuth erbauet. Sie haben sich von der Zeit an nicht nur daselbst vermehret, sondern auch ein Ansehen erhalten, welches die dasige Evangelische Kirche sehr aufmercksam gemacht hat. 1750. ergieng an den damaligen Oberamtshauptmann zu Budißin, Grafen von Gersdorf, ein Königl. Schreiben, des Innhalts: Daß die in der Oberlausiz befindliche Brüdergemeinen, in der Qualität Augspurgischer Confeßionsverwandten und getreuer Unterthanen, ferner geduldet und geschüzet, auch, in Hoffnung ihres ferneren ruhigen und anständigen Betragens, so wohl des würcklichen Genusses der ihnen versprochenen Freyheiten und Rechte theilhafftig gemacht werden, als auch ferner überzeugende Merckmale Landesfürstlicher Huld und Gnade bekommen sollten. Unterschidene Glider diser Brüdergemeine besizen ansehnliche Rittergüter in der Oberlausiz, und haben, gleich andern Landständen, obrigkeitliche Gewalt und das Kirchenpatronat. „

2. Bey der Chur-Sächsischen Stadt Barby (1): „Seit 1749. haben die vereinigte Brüder ihr Seminarium theologicum und ihre Academie hieher verleget; es ist ihnen auch die Schloßcapelle zum öffentlichen Gottesdienst eingeräumet worden. „

Und von Schlesien (2) meldet er: „Denen Herrenhuthern, oder sogenannten Mährischen

(1) S. 2402.
(2) l. c. Part. 4. p. m. 675.

rischen Brüdern, hat König Friderich II. schon 1742. erlaubt, sich in Schlesien niderzulassen, und ihnen eine vollkommene Gewissensfreyheit, nebst der Erlaubniß, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben, und ihre Kirche in der bey ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu erhalten, ertheilet. Ihre Prediger stehen in geistlichen und Kirchensachen unter keinem Consistorio, sondern sind, unter des Königs höchsten Oberherrschafft und Beschirmung, allein ihren Bischöffen unterworffen. Hierauf ist 1746. eine general-Conceßion des Königs für die so genannte Mährische Brüder in Schlesien erfolget, in welcher ihnen die eben angeführte gottesdienstliche Freyheiten bestättiget und die Oerter Neusalz, Buhrau, Rösniz, Oberpeyle und Großkrauschke ein- für allemal zum Aufenthalte angewisen worden; ausser welchen aber sich keine einzelne Familien diser Gemeine im Lande ansezen und aufhalten sollen."

Ich mercke dabey nur an: Daß, wer einen besonderen Schuz zu seiner Religionsübung in einem Land nöthig, oder doch dienlich erachtet, sucht, erhält, oder annimmt, eben dadurch zu erkennen gibt und angesehen wird, daß er nicht zu der Religion gehöre, die sonst in dem Land üblich ist.

§. 23.

Schwenckfelder.

Die Schwenckfelder sind An. 1742. durch eine Königliche Verordnung nach Nider-

Schlesien zurückberuffen und in besonderen Schuz genommen worden. (1)

§. 24.

Griechen.

Die Griechen aber haben ihre Religions-Uebung zu Leipzig und in dem Holstein-Gottorffischen, (wo der Landesherr selbst diser Religion beypflichtet,) zu Kiel.

Zu Breslau haben die Griechische Christen auch eine Kirche. (2)

Meines Wissens, und von Anderen erhaltenen Berichten nach, wird in Wien, Trieste, 2c. denen Griechen in der Stille die privat-Uebung ihres Gottesdienstes, connivendo gestattet.

§. 25.

Juden.

Die Juden stehen in Ansehung ihrer Religion und Kirchensachen allerdings unter der Landeshoheit des Regentens, welcher dahero (cæteris paribus, wann es nemlich nicht wider die Haus- oder Familien-Verträge, u. d. ist,) ihre Religions- und Kirchen-Sachen auf mancherley Weise einschräncken oder erweiteren kan; besonders auch Aufsicht über ihre Bücher zu tragen hat, daß darinn keine öffentliche

(1) Herr BÜSCHING l. c.

(2) Herr BÜSCHING l. c. pag. m. 676.

liche oder verdeckte Lästerungen gegen JEsum und die christliche Religion einfliessen.

Der Reichs-Hofrath resolvirte An. 1753. 1. Aug. in Sachen: Judenschaft im Reich, in specie deren Gotteslästerliche und höchstärgerliche Bücher betreffend: Rescribatur der Kayserlichen Büchercommißion: Ihro Kayserl. Maj. hätten deren, so wohl ehedem in der Hauptsache, als neuerlich ad causam: David Aaron Amsterdamer ꝛc. ꝛc. erstattete allerunterthänigste Berichte allergnädigst erwogen, und könnten nunmehro, gestalten Sachen nach, geschehen lassen, daß nur-erwehntem supplicirenden Amsterdamer und Consorten die in Beschlag genommene samtliche Thalmudische Exemplarien, samt übrigen in Verwahrung befindlichen Hebräischen Gebet- und anderen Büchern, ausgehändiget werden möchten; doch ergehe zugleich der Kayserliche allergnädigste Befehl an dieselbe, dabey hauptsächlich davor zu sorgen, und Aufsicht zu haben, daß, ihrem Vorschlag und der Supplicanten eigenem Erbieten nach, diejenige Blätter, worauf die in wenigen Zeiten bestehende, so gar anstößig scheinende, Worte befindlich, mit deren Weglassung, umgedruckt, die als bedencklich angegebene Zeichen herausgelassen, auch die leere Spatia auf eine solche Art ausgefüllet würden, damit nichts anderes darauf gedruckt und eingeschoben werden könne: Ueberhaupt aber solle erwehnte Büchercommißion den Bedacht dahin nehmen, daß künfftighin Jüdische Bücher ohne Censur der

Gottesgelehrten und Sprachkundigen weder gedruckt, noch ausserhalb gedruckt im Reich verkaufft werden dörffen; wornach dieselbe künfftighin sich zu richten, auch, wie gegenwärtiges befolget worden, zu seiner Zeit allerunterthänigst zu berichten habe.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt: „Die Conditiones und Cautelæ, worunter man sie (die Juden,) zu recipiren pflegt, seynd gemeiniglich dise: Daß sie = = = ohne Aergerniß leben, = = = Wucher und Gotteslaster- oder Schänd- und Schmähungen gegen unsere Religion, nicht ausüben, in der Charwochen und am Ostertag nicht nur in Publico nicht erscheinen, sondern auch Thür und Fenster verschlüssen, sich weder bey Christen als Dienstboten und Ehehalten verdingen, noch dise zu dergleichen Diensten annehmen, christliche Säugammen nicht gebrauchen, ihre Kinder, welche post Annos discretionis convertiren wollen, oder Andere dahin Inclinirende, keineswegs davon abhalten, vil weniger einen Christenmenschen verführen, und zu ihrer Religion bereden sollen.„

Herr von LOEWENSTERN (2) glaubt: In Teutschland seyen die Juden bloß dem Mosaischen Rechte in Ehesachen unterworffen; dahero sie z. E. auch ihrer Frauen Schwester

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2207.

(2) in der Observat. de Judæis, unter Trendelenburgischem Beystand, S. 98.

ster heurathen dörfften; welches hingegen Herr Hofrath von SELCHOW (1) auf den Fall einschräncket, wann ihnen dißfalls besondere Gnadenbrieffe ertheilet worden seyen.

In denen meisten Landen wird denen Juden der Gebrauch des Mosaischen Gesezes verstattet; daher man ihnen einen Landrabbiner vergönnet, und selbigem den Gebrauch des Schulbannes ꝛc. zugestanden hat: Ins besondere hat man ihnen fast durchgängig die Verlöbnisse und Ehen überlassen; namentlich im Br. Bayreuth- und Onolzbachischen, Chur-Pfälzischen, Braunschweigischen, Badischen, Bambergischen und Würzburgischen; ingleichem zu Franckfurt und Hamburg. (2)

Vermöge Chur-Braunschweigischen Privilegii von 1737. Art. 4. seynd die Fälle, welche ihrer Natur nach zu dem Ceremonialgesez des Jüdischen Gottesdienstes gehören, unter denen Juden von denen Rabbinern zu entscheiden: Ihre Ehesachen hingegen sind von dem ordentlichen weltlichen Richter, jedoch nach ihren angenommenen Deutungen des Mosaischen Gesezes, (so fern ihnen erlaubt wird, solches zu befolgen,) zu entscheiden. (3)

Von

(1) in seiner Jurist. Bibl. 3. Band, S. 405.

(2) aus FISCHER de statu &c. Judæor &c. in H. von SELCHOW Jurist. Bibl. 1. Band, 815. S.

(3) Herrn Vic. Canzl. STRUBENS rechtl. Bed. 3. Th. 239. S.

Von denen Rechten, Pflichten und Beschwerden der Juden im Heßischen in Religions- und Kirchen- auch Pfarr- und Ehesachen ꝛc. hat Herr Reg. Rath GATZERT (1) gehandelt, und Herr Prof. SCHOTT (2) einen Auszug davon mitgetheilt; woraus ich dises melde: Die Jüdische Ehen werden im Darmstättischen in Ansehung der verbottenen Grade ausdrücklich nach den christlichen Kirchengesezen beurtheilt; und im Casselischen ist es wenigstens den Rabbinen untersagt, sich keiner Erkenntniß in verbottenen Grnden und Ehescheidungen anzumassen. Die Casselischen Juden haben ihren eigenen Landrabbinen; die Darmstättische aber nehmen theils zu dem Friedberger, theils zu dem Franckfurter, ihre Zuflucht. Alle Sachen, die bloß ins Ceremonialrecht einschlagen, nebst den daraus entspringenden Streitigkeiten, und den nöthigen Zwangsmitteln, gehören vor die Rabbiner; von welchen jedoch an die Regierungen und Canzleyen, so wie ins besondere in Ehesachen an das Consistorium, appelliret werden kan. Wegen der Parochialbeschwerden ist im Casselischen keine gleichförmige Regel angenommen; sondern es hängt von den verschidenen Observanzen der Oerter ab: Da denn an einigen die Juden ohne Unterschid, ob sie Häuser besizen oder nicht, so wohl zur Unterhaltung der Kirchengebäude, als

(1) de Judæorum in Hassia Juribus.

(2) in seiner Critik, 3. Band, S. 337. u. f.

als zu Besoldung der Kirchendiener, das ihrige, wie die Christliche Einwohner, beytragen müssen; an andern ist dise Verbindlichkeit nur mit dem Besiz eigenthümlicher Häuser verknüpft; an noch andern hingegen leisten sie gar keinen Beytrag, oder doch nur zum Kirchenthurn, Uhren und Glocken. Im Darmstättischen sind sie verbunden, bey allen ihren Copulationen, Beschneidungen und Begräbnissen, die jura Stolæ zu entrichten. §. 32. zeigt Herr GATZERT die Einschränckungen des Jüdischen Gottesdienstes an, und §. 33. wird dargethan, daß das Recht, die Errichtung neuer Synagogen zu verstatten, der Regel nach, in Hessen den adelichen Landsassen, ob sie es sich gleich mehrmalen anzumassen gesucht haben, nicht zustehe, sondern vilmehr, seiner Natur nach, den Regalien beyzuzählen seye.

Von denen Catholischen schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das göttliche Gesez obligirt die Unglaubige so gut, als uns: = = = Wann dahero ein Jud, welcher seinem Eheweib Libellum repudii gegeben hat, oder ein Türck, welcher mehr Weiber hatte, den Christlichen Glauben annimmt; so muß er auch sein erstes Weib, falls sie ebenfalls convertiren will, nach dem göttlichen Gesez beybehalten. = = = An das jus mere ecclesiasticum hingegen ist kein Unglaubiger gebunden, weil solches nur pro Membris Ecclesiæ gemacht

(1) l. c. pag. 2205.

gemacht ist. *C. 8. X. de Divort.* = = = Juden und Türcken versündigen sich also keineswegs, wann sie am Samstag und Freytag Fleisch essen, oder die Gradus Jure mere ecclesiastico prohibitos bey ihrer Verehlichung nicht beobachten. = = = Sie stehen auch weder in Ehe= noch andern Händeln unter dem Foro ecclesiastico, sondern nur unter dem seculari. - - - Quid enim ad nos, de his, quæ foris sunt, judicare? heißt es *in cit. C. 8.* & Ecclesia in neminem exercet Judicium, qui in ipsam non prius ingressus est per Baptismi januam. *Conc. Trid. S. 14. de pœnit. Sacram. C. 2.* „ (1)

Und von denen Evangelischen fügt er bey: „ Derowegen auch Protestantes die jüdische Ehehändel nicht in Consistorio, sondern in Foro seculari, zu tractiren pflegen: = = = Der weltliche Richter judiciret sie aber in ihren Sacris nicht nach seinen, sondern nach ihren, Religionsprincipiis, und hiernach werden auch die ihnen vorgeschriebene besondere Ordnungen an jenen Orten, wo sie tolerirt sind, eingerichtet. „

Anderwärts (2) sagt er: „ Wo die Juden tolerirt sind, da haben sie allenthalben gewisse Richter unter sich, welche über ihre Händel, so weit solche in die Jüdische Ceremonien und besondere Gebräuch einschlagen, nach dem Mo=

(1) add. die Anmerck. ad Cod. judic. Cap. 1. p. 20.
(2) ad Cod. judic. Bavar. Cap. 2. §. 1. pag. 40.

Mosaischen Gesez, zu sprechen authorisirt sind: „ Und so wird es auch würcklich zu Schnaitach in dem Rotenbergischen aus Churfürstlicher (Bayrischer) gn. Erlaubnuß beobachtet."

Bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (1) ist der Saz ausgeführt: Der Jüdische Rabbiner ist in den Chur-Braunschweigischen Landen kein willkührlicher Schiedsrichter; sondern die vor ihm von einem ihrer Nation in gewissen Sachen belangte Juden müssen sich dessen Erkenntniß unterwerffen.

Weiter untersucht er (2): Ob der Recurs von dem Rabbiner an den ordentlichen Richter des Appellaten, oder des Beklagten, zu nehmen? und hält es mit dem lezten.

Uebrigens wird es in denen Landen und Orten, wo man die Juden geduldet, in Ansehung ihres Gottesdienstes, und dessen Anhangs, gar verschidentlich gehalten: Und an einigen Orten gestattet man ihnen bloß die Hausandacht, ohne Zulassung eines Rabbiners; an andern haben sie den privat-Gottesdienst, mit Rabbinern, auch eigene formliche Begräbniß-Pläze, doch ohne formliche Synagogen; an noch anderen endlich werden ihnen auch Synagogen gestattet, ja wohl gar Landrabbiner, u. s. w.

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) sagt:

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, 287. S.
(2) allda, S. 291.
(3) l. c. pag. 2207.

sagt: „Ob und wie weit man ihnen in loco Receptionis die Gewissensfreyheit und den offentlich- oder heimlichen Gottesdienst zu gestatten habe, hangt zwar meistentheils von dem Herkommen, oder dem Innhalt ihrer Concessionen, oder Toleranzpatenten ab: Ausser deme bringt freylich natura Receptionis schon mit sich, daß sie ihren Gottesdienst, mit Beobachtung der in der Jůdischen Kirch ůblicher Ceremonien, wo nicht offentlich, doch zu Haus in der Still, ůben, so hin von Niemand hierunter beunruhiget, und am Sabbath weder vor Gericht geladen, noch zur Arbeit angehalten, oder sonst molestirt werden darffen. *L. 11. 13. 14. Cod. & C. 9. X. de Judæis. C. 3. Dist. 45.* - - - Neue Synagogen errichten, oder alte erweiteren, gehet ohne Landesherrschafftliche Bewilligung niemal an, - und das so genannte Lauberfest darf hier zu Land (in Bayern,) nicht einmal von den Hoffactorn, und anderen mit Churfůrstlicher Toleranz versehenen, geschweigens von jenen, welche nur durchpaßieren, unternommen werden. „

Wo aber in einem Land die Juden gar nicht geduldet werden sollen, da wollen die Landstånde, (wann je der Landesherr zuweilen Einige dagegen einschleichen låsset,) noch vil weniger zugeben, daß selbigen ôffentliche Religions-Handlungen, z. E. Schulen, Beschneidungen, Trauungen, u. d. gestattet werden.

In dem Chur-Såchsischen Landtagsabschid

schid von 1711. heißt es: „Wollen auch denen Juden ihren etwa angemaßten Cultum, (welcher auch allhier (zu Dreßden,) so gleich, als man darvon einige Nachricht erlanget, aufgehoben worden,) in keine Wege öffentlich gestatten.„

Und in der Resolution auf der Stände Gravamina von 1713. „Im übrigen bleibet es gleichergestalt bey der schon zu mehrmalen erfolgten Declaration, daß denen Juden kein öffentlicher Cultus zu gestatten, und da einige Excesse dißfalls vorfielen, denenselben billig mit Ernst zu begegnen.„

Der Herr Hof-Canzler Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt weiter: „Unser Codex (civilis Bavaricus) will insonderheit die Kinder christlich erzogen wissen; worüber sich zwey wichtige Fragen ergeben: 1. Ob auch die Juden dises bey ihren Kindern zu beobachten schuldig seynd? ‥ Bey der ersten Frag ist communior & æquior sententia, quod non. BECK vom Judenrecht *p. 56.* Ihro (1758.) jeztregierende Päbstliche Heiligkeit (Benedictus XIV.) selbst haben nicht gebillichet, daß man die Juden-Kinder wider Willen ihrer Eltern zur Tauf gebracht hat; DAMM *de potestate patr. circa Relig. Liberor.* §. 12. und der Kayserliche Reichs-Hofrath pflegt solches ebenfalls nicht zu gestatten.

(1) ad Cod. civil. Bavar. Part. 1. p. 68. add. p. 2205.

ten. MOSER Reichs-Hofraths-Concl. *T. 4. p. 195.* Da hingegen kan auch kein Jud seine Kinder post Annos discretionis von freywilliger Annehmung des Christenthums abhalten. DAMM *§. 29.* BECK *p. 57.* ZASIUS *de Judæis, q. 2.* „

Das Reichs-Hofraths-Conclusum, worauf er sich beziehet, lautet so:

Lunæ 16. Dec. 1726.

Löw Nathan und Gumpert Aaron Schwab, Fürstlich-Bambergische Schuzjuden contra Brandenburg-Culmbach, in puncto Arresti und vorenthaltener Judenkinder; sive gedachte Juden sub præs. 12. hujus exhibendo allerunterthänigste Beschwerungsanzeige belegten harten Arrests, und gewalthätig abgenommener Kinder, supplicant hum. pro clem. decernendo Mandato Arresti relaxatorio, ut & de exhibendis Liberis, neque illis, præcipue adhuc in Infantia stantibus, Baptismum impertiendo, multo minus ad Christianam Religionem reliquos adigendo, pœnali S. C. appon. Lit. A. in duplo.

Includatur dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Culmbach per Rescriptum, um über die angebrachte Beschwerde, und dabey in puncto alimentationis derer Jüdischen Kinder gethane Erbieten, an Ihro Kayserliche Maj. ausführlichen Bericht innerhalb zweyen Monathen zu erstatten.

Disem

Disem ist nur noch beyzufügen, daß die Kinder der Juden, Türcken, ꝛc. nach unseren Gesezen, durch die Tauf von der väterlichen Gewalt ihrer bey der angebohrenen Religion verbleibenden Väter entlediget werden.

Von den Verbrechen der Juden, so ferne dieselbige hieher gehören, lehret der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Falls er sich an einem Geistlichen vergreifft, hat zwar keine Censura ecclesiastica, wohl aber eine desto schärffere weltliche Strafe, wider ihn Plaz. ꞉ ꞉ Verführet er einen Christen, und beredet ihn zu Annehmung des Jüdischen Glaubens, oder übt Gewaltthätigkeit gegen einen convertirten Juden, seiner Conversion halber, aus; so wird er an Haab und Gut, Leib und Leben gestraft. ꞉ ꞉ Daß die geistliche Freyung auch einem delinquirenden Juden zu statten komme, wird von vilen Authoribus dafür gehalten: ꞉ ꞉ Wenn er aber nach der Tauff wiederum apostasiert; so gehet das jus Asyli dadurch verlohren. ꞉ ꞉ ꞉ Einem zum Tod verurtheilten Juden soll zwar, nach Meinung BECKS *C. 13. §. 26.* ein Rabbiner beygegeben werden: Womit aber weder die hiesige (Bayrische) Landespraxis, noch die Canonistenlehr übereinstimmt.„

Was sonsten in Absicht auf die Juden in anderen Sachen zu sagen wäre, gehöret nicht hieher, sondern in die Materie von der Lan-

des-

(1) l. c. pag. 2208.

deshoheit im weltlichen in Ansehung derer Personen, oder auch in den Tr. von der T. Reichs-Stände Unterthanen.

§. 26.

Mahometaner.

Endlich so werden, meines Wissens, in Wien selber, wie auch in andern grossen teutschen Handelsplätzen, so gar Mahometaner, als Subditi temporarii, so lang sie sich Gewerbs halber allda aufhalten wollen, geduldet, und ihnen in Ansehung ihrer Hausandacht nichts in den Weg gelegt.

IV.

Von der Beurtheilung, welcher Religion Jemand zugethan seye.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Fälle, darinn es auf Untersuchung der Religion ankommt. §. 3. Unterschid zwischen denen Personen. §. 4. Offentliche Glider einer Kirche. §. 5. Zweifelhafte Glider. §. 6. Lehrlinge. §. 7. Noch einige Fälle.

§. 8.

§. 8. Richter in diser Sache. §. 9. Besondere Beyspile. §. 10. *Acta 1557.* §. 11. Handlungen wegen der Reformirten. §. 12. *Acta 1590.* §. 13. Und bey dem Westphälischen Friden. §. 14. Streit zu Augspurg, §. 15. und wegen der Salzburger. §. 16. Hellmundische Sache.

§. 1.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

GONNE (Joh. Gottl.) Diss. de probatione Religionis. Erlangen, 1751. 4. v. Erl. gel. Anm. *1752. p. 52.*

Der Hauptinnhalt diser Schrifft gehet, so weit sie in mein Vorhaben einschläget, dahin: §. 17. Opus esse potest probatione Religionis in Statibus Imperii immediatis; §. 19. in Mediatis, quatenus probatio Religionis alterutrius requiri possit; non obstante æqualitate. §. 21. De quorum Religione probatio exigi possit? §. 22. Quis probare teneatur, & quatenus Professio sola probet? §. 23. Quatenus præterea juramentum Religionis juste exigatur? §. 24. Quatenus Professio probet in Universitatibus? §. 26. Qui in aliena Religione se fundat, itidem probare debet. §. 27. Probatur Reli-

Religio vel argumentis à causa ad effectum, vel ab effectu ad causam. §. 28. A causa ad effectum, 1. à Parentibus, §. 29. si diversæ sint Religionis, 2. à Patre, vel 3. à Pactis, 4. à Statutis, §. 30. 5. à Familia, §. 31. à Præceptoribus, §. 32. quatenus 7. à Circumcisione? vel 8. à Baptismo? §. 33. 9. à Susceptoribus, §. 34. à Tutoribus, §. 35. à Patria, vel Natione. §. 36. Quatenus in Universitatibus hoc argumentum valeat? §. 37. 12. à Libris. §. 38. De argumentis ab effectibus ad causam, & quidem proximis; in quibus eminet Professio & Confessio. §. 39. Cur Professioni fides habeatur? §. 40. Cur Confessioni? §. 41. Quatenus requiratur Professio specialis? §. 42. Confessio quatenus specialis esse debeat? §. 43. Factorum, quæ effectus Religionis proximos constituunt, diversa genera. §. 44. De Factis certam Religionem demonstrantibus. §. 45. præsertim Mortuorum & Universitatum. §. 46. De Factis solum Dissensum demonstrantibus. §. 47. De effectibus remotis, ex quibus probatur Religio; quo pertinet 1. admissio ad munus susceptoris, 2. Matrimonium, 3. Domicilium, 4. jus Civitatis, §. 48. 5. Officia publica, 6. Beneficia, 7. Stipendia, 8. Possessio Bonorum immobilium, §. 49. 9. Sepulturæ locus & 10. Ritus.

Meinem

Meinem Zweck ist es nicht gemäß, mich bey diser oder anderen Materien so weitläufftig aufzuhalten.

§. 2.

Fälle, darinn es auf Untersuchung einer Religion ankommt.

Derer Fälle, darinn es auf einen Beweis ankommen kan, welcher Religion einzelne oder mehrere Personen zugethan seyen, kan es überaus vile geben.

So ist z. E. auf Reichstägen ꝛc. davon gehandelt worden: Ob Churfürst Friderich zu Pfalz, und überhaupt die Reformirte, Augsp. Conf. Verwandte seyen, oder nicht?

So wird einer, der bey dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht Assessor, Advocat, oder Procurator, werden will, wegen seiner Religion befragt, ihme auch wohl, (wie wir bereits gehöret haben, und unten noch weiter hören werden,) deßwegen eine Ausstellung, auch noch zu unseren Zeiten, gemacht.

So können in vilen Landen nur gewisse Religionsverwandte zu gewissen oder allen Bedienungen, oder der Landstandschafft, oder zum Güterkauff, oder zum Burgerrecht, u. s. w. gelangen; dahero man ihrer Religion versichert seyn will, zumalen bey fremden, unbekannten, oder wohl gar in disem Stück verdächtigen, Personen.

So kan ein Landesherr von Amtswegen nachfragen: Was dise oder jene Personen oder Communen, deren Religionsgesinnungen aus ihren Worten, Lehren, Schrifften, Betragen, und anderen zu Recht beständigen Merckmalen, zweydeutig seynd, für einer Religion beypflichten? um sich wegen deren Geduldung, Ausweisung, oder anderen Verfügungen, in Ansehung derselbigen, entschliessen zu können.

Oder es können einer Landesobrigkeit von ihren eigenen Collegiis, Beamten und Unterthanen, oder von Benachbarten, oder Anderen, solche erhebliche Anzeigen geschehen, daß sie berechtiget und schuldig ist, der Sache auf den Grund zu sehen.

Oder es können zwischen privat-Parthien über Erbschafften, Stifftungen, Heurathen, u. s. w. Streitigkeiten entstehen, wo der Religionspunct und dessen Beweis mit zur Sprache kommen, u. s. w.

§. 3.

Unterschid zwischen den Personen.

Ob nun Jemand würcklich diser oder jener, oder was für einer Religion beypflichte, ist freylich res facti: Facta aber müssen untersucht und erwisen werden; man kan auch nicht ganz abläugnen, daß in einem solchen Religionsfall eben so wohl, als in anderen, eine Untersuchung Plaz greiffen könne; doch mit grossem Unterschid und Behutsamkeit:

Ein

Ein anderes ist nemlich, wann Jemand schon ein würckliches Glid einer Religions-Parthie ist, und von derselbigen dafür erkannt wird; ein anderes, wann es zweifelhafft ist; ein anderes, wann Jemand sich erst zu einer anderen Religion und Kirche wenden will.

§. 4.

Offentliche Glider einer Kirche.

Offentliche Glider einer Religionsparthie oder Kirche seynd, welche sich 1. darzu offentlich bekennen, und 2. von solcher Kirche für ihre Mitglider erkannt werden: Dise beede Stücke gehören zusammen.

Das Bekenntniß zu einer Kirche geschiehet 1. entweder mit Wercken, oder 2. mit Worten:

Mit Wercken, wann Jemand 1. beständig einer gewissen Religions-Parthie offentlichen Gottesdienst besucht, auch 2. das heilige Abendmal bey derselbigen empfangt: Auch dises gehöret wiederum zusammen.

Dann die blosse Besuchung des offentlichen Gottesdienstes macht allein die Sache nicht aus. Z. E. Manche Evangelische gehen erbaulichen Catholischen Predigern, und manche Catholische erbaulichen Evangelischen Predigern, in die Kirche; zumalen, wann sie an einem Orte leben, wo sie entweder gar keine öffentliche oder privat-Uebung ihrer Religion haben, oder wann der ihrer Religion zugethane Predi-

ger ein schlechter liederlicher Mensch ist, oder doch keinen Vortrag hat, wobey eine Heilsbegierige Seele sich beruhigen kan. Noch vil mehreres findet dises unter Lutheranern und Reformirten statt.

Aber auch der blosse nicht-Gebrauch des heil. Abendmals macht die Sache allein nicht aus: Dann es gibt mehrmalen Personen, die, aus grosser Gewissensangst, oder andern ihnen erheblich scheinenden (an sich erheblich- oder unerheblichen,) Ursachen, sich des Genusses des heil. Abendmahls entziehen, übrigens aber sich zu einer im Reich erlaubten Religion bekennen, und deren Gottesdienst besuchen: Dise seynd und bleiben dennoch Glider der Kirche, welche man mit Gedult zu tragen, und in Liebe zu belehren hat.

Gibt es gleich Orte oder Lande, wo dises nicht gestattet wird, sondern die Leute zum heil. Abendmahl genöthiget werden wollen, oder, wann sie sich nicht darzu bequemen, gefangen gesezt, und endlich gar zum Land hinausgetriben werden; so ist doch dises niemalen ein allgemeiner Grundsaz der Evangelischen Religion und Kirche gewesen, und dergleichen Religions-Eyferer können anderen Evangelischen Regenten und Kirchen kein Gesez vorschreiben, noch sich zum Vorbild und Muster, wornach sich alle Andere reguliren sollen, darstellen.

Ein anderes ist aber freylich, wann ein Glid einer Kirche sich vorsezlich und beständig so wohl des offentlichen Gottesdienstes, als

auch des Gebrauchs des heil. Abendmahls enthält, mithin sich ganz von der Gemeinschafft seiner bißherigen Kirche trennet; wie die strenge, (dahero mit Recht so genannte,) Separatisten thun, und es offentlich bekennen: Dise kan man ja wenigstens nicht als Glider einer im Reich erlaubten Religions-Parthie erkennen.

Gesezt ferner, man wüßte von einem offentlichen Glid einer Kirche, oder es käme bey einer mit derselbigen vorzunehmenden Untersuchung heraus, daß es in einzelnen Materien, die zum Glaubensbekenntniß seiner Kirche gehören, entweder ganz unwissend wäre, oder auch unstreitige Irrthümer hegte; so macht ihne doch solches durchaus nicht der Rechte seiner Kirche so gleich verlustigt; zumalen wann es 1. keine Grundlehren, sondern Neben-Wahrheiten, betrifft, und er 2. nicht ausdrücklich erkläret, daß er nicht davon abgehen, sondern dabey beharren wolle: Dann in solchen Fällen fehlet es gemeiniglich an dem nöthigen offentlichen Unterricht, öffters auch an hinlänglicher Gelegenheit, demselbigen genugsam beyzuwohnen, oder an Gemüthskräfften, den offentlichen Unterricht zu fassen.

Wollte man dise Wahrheit nicht gelten lassen, was würde bey allen Religionsverwandten, absonderlich bey gewissen, die ich nicht nennen will, herauskommen, wann nicht nur gemeine Land- und bürgerliche Leute, sondern auch wohl Vornehme beyderley Geschlechts,

über die Lehrsäze ihrer Kirche geprüfet würden! Was für erstaunende Exempel seynd nur mir zuverläßig bekannt!

Das Corpus Evangelicorum hat dahero bey verschidenen Gelegenheiten geäussert (1): Durch eine vorzunehmende Examination: Ob einer ex integro der im Römischen Reich zugelassenen Religion, darzu er sich bekennet, adhärire? würden samtliche Evangelische Stände, auf einmal von dem Religions- und Osnabrückischen Friden ihrer Religions-Freyheiten halber verdrungen zu werden, in die gröste Gefahr lauffen.

Ich habe aber ferner gesagt: Wann Jemand als ein offentliches Glid einer Religionsparthey paßieren wolle, müsse er auch von solcher Kirche dafür erkannt werden: Dann es ist ja nichts neues, daß Leute, so wissender Dingen solche Grundlehren hegen, die offenbar mit denen Lehrsäzen anderer Kirchen streiten, und damit nicht zu vereinigen seynd, dennoch sich als Glider diser oder jener Kirche angeben, um nur dadurch denen Verfolgungen zu entgehen, welchen sie ausgesezt seyn würden, wann sie ihre wahre Gesinnung in Religions-Sachen kund werden liessen.

Wann nun die ganze Evangelische oder Catholische Kirche in Teutschland erkläret, daß sie gewisse ganze Secten, oder einzelne Personen,

(1) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 2. p. 529. Tom. 3. p. 699. 714.

nen, nicht für ihre Mitglider erkenne; (wie z. E. mit denen Wiedertäuffern von beeden Religionspartheien geschehen ist;) so hat die Sache ihre geweiste Wege.

§. 5.

Zweifelhafte Glider.

Aber es kan auch Fälle geben, wo zwar gewisse Personen, Religionspartheien und Secten, sich zu einer Kirche bekennen, auch nicht von solcher ganzen Kirche, doch aber von einem mehr oder weniger beträchtlichen Theil derselben, oder auch von der anderen in Teutschland erlaubten Religionspartheie, für irrglaubig, oder doch für verdächtig, und nicht in allen Stücken mit der Kirche, zu welcher sie sich halten wollen, übereinstimmend, angesehen und behandelt werden.

Dahin gehöret der bald nach der Helffte des 16den Jahrhunderts entstandene, und erst durch den Westphälischen Friden beygelegte, Streit: Ob die heut zu tag so genannte Reformirte auch Augspurgische Confeßionsverwandte, mithin des Religionsfridens fähig, seyen?

Unter denen Evangelischen von beeden Parthien hat es auch sonst mehrmalen allerley Streitigkeiten und kleinere Parthien gegeben; von denen Herr D. WALCH in Jena, was die Lutheraner betrifft, ein bekanntes eigenes Werck geschriben hat. Manche derselben ha-

den weniges, andere hingegen mehreres, Aufsehen verursacht: Ueber einigen haben sich nur die Theologen gezanckt, und man hat sie schreyen und schreiben lassen, biß sie selber müd darüber worden seynd; andere hingegen haben mehreren oder wenigeren Einfluß in das gemeine Wesen gehabt, und Edicte, Landtägliche Berathschlagungen, Reichsständische collegial-Schlüsse, u. s. w. veranlasset; z. E. die Flacianische Streitigkeiten, der Crypto-Calvinismus, u. d.

Am weitesten wurde die Sache zu Ende des vorigen Jahrhunderts und noch lang in dem jezigen mit dem sogenannten Pietismo getriben; wobey das sonderbareste dises ware, daß, da man sonst von allen Secten gewisse Kennzeichen angeben kan, doch Nirmand mit Grund hat sagen können, noch jezo zu bestimmen vermag, worinn der Pietismus bestehe? oder man müßte wohl 10. 20. 50. und mehr, einander zum theil im äussersten Grad widersprechende, Gattungen machen, die so dann doch unmöglich unter einerley Hauptclaß zu bringen wären. Erzbösewichte, Heuchler, Fantasten; alle Schwärmer, so in disem Zeitlauff neuerlich zum Vorschein gekommen seynd; halbe und ganze, gelinde und strenge Separatisten; Lehrer und Layen, welche über die Gebrechen der Kirchenverfassung, die schlechte Lehre und den unheiligen Wandel der Prediger klagten; schüchterne Seelen, die sich über disem oder jenem ein Gewissen machten; stolze Geister, die sich eine Parthey zu machen suchten,

ten, oder auch etwas in dem Reich GOttes und der Evangelischen Kirche zu bedeuten haben wollten; Lehrer und Zuhörer, welche einen ausgezeichneten unsträflichen Wandel führeten, oder sich mit einander auch ausser der Kirche, oder wohl gar ohne einen Prediger, zu erbauen suchten, u. s. w. wurden alle in eine Brühe geworffen; kurz: Alle, welche nicht so lehreten oder lebten, wie unbekehrte Prediger, Obrigkeiten, und Andere, leben, waren lauter Pietisten.

Selbst in denen Landesherrlichen Edicten gegen den Pietismum siehet es eben so aus.

Noch mehr: Die Evangelische theologische Facultäten verkezerten selbst einander; sonderlich die Wittenbergische die Hallische: Und wann einem Prediger, z. E. dem Hellmund, wegen angeblicher Pietisterey der Proceß gemacht wurde, vertheidigten und rechtfertigten ihn eben so vile theologische Facultäten, und einzelne angesehene Theologen, als ihn Andere als einen Irrgeist verdammeten:

Endlich wurde es nach und nach stille von der Sache, und an manchen Orten schämt man sich nun selbst seines ehemaligen Betragens.

Indessen fienge der Herr Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorff an, Herrenhuth anzulegen, und ein neues Religionsgebäude aufzuführen, welches vil gutes, und noch mehr scheinbares, hatte, am Ende aber, wann es geglückt hätte, forderist alle religiose Seelen

aus allen Secten an sich gezogen, so dann alle andere christliche Religionen in sich vereiniget, ausser sich aber über den Hauffen geworffen hätte: Indessen wollten sie Augsp. Conf. Verwandte seyn, auch noch jezo dafür paßieren; ob gleich ihre theils offentliche theils geheime Lehren offenbar in manchem von denen Grundwahrheiten der Evangelischen Kirche abgehen; wie ich davor halte; und dises aus guten, zum theil nicht Jedermann bekannten, Gründen.

Aber auch unter denen Catholischen fehlet es ja, aller gerühmten Glaubens-Einigkeit ihrer Kirche ohneracht, nicht an dergleichen Spaltungen, die so weit gehen, daß wohl gar ein Theil dem anderen die Sacramenten verweigert, mithin ihn dadurch als ein faules und unwürdiges Glid seiner Kirche erkläret; wohin die bekannte Parthien der Constitutionisten und Anticonstitutionisten, der Jansenisten und Antijansenisten gehören.

§. 6.

Lehrlinge.

Was endlich Lehrlinge betrifft, welche sich erst zu einer anderen Religion wenden wollen; so ist genug, wann sie disen ihren Sinn öffentlich bekennen, und man kan sie, wann sie bey einer vornehmenden Prüfung noch in vilem von denen Grundsäzen der Religion, zu welcher sie sich wenden wollen, keinen genugsamen Begriff hätten, deßwegen für keine Leute angeben, die

die zu keiner im Reich erlaubten Religion gehören; sondern man muß ihnen Zeit und Gelegenheit lassen, sich in ihrer neuen Religion noch besser gründen und unterrichten lassen zu können. Sage einer: Er wolle Catholisch werden! alle Catholische werden sich gewiß seiner annehmen, wann er auch nicht mehr wüßte, als jener Köhler, der in folle glaubte, was die Kirche glaubt, oder wann er nur das Ave Maria beten könnte, welches Herzog Georg zu Sachsen dem gemeinen Mann zur Seligkeit für hinlänglich hielte.

Darum haben auch in denen Salzburgischen zweyen Haupt-Religionsverfolgungen die Evangelische Reichsstände mit allergröstem Fug und Recht gegen den Einwurff, daß die, so sich mit dem Munde zur Augsp. Confeßion bekenneten, doch keinen genugsamen Begriff davon hätten, vilmehr allerley seltsame oder auch gefährliche Irrthümer hegeten, behauptet, daß sie nicht für Sectirer gehalten werden könnten, so lang es ihnen noch an dem nöthigen Unterricht gefehlet habe, und so lang sie darnach begierig seyen, oder demselben nicht widersprechen.

§. 7.

Noch einige Fälle.

Uebrigens ist noch zweyer ausserordentlicher Fälle zu gedencken:

1. Ist aus verschidenen neuerlichen Begebenheiten in denen Häusern Chur-Sachsen

und Hessel-Cassel bekannt, daß die Röm. Catholische so weit gehen, zu erlauben, daß Jemand sich in der Stille zu ihrer Religion bekenne, und die Evangelische abschwöre, dennoch aber bey denen Evangelischen so lang in die Kirche und zum Abendmahl gehe, biß es der Catholischen Kirche Convenienz ist, sich offentlich zu erklären: Alleine eben darum, weil jenes geheim gehalten wird, ist es auch kein Fall, worüber eine Rechtsfrage entstehen könnte:

Wann aber wahrscheinliche Muthmassungen vorhanden seynd, daß etwas dergleichen geschehen seyn möchte, und es hat Jemand ein Interesse dabey, zu wissen, was daran seye oder nicht; kan er sich dessen erkundigen, oder darauf dringen, daß eine Untersuchung vorgenommen werde: Z. E. Eine Landesverfassung erfordert, daß des Regentens Ministers Evangelisch seyen: Es ist aber wahrscheinlich, einer derselben seye ein heimlicher Catholick; so können die Landstände verlangen, daß der Sache auf den Grund gesehen werde.

2. Glauben manche Lutheraner oder Reformirte, der Unterschid zwischen disen beyden Religionen seye nicht so groß und wesentlich, daß nicht ein Lutheraner, wann er keine Gelegenheit hat, das Abendmahl in einer Lutherischen Gemeinde zu geniessen, es mit denen Reformirten halten könnte; und so auch, umgekehrt, der Reformirte mit den Lutheranern: Wofür seynd nun solche Leute zu halten? Für Syncretisten, denen eine Religion so gut ist, als die andere?

Nach unserem Staatsrecht keineswegs. Sie bleiben ihrer Religionsparthie zugethan, und sie mögen an der anderen Religion, aus Noth, oder anderen ihnen erheblich scheinenden Ursachen, Antheil nehmen, so vil sie wollen, so bleiben sie doch allemal in sensu Juris publici Augsp. Conf. Verwandte, beederley Gattungen derselben aber sind des Religions- und Westphälischen Fridens fähig.

§. 8.

Richter in diser Sache.

Nun, wer ist dann in solchen Fällen Richter? Die Catholische haben zwar ein gemeinsames Kirchenhaupt, den Römischen Pabst: Ob und wie ferne aber derselbe allein, oder mit und nebst dem Cardinals-Collegio, oder mit und neben einem Concilio, oder ein allgemeines Concilium ohne den Pabst, darinn einen Ausschlag geben könne und müsse? darüber wird bekanntlich noch in der Römisch-Catholischen Kirche gestritten; in so ferne es nehmlich auf die Billigung oder Verdammung derer Lehrsäze in thesi ankommt.

Nach der Reformation ist man bey uns in Teutschland auch auf ein national-Concilium verfallen, hat es aber nicht darzu bringen können, es würde auch eben so wenig gefruchtet haben, als das Tridentinische Concilium.

Beträffe es Catholische allein, würde der Pabst, mit Beystimmung des Kaysers, wie auch

auch derer Teutschen Erz- und Bischöffe, oder doch des mehreren Theils derselbigen, die Sache wohl entscheiden können; ausser solcher Beystimmung aber würde es nicht angehen.

Was hingegen einzelne oder mehrere der Lehre halber verdächtige Personen betrifft; so gehöret solches in Teutschland, (um bey disem allein stehen zu bleiben,) ordentlicher Weise denen Bischöfflichen geistlichen Gerichten, in Clöstern aber deren Oberen, zu.

In Absicht auf die weltliche Obrigkeit aber gehöret bey denen Catholischen, auch so gar in dubio: Ob einer ein Kezer seye? der geistlichen Obrigkeit die Cognition privative. (1)

Wer ist aber bey denen Evangelischen in solchem Fall Richter? Forderist weder einzelne Theologi, noch auch einzelne Theologische Facultäten: Sie können zwar sagen, was sie für wahr oder irrig halten, wann es auch so unsinnig heraus käme, als des Hoe: „Lieber Türckisch, als Calvinisch!„ Aber einen Ausspruch zu thun, den die ganze Evangelische Kirche respectiren müßte, darzu haben sie kein Recht, weder aus denen Reichsgrundgesezen, noch aus den Lehrsäzen der Evangelischen Kirche.

Ein gleiches ist auch von denen Juristen-Facultäten zu sagen.

Nur in dem Fall, wann ein Evangelischer Reichsstand in einer dergleichen Begebenheit die

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 2209. S.

die Acten in oder ausser Landes auf eine Universität zum Spruch Rechtens verschicket, muß die darauf abgefaßte Urthel (vorbehaltlich derer etwa dagegen statt findenden Remediorum Juris,) als eine rechtliche und rechtmäßige Entscheidung gelten; aber nur in disem besonderen Fall, und ohne daß daraus eine Folge gezogen werden könnte, daß nicht, auch in ganz ähnlichen Fällen, andere Universitäten, nach ihrer Erkenntniß und Einsicht, anderst sprechen dörfften.

Kein allgemeines Oberhaupt in Religionssachen haben die Evangelische auch nicht; ein allgemeiner Synodus oder Concilium der Evangelischen Teutschen Kirchen ist noch nie gehalten worden; es dörffte auch schwerlich jemalen darzu kommen: was bleibet dann nun übrig?

Dises: Jeder Evangelischer Herr und unmittelbare Obrigkeit, so die Landeshoheit besizet, kan, wie in anderen Religionssachen, so auch hierinn, nach bestem Wissen und Gewissen handlen; wann sich gleich die verschidene Handlungen verschidener solcher Herrn offenbar widersprechen.

So ware der Graf von Ysenburg-Büdingen befugt, die Herrenhuther, oder Zinzendorffianer, durch ein Edict von 1750. in seinen Landen für Irrgeister zu erklären, und sie zur Emigration anzuhalten (1): Eben so befugt aber seynd auch der König in Preussen und

(1) v. Europ. Staatscanzl. Tom. 98. p. 675.

und Chur-Sachsen, sie für Augsp. Conf. Verwandte zu erklären, auch ihnen schlechterdings, oder unter gewissen dem Landesherrn gefälligen Bedingungen, den Schuz angedeyhen zu lassen, und eigene Colonien zu gestatten.

Aber das Betragen solcher einzelner Reichsstände kan anderen Evangelischen Landesherrn weder auf die eine noch andere Art zur Vorschrifft dienen, noch den Streit im ganzen entscheiden:

Es kan auch die verschidene Denckensart über dise Sache denen Evangelischen eben so wenig zum Vorwurff gereichen, als der Römischen Kirche die so sehr und noch weit mercklicher verschidene Gesinnungen der Catholischen Höfe in Ansehung derer Jesuiten.

Und noch vil weniger haben die Evangelische Ursach, denen Catholischen daraus, daß ein oder andere Evangelische particular-Kirche oder Herrschafft eine gewisse Gattung Leute für irrglaubig hält, das Recht zuzugestehen, daß sie ein gleiches thun, mithin selbige von dem Genuß des Religions- und Westphälischen Fridens ausschliessen könnten; wie die Geschichte der reformirten Religion ein merckwürdiges Beyspil davon vor Augen leget.

Doch halte ich beyde Religionstheile für befugt, von dem anderen eine Erklärung zu verlangen: Ob er dise oder jene Gattung Leute für Glaubensgenossen erkenne, oder nicht?

Nach der Schrifftmäßigen Toleranz-Grundsäzen hielte ich es darinn allemal mit der gelinderen Parthie: Und so lang nicht der gesammte Religions-Theil, zu welchem sich eine solche Person oder Secte bekennet, selbige von ihrer Gemeinschafft gänzlich ausschließt, mögen sie meinetwegen des Schuzes des Religions- und Westphälischen Fridens geniessen, so lang sie sonsten keine Unruhe überhaupt im Staat, oder hier und da ins besondere, anrichten.

Auf andere Art kan ich es auch so geben:

Wann die Frage 1. von solchen Personen ist, die sich zu einer von denen im Reich erlaubten Religionen bekennen; so können nur die derselbigen Kirche Zugethane beurtheilen und entscheiden: Ob sie zu ihnen gehören, oder nicht?

2. Wann es aber Personen betrifft, welche sich zu keiner von denen im Reich erlaubten Religionen bekennen, oder doch von ihnen nicht für Glaubensgenossen erkannt werden; so seynd die Evangelische und Catholische zusammen, unter Kayserlicher Genehmigung, Richter in der Sache, wann die Frage von dem Ganzen und der Lehre in thesi ist.

3. Wann es hingegen nur um einzelne oder mehrere Personen zu thun ist; so kan darinn ein jeder Landesherr, er seye welcher Religion er wolle, die Untersuchung vornehmen, und selbstgefällige Verfügungen darinn machen.

§. 9.

Besondere Beyspile.

Zur Erläuterung diser bißherigen Säze will ich nun noch umständlicher von einigen besonderen Fällen handlen, welche sich theils unter denen Evangelischen und Catholischen, theils unter denen Evangelischen allein, zugetragen, alle aber grosse Bewegungen verursacht haben.

§. 10.

Acta 1557.

Anno 1557. bey dem Colloquio zu Worms beschuldigten die Sächsischen Theologen Ernestinischer Linie die Chur-Sächsischen Theologen, daß sie den Zwinglianern, Synergisten und Adiaphoristen zugethan seyen; die Catholische Collocutores faßten darüber Feuer und wollten nicht an das Colloquium, vorgebende: sie wären von dem Kayser und Reich befehlicht, mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zu handlen, als welchen zum Besten der Religions-Frid aufgerichtet wäre, aber nicht mit andern; man müßte es also auf des Kaysers Erkenntniß ankommen lassen:

Diser aber rescribirte Selbst den 9. Nov. an den Präsidenten des Colloquii: Darob zu seyn, daß die vorgefallene Irrungen mit beeder Theile Bewilligung beygelegt werden möchten.

§. 11.

§. 11.

Handlungen wegen der Reformirten.

Aus deme, was wegen der Reformirten vorgekommen ist, will ich nur dises wenige (1) anführen.

Auf dem Reichstag An. 1566. beschwerte sich der Bischoff von Worms und der Marggraf Philibert von Baden über Chur-Pfalz bey dem Kayser, welcher der Stände des Reichs Gutachten über dise Materie verlangte, das sie, so vil gegenwärtigen Puncten betrifft, dahin erstatteten: „Und nachdem dise Klage und Streit zwischen beyden Chur- und Fürsten hauptsächlichen der Religion wegen entstanden, da hochgedachter Herr Kläger (der Marggraf zu Baden,) sich auf die Augspurgische Confeßion erklärt und derselbigen Confeßion gemäß Lehr- und Kirchen-Ministeria, wie angegeben worden, leiden mag, aber es dafür haltet, daß die Chur-Pfälzische Aenderung solcher Confeßion in Lehr und Administration der Sacramenten ungemäß seyn sollte; aber entgegen höchstgedachter Pfalzgraf Chur-Fürst dises lezteren Angebens nicht geständig, sondern allerdings auf gemelte Augspurgische Confeßion und derselben allerdings gemäß Reformation angestellt zu haben sich vernehmen läßt; Ist nicht für unrathsam angesehen, wann

(1) Das mehrere sehe man in meinem Teutsch. Staatsrecht, 9. Theil, S. 419. u. f.

wann : : : höchst: und vilgedachtem Herrn Pfalzgrafen von wegen der Kayserl. Majestät und der anwesenden Chur: und Fürsten sollte zugesprochen werden, daß auch alsdann damit dise Badische Sachen mit angehencket und daneben der Religion halben Anregen beschehen möchte, &c. „

Der Kayser erliesse darauf ein Decret an den Churfürsten, wogegen diser sich verantwortete.

Weil aber der Kayser ferner wissen wollte: Ob die Evangelische den Churfürsten für ihren Religions:Verwandten ansehen oder nicht? so übergaben sie dem Kayser den 19. May dises Gutachten: „Auf der Röm. Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, gnädigst Begehren, den Churfürsten Pfalzgrafen belangend, ist der Churfürstlichen Abgesandten Räthe, der anwesenden Fürsten und abwesenden Gesandten, auch der Grafen, Städte und Stände, der Augspurgischen Confeßion verwandt, unterthänigste Erklärung, wie hernach folgt: : : :

Zum andern hat man Ihro Majestät Begehren dahin verstanden, daß sich die Augspurgische Confeßions:Verwandte Stände erklären sollen: Ob sie den Churfürsten Pfalzgrafen für einen Stand der Augspurgischen Confeßion verwandt hielten und erkennen, nachdem Secten unter Ihro Churfürstlichen Gnaden eingerissen? Dieweil sich dann gebührt, in allen und sonderlich in Religions:Sachen, Ihro

Kay:

Kayserlichen Majestät rund unter Augen zu gehen, und Derselben auf Ihr gnädigst und väterlich Begehren nichts zu verhalten, auch die Stände solch Begehren nicht anderst vermercken, dann daß es zu ruhigen gewissen und unzweifelhaftigen Verstand der Augspurgischen Confeßion, und nicht anderst gemeynt sey, so thun sich gemeldte Stände lauter und ausdrücklich erklären: Daß sie dafür halten, daß der Churfürst im Haupt-Articul der allein seeligmachenden Justification, in welchem sich anfänglich von diser Zeit (in welchem die Religions-Zweyung erhalten,) auch in vilen andern Articuln, dem wahren Verstand der Augsp. Confeßion anhängig seye: Den Articul des heil. Nachtmals können sie nicht erkennen, daß Ihro Churfürstliche Gnaden mit der Augsp. Confeßion gleichförmig halte: Dieweil aber Ihr Churfürstl. Gnaden sich erbieten, daß sie sich, (wie es die Stände verstehen,) in einer ordentlichen Zusammenkunfft durch GOttes Wort weisen lassen wollen, sich dergleichen gegen Ihro Kayserl. Maj. selbst vernehmen lassen, und solches jezt in Schrifften gegen disen Ständen widerum erhohlt; so wären die Stände der Augspurgischen Confeßion bedacht, sich deßwegen einer ordentlichen Zusammenkunfft und Erkanntniß mit Ihrer Churfürstlichen Gnaden noch allhie auf disem gegenwärtigen Reichs-Tag, so vil es möglich, zu vergleichen. = = =

Und wiewol die Stände der Augspurgischen Confeßion verwandt sich Gewissens- und Ge-

horsams halben, auch der Wahrheit zu Beystand, gegen der Kayserlichen Majestät dermassen erkläret, so wäre doch ihr Gemüth, Will und Meynung gar nicht, den Churfürsten Pfalzgrafen, oder andere, so in etlichen Articuln mit ihnen streitig, in Teutschen oder fremden Nationen in einige Gefahr, vilweniger aus dem Religion-Friden zu sezen, oder auch des Gegentheils Verfolgung, welche in- oder ausserhalb teutscher Nation fürlaufft, zu billigen, stärcken, oder den armen betrübten Bekennern des Worts Christi ihr Creuz und Verfolgung schwerer und grösser zu machen, wollten auch die Kayserliche Majestät unterthänigst gebeten haben, keines Weges zu gestatten, daß solche der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände von Ihrer Kayserlichen Majestät gesuchte Christliche und nothwendige Erklärung jezt oder künfftiglich dermassen ausgelegt und gedeutet würde, wie deßwegen hievor in der Schrifft, so Ihro Kayserlichen Majestät überreicht, auch in andern mehr auf disen Reichs-Tag fürgeloffenen Erklärungs-Schrifften genugsam Ausführung geschehen. Ihre Majestät könnten auch leichtlich ermessen, daß den Augspurgischen Confeßions-Ständen nicht gebühren wolle, andern, so in der Religion mit ihnen nicht gleichstimmen, jezt oder künfftiglich das Urtheil heimzusezen, welchen sie dafür halten oder achten, der dem wahren Verstand der Augspurgischen Confeßion in seiner Meynung gemäß seye? Dann unter disem Schein möcht, ohne diser

Stän-

Stände Verursachungen, vilen Leuten, und insonderheit den Schwachglaubigen, welche Christus mit seinem Blut erworben, Gewalt und Unrecht geschehen, wie dergleichen Exempla biß anhero nicht wenig vor Augen gewesen.„

Der Kayser ware aber damit nicht zufriden, und liesse in seine Replic unter anderen einfliessen: „Zu dem, daß es zumal gegen GOtt und der Welt nicht zu verantworten stehen und darneben bey männiglich nicht wenig verweißlich zu hören seyn wollte, daß also indistincte, ohn einigen Unterschid, allen denjenigen, so in etlichen Articuln mit der Augsp. Confeßion, oder auch in pari casu mit der alten Religion, übereinstimmeten, aber in etlich andern Articuln, zuvorab den nicht geringsten, als den Articul des wahren Leibs und Bluts unsers HErrn Seeligmachers JEsu Christi betreffend, mit ehegemeldter Augsp. Confeßion oder der alten Religion streitig, auch den frembden Nationen Raum geben werden sollt, ihre Secten und Opiniones in diser löblichen Nation, wo nicht zu foviren, jedoch wissentlich zu gestatten und sich angeregten Religion-Fridens nicht weniger, als der darinn begriffenen alten Religion und der Augsp. Confeßion gleichsam zu einem Deckmantel zu gebrauchen, zuvorab da auch (Innhalt derselbigen Erklärungs-Schrifft,) die Erkanntniß solcher Secten und Opinionen also restringiret, daß niemand, er sey gleich, wes Secten er wollte, seines Irr-

thums halben Rede zu geben schuldig seyn würde. Zu was richtigem, gewissen und unzweifelhafftigen Verstand der Augsp. Confeßion nun solches gereichen möchte, das können Ihre Majestät nicht befinden, sondern müssen als der sorgfältige Kayser und Vater mehr zu Gemüth führen und bedencken, daß von der heiligen lieben Aposteln Zeit hero biß auf den heutigen Tag je keine Secten jemals in die heilige Christliche Kirchen eingeschlichen oder gerathen, so nicht in etlichen und etwa meisten Theils der Artickeln Christlichs Glaubens Gemeinschafft mit der allgemeinen Kirchen gehabt, und jeziger Zeit bey denen so vil (leyder) bevor wesenden und überhand nehmenden Secten und Corruptelen, auch den verdammten Widertäuffern und andern, keine ist, die nicht in etlichen Artickeln mit beyder Religion und Confeßion übereinstimmeten, und zuvorab auf das Wort GOttes sich beruffen thäten und doch in den höchsten Irrthümern und Secten halßstarrig nicht weniger verharreten. Sollten nun solche Secten alle, unter dem Schein, der weniger oder mehr Theil Gemeinschafft mit einer oder der andern Religion oder Confeßion, also paßirt und geduldet werden, so wissen Ihre Majestät nicht zu gedencken, wie das Heilige Reich und dise löbliche Nation, so nunmehr etlich vil 100. Jahr hero ein sonderlich Lob und Ruhm ihrer Standhafftigkeit und Mannheit wegen gegen andern Völckern herbracht, länger in seinem Wesen bestehen und bleiben könnte 2c. „

Die

Die Evangelische duplicirten unter anderem: „Was = = anlangt den Anhang, so die Stände in jüngster ihrer Antwort gethan, darinnen sie sich dahin erklärt, daß ihr Gemüth und Will nicht sey, jemands, so in etlichen Articuln in ihrer Confeßion mit ihnen strittig, in Teutschen und fremden Landen in einige Gefahr, vil weniger aus dem Religion-Friden zu setzen, halten die Stände ein sondere Nothdurfft seyn, Ew. Kayserlichen Majestät derhalben ferners unterthänige Erklärung, Bitt und Anlangen zu thun. Und so vil Erstlich den von Ew. Kayserlichen Majestät angezogenen Religion-Friden betreffend ist, wissen sich die Stände desselbigen unterthäniglich wohl zu erinnern, seyn auch in allweg gemeynt, denselbigen, wie der von ihnen bewilliget, getreulichen zu halten und gebührlichen nachzusetzen, und sich keinen Secten anhängig zu machen, noch dieselbige einiger Gestalt zu foviren und zu verthädigen. Hierüber achten sie wohl zu erwegen, daß jetziger Zeit vil bedrängter Christen in Franckreich, Hispania, Italia, Niderland und andern Orten zu befinden, welche die höchsten Haupt-Puncten der Christlichen Religion: de Trinitate, de Justificatione, de Discrimine Legis & Evangelii, de vera Pœnitentia, de Baptismo, de Invocatione & Precatione, de obedientia erga Magistratum civilem und andern, Christlich, lauter, und nach Innhalt des göttlichen Worts und der Augspurgischen Confeßion halten und glauben, und daß

darneben in dem Articul des Heiligen Nachtmahls von etlichen Lehrern und Predigern nicht gleichförmig und der Augspurgischen Confeßion gemäß durchaus geschrieben und geprediget werde. Es wissen aber die Stände gleichwohl auch, daß unter denselben Scribenten und Predigern ein grosser Unterschied sey, = = = Es seynd aber ohne Zweiffel unter dem gemeinen Mann der bedrängten Christen sehr vil, so dise Lehr, von wegen der Obscurität, nicht verstehen, sondern sich an die Wort Christi halten, auch denselbigen, dem einfältigen Verstand nach, wie sie de vera præsentia Corporis & Sanguinis Christi in usu gesetzt seyn, glauben und halten. Sollten dann nun nicht allein die Prediger, Lehrer und Scribenten, so sich gleichwohl allenthalben nicht erkläret, welche sich auch auf Unterredung referiren und sich weisen zu lassen erbieten, alsbald unerkannt, auch alle ihre Zuhörer, mit dem Wort des Calvinismi und unter demselbigen Schein condemnirt und aus dem Religion=Friden oder in andere Gefahr gesetzt werden, so hätten sich deß nicht allein die Prediger, daß es wider die Form der Christlichen Kirchen geschehe, mit guten Fugen zu beschweren, sondern es würde auch vilen armen Christen Gewalt und Unrecht dadurch geschehen, auch zu noch grösserer Tyranney und Bedrangnis der betrübten Christen Ursach gegeben: = = = Derwegen und aus solchen hohen Christlichen Ursachen haben die Stände billich und Christlich Bedencken, jetziger

ger Zeit eine General-Condemnation und Ausschliessung dises Puncten halben zu thun, oder darein zu bewilligen, wie sie sich dann auch derentwegen in nichts einlassen könnten. rc. „

Der Kayser ware zwar in seiner Triplic damit noch nicht zufriden:

Die Evangelische aber wiederhohlten in ihrer Quadruplic: Sie favorisirten keinen Secten; doch mit dem Anhang: „Daß aber sonsten ausserhalb desselbigen jeziger Zeit ein Special- oder General-Condemnation und Ausschliessung vom Religion-Friden, wie dieselben etwan fürgelauffen, geschehen soll, darzu können die Stände, aus erhörten Christlichen Ursachen, so Ew. Kayserl. Majestät allbereit fürgebracht, nicht kommen, und mit nichten willigen, daß derenthalben dem Reichs-Abschid etwas inseriret und einverleibt werde rc. „

Man ersiehet aus disem allem, daß zwar die Catholische den Churfürsten nicht für einen Augsp. Confeßions-Verwandten haben halten und auch die Evangelische selbsten nicht recht Ja und nicht recht Nein sagen wollen, wohl aber hautement behauptet haben, sie können die Catholische hierinn keinen Ausschlag geben lassen; wie man dann auch an Seiten des Kaysers und derer Catholischen sich nicht getrauet habe, ohne positive Mit-Einstimmung derer Evangelischen, einen Ausspruch in der Sache zu thun.

Und so ist es von diser Zeit an, biß auf den Westphälischen Fridens-Congreß, in Ansehung

derer Reformirten immer fortgegangen, daß nemlich die Catholische bey allen Gelegenheiten auf die Reformirten gestichelt, auch wohl hier und da offentlich geäussert haben, daß sie solche für keine Augspurgische Confeßions-Verwandten, folglich auch von dem Religions-Friden für ausgeschlossen, hielten; weil sie aber wohl gewußt, daß zwar vile Lutheraner in Religions-Sachen auch nicht ihre gute Freunde seyen, doch nicht zugeben würden, daß sie von dem Religions-Friden ausgeschlossen werden, so haben sie, dise Chorde auf Reichs- und Wahl-Tägen gerade zu und offentlich zu touchiren, sich nie getrauet, sondern die Reformirte, gleich anderen Evangelischen, überall mit zugelassen, biß endlich diser Streit auf dem Westphälischen Fridens-Congreß, mit allerseitigem Zuthun des Kaysers, derer Lutheraner, Reformirten und Catholischen, entschiden und dißfalls im Instrumento Pacis die nöthige Vorsehung geschehen ist.

§. 12.

Acta 1590.

Ferner beschwerten sich die Evangelische Anno 1590. gegen den Kayser darüber, daß der Reichs-Hof-Rath sich anmasse, den Ausschlag zu geben: wer vor einen Stand oder Glid der Augspurgischen Confeßion zu achten seye?

§. 13.

Und bey dem Westphälischen Friden.

Bey dem Westphälischen Fridens-Congreß meldeten die Evangelische Anno 1646. m. Jan. in ihrem Gutachten über der Cronen Propositionen: „Welches (die Evangelische augenscheinlich aus allem Friden zu sezen,) den Römisch-Catholischen um so vil leichter zu erlangen, dieweil sie sich selbst zu Richtern aufwerffen: wer für einen Evangelischen zu halten und consequenter des auf die Augspurgische Confeßion gegründeten Religions-Fridens fähig sey oder nicht? welche Cognition ihnen so wenig eingeraumet werden kan, als wenig die Evangelischen begehren zu judiciren: wen sie für Römisch-Catholisch erkennen sollen, oder als Uncatholisch halten?„

Die Catholischen antworteten eod. m. „Wer, zu beyderseits beliebter Ausschliessung anderer fremden und im Reich verbotenen Lehren, für einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten ; ; zu halten? ist in dem Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Autographo ihrer Confeßion ohnzweifelhafft, so wohl als Reichs- und Weltkündig, wer Catholische oder Uncatholisch, und davor zu erkennen sey? dahero es einiger sonderbaren Judicatur nicht vonnöthen.„

Die Evangelische replicirten m. Jun. „Sonderlich aber (solle:) wer Evangelisch sey oder nicht? die Cognition bey Niemand

anders, als bey Evangelischen, stehen; da hingegen auch der Catholischen Erkenntniß überlassen wird: wer ihrer Religion zugethan seye oder nicht?„

Und m. Aug. „Dabey hat es auch sein Bewenden, daß die Cognition: Wer Evangelisch sey oder nicht? bey Niemand anders, als Evangelischen, stehe und also auch in der Catholischen Erkenntniß beruhe: wer ihrer Religion zugethan sey oder nicht?„

Die Catholische wollten hieraus eine Contradiction machen und sezten: „Die Declarationem: quis sit Augustanæ Confessionis? wollen die Augspurgische Confeßions-Verwandte Stände ihnen allein zueignen; da sie doch unter sich selbsten deßwegen different und solchergestalt den Catholischen solche Stände könnten obtrudiret werden, die sich zur Augspurgischen Confeßion nicht bekennen.„ Hernach erkläreten sie sich m. Sept. „Die Cognition: wer der Augsupurgischen Confeßion Verwandter seye oder nicht? gehöret nicht nur vor selbiger Confeßion Verwandte, sondern vor die Kayserliche Majestät und gesammte Reichs-Stände, consequenter die Catholischen mit, sonsten würde ein Receptaculum fremder und verbotener Secten daraus erfolgen.„

Die Schweden sezten zwar eod. m. nochmals in ihr Project Instrumenti Pacis: Sicut autem Catholicorum notioni subest: quis sit Catholicus, nec ne? ita: quis Augustanæ

næ Confessionis sit consors, nec ne? soli dijudicent Evangelici.

Ein gleiches thaten die Evangelische Reichs-Stände Anno 1647. m. Febr. in ihrem Project Articuli de Gravaminibus.

Die Kayserliche hingegen erklärten sich m. Mart. Cognitio vero: quis sit Augustanæ Confessionis? si quæstio de immediato aliquo Imperii Statu in Pacem Religionis recipiendo, aut ejusdem Privilegiis donando, vel etiam privando, agatur, utique ad Imperatorem & Status utrinque paciscentes pertinebit, cum utrorumque ex æquo intersit. Sin vero de iis quæratur, qui in immediatorum Imperii Statuum terris degunt & aliam, quam re vera colunt, Religionem jactant, res utique ad Magistratus ordinarii cognitionem pertinebit, ad evitandas lites & jurgia, quæ inde inter vicinos unius vel alterius Religionis Status sese talibus cognitionibus in alieno Territorio immiscere volentes suboriri possent.

Weil aber dises eben so vil gewesen wäre, als die unter Catholischer, zumalen geistlicher, Obrigkeit wohnende Evangelische preiß geben, so abstrahirten die Evangelischen lieber von der ganzen Sache, und liessen es bey dem alten und der Catholischen eigener Geständniß, daß nemlich in einem solchen Fall der Kayser und das ganze Reich den Ausspruch thun müssen; darinnen aber, als in einer Religions-Sache, krafft

krafft Westphälischen Fridens, keine Majora gelten können.

§. 14.

Streit zu Augsburg.

Nach geschlossenem Westphälischen Friden wollten zu Augsburg (1) die Catholische den Doctor Voigten nicht zum Consulenten annehmen, weil er weder der Catholischen Religion, noch der Augspurgischen Confeßion, zugethan, mithin ihnen beschwerlich seye, ihre Raths-Sachen, und was sie cum Evangelicis für Jura communia, einem zu vertrauen, welcher keiner deren Religion beygethan seye: Es wurde darauf bey dem Fridens-Executions-Congreß zu Nürnberg für gut befunden, und dem Schwäbischen Crays-Ausschreibamt vermeldet: Daß insgemein keinem Theil zu judiciren gebühre: Ob einer des andern Theils Religion zugethan seye oder nicht? Aber doch sollen beyde Theile schuldig seyn, die gemeine Aemter mit ihrer Religion zugethanen Personen, dem Instr. Pacis gemäß, zu bestellen; worzu die Schweden noch sezten: Keineswegs aber mit im Reich ohnzuläßigen Religionen oder Secten zugethanen Personen.

§. 15.

(1) v. mein Teutsch. Staatsr. 41. Theil, S. 105. 108. u. f. H. von MEIERN Nürnberg. Fridens-Execut. Handl. 2. Theil, S. 567. 570.

§. 15.

Wegen der Salzburger.

Nachhero wurde diser Streit bey Gelegenheit derer sich in dem Erzstifft Salzburg zu der Evangelischen Religion bekannten Personen wieder rege; und zwar zu zweyen malen.

An. 1685. 14. Apr. schriebe nemlich der Ertz-Bischoff zu Saltzburg an den Churfürsten zu Brandenburg: „Nun thut Uns forderst etwas befremden, daß Ew. Lbden Jhro gefallen lassen, Sich dißfalls nur mehrgedachter Unserer Tefferecklischen Unterthanen anzunehmen, und Uns in ihren Favor zuzuschreiben, da doch selbige - - der Augspurgischen Confeßion anhangen, ja diser nicht in allen, sondern nur gewissen Articulis, beystimmen, in denen übrigen aber mit den Röm. Catholischen halten und dergestalten eine neue zu dato gantz unerhörte Secte zu formiren gedencken.„

Was aber die damalige Salzburger für Theologi gewesen, was sie von denen Lehrsäzen derer Evangelischen für seltsame Begriffe gehabt, und wie man habe erweisen wollen, daß dise Salzburger Emigranten eine besondere Secte machen, ersiehet man aus folgendem: (1) Mense Julio 1685. Articuli, in quibus Deffereggenses Rustici tam à Lutheranis, quam à Calvinianis, dissentiunt, adeoque novam Sectam constituunt. 1. Credunt, B. Ma-

(1) vid. LEHMANN supplet. & contin. p. 776.

B. Mariam Virginem esse honorandam. 2. Plurimi credunt tantum in Deum Patrem, Filium & Spiritum Sanctum. 3. Credunt possibilitatem servandi Decalogum sive Præcepta Divina. 4. Duo tantum statuunt Sacramenta, Baptismum & Sacram Cœnam. 5. Sancta Cruce se signant, secundum modum Catholicum. &c.

Das Corpus Evangelicorum schriebe dahero den 9. Jul. 1685. an den Erz-Bischoffen: „Und aber sich dise arme Unterthanen zu der Evangelischen Augspurgischen Confeßion bald nach dem Anfang der Reformation bekennet, ; ; ; ja sich nochmals zu nur besagter Augspurgischen Confeßion de præsenti öffentlich erklären und bekennen, also daß ihnen, ob thäten sie eine neue de dato ganz unerhörte Secte formiren, und aus zweyen, der Römischen Catholischen und Evangelischen, Religion eine Dritte machen wollten, nicht zu imputiren, in mehrerem Bedacht, daß, da gleich in ein- und andern äusserlichen Dingen denen Römisch-Catholischen sie sich gleich gestellet hätten, oder auch im Artickul vom heiligen Nachtmal von ihnen verfehlet worden wäre, solches doch, entweder aus Mangel genugsamer Information in disem Articul, oder auch wohl aus grosser Furcht, beschehen seyn mag, und schon genug, daß vor jezo, so wohl die Ausgeschafften, als die annoch in Eu. Hochfürstlichen Gnaden Erz-Bistum zurücke geblibene, sich zu der Augspurgischen Confeßion frey und offentlich bekennet,

dieselbe pure annehmen, dabey in allen und jeden Articulis verharren, und von der Zeit an, da ihnen ihre Evangelische Bücher genommen und sie zu der Catholischen Religion gezwungen werden wollen, aus freyem Willen sich bey denen Catholischen Messen, Proceßionen und Andachten wohl schwerlich mehr eingefunden haben werden; wiewohl auch Euer Hochfürstliche Gnaden selbsten so wohl tacite, in Auferlegung der Emigration, als eines keinen Secten, sondern bloß und allein vor die im Heiligen Römischen Reich zugelassene Religionen im Instrumento Pacis bedungenen, obwohl flebilis, beneficii, und wiederum expresse in der an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, unterm dato den 12. Aprilis lauffenden Jahres abgelassenen Antwort-Schreiben, dieselben vor der Augspurgischen Confeßion Anhangende halten und nennen, damit aber aller und jeder aus dem Westphälischen Oßnabrückischen Friden-Schluß denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten competirenden Beneficiorum fähig achten, rc. „

Indessen bliebe der von seinen Theologen so schlecht berathene Erz-Bischoff auf seinem Sinn und antwortete den 10. Sept. Corpori Evangelicorum: „Nun haben Wir pro abundantiori cautela nicht ermangelt, aus Unsern Räthen gewisse Commissarios in vorbesagtes Thal abzuordnen und unter andern neue Erfahrungen einholen zu lassen: was es mit berührten Unterthanen für eine Bewandt-

niß habe und zu was für einem Glauben sie sich eigentlich bekennen? Wenn denn die mit selbigen in aller Güte vorgenommene Examina abermalen klar an Tag geben, daß sie keiner im Heiligen Römischen Reich zugelassener Religion ex integro beypflichten, sondern verschidene neue und bißhero unerhörte falsche Dogmata halten, ja in vilen Articulis unter sich selbst substantialiter discrepiren, und solches nicht aus Furcht, oder Mangel gnugsamer Unterweisung, sondern ihrem Capprizzio und höchststräflicher Halßstarrigkeit; Als befinden Wir keineswegs, daß oballegirtes Instrumentum Pacis dißfalls statt habe, oder daß an demjenigen, so Wir die Zeit her, wider sie, Tefferecker, vornehmen lassen, in einigerley Weg unrecht geschehen sey, sondern halten vilmehr davor, daß Wir wider alle, so wohl Geist- als weltliche Rechte, auch löbliche Reichs-Satzungen handlen, mithin Uns eine schwere Verantwortung aufbürden würden, wenn dergleichen ärgerliche Sectarii und Novatores bey Uns und Unserm anvertrauten Erzstifft länger geduldet werden sollten.„

Die Evangelische hingegen replicirten den 12. Novembr. 1686. „So haben, in Ansehung der hierunter vorgehenden Contravention, wider die klare Disposition des Instrumenti Pacis, auch der Ew. Hochfürstl. Eminenz gemachten falschen Impression, als ob dise sich zu der Evangelischen Religion und Augsburgischen Confeßion bekennende Leute derselben

ben nicht ex integro adhæriretten, und, solchem nach, ärgerliche Sectarii und Novatores wären, unsere gnädigste und gnädige Herrn Principalen, Obere und Committenten, zumalen auf ihr, der Tefferecker, wiederhohltes wehmütiges, und, wegen Wiedererhaltung ihrer ihnen abgenommenen Kinder, um GOttes Barmherzigkeit eingerichtetes Suchen, an Ew. Hochfürstl. Eminenz nochmalen gebührend zu schreiben, und in Ihrem hohen Namen, auch von wegen Derselben gründlich- und nöthige Vorstellung zu thun, und vor obbesagte arme Exulanten um desto mehr zum wiederhohlten zu intercediren, uns gnädigst und gnädig, auch ganz gemessen anbefohlen, je weniger gleichwol Dieselben der anbeschuldigten neuen und biß dahero unerhörten Dogmatum überführet, oder selbige biß dato nur in specie angegeben, und benennet worden, und je mehr im Gegentheil, durch derjenigen hohen und andern Obrigkeiten, in Dero Fürstenthum und Gebieten sie in ihrem Exilio Schuz und Aufenthalt gesucht und gefunden, überreichte Attestata dieselben klärlich beygebracht, daß sie insgesamt der Augspurg. Confeßion zugethan, und allbereit bey ihrer Herauskunfft aus dem Tefferecker-Thal von denen vornehmsten Glaubens-Articuln ziemlich unterrichtet, theils aber, und deren nit wenig, so stattlich darinnen fundiret gewesen, und eine vollkommene Wissenschafft darvon gehabt, daß sich dessen, nachdem doch dise arme Leute so lange ohne Schulen und

Lehrer sich behelffen müssen, höchstens zu verwundern gewesen; Es werden aber auch Eure Hochfürstl. Eminenz für ein unwiderlegliches Argument der von ihnen bloß und allein bekannten Evangelischen Lehre annehmen, daß gleichwol kein Sectirisch Buch niemaln unter ihnen gefunden worden, sondern vilmehr alle diejenige, so ihnen abgenommen, und, wiewohl solches unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten nicht vermuthet hätten, zu zweyen unterschidenen mahlen offentlich verbrannt worden, (darunter auch die Bibel und Augspurg. Confeßion, anderer zu geschweigen, disen Eyfer mit ausstehen müssen) dergleichen gewesen, welche von allen Evangelischen und der Augspurgischen Confeßion Zugethanen in und ausser ihrer Kirchen gebrauchet und gelesen werden; Innmassen dann auch ferner denenjenigen Examinatoribus, so sie, zumaln Anfangs, im Thal ihres Glaubens halber verhöret, am besten bekannt seyn wird, ob sie nicht so fort, auf ihre gethane Bekänntniß, den Ausspruch gemacht, daß sie Lutheraner, und dahero fortzutreiben, oder auch wohl, wann man sie verkezert und verschmähet, solches mit dem Zusaze, Lutherische Kezer und Schwermer, höchst-verbottener und verpönter Weise, geschehen. Dahero auch endlich gleich die durch Ew. Hochfürstl. Eminenz aus Dero Räthen zulezt in das Thal ausgefertigte Commissarios (als von welchen wir, da zumaln sie weltlich gewesen, ob ihnen, was der Evange-

lische Glaube und Religion sey, gnüglich bekannt, oder nicht, in Ansehung ihnen die heilige Schrifft und der Evangelischen Bücher indistincte zu lesen nicht erlaubet, auch den gesezten Fall, daß sie sich mehr bey denen gehaltenen Verhören auf ihres Glaubens Erkundigung, als scharffer Anmahnung zu dem geforderten Eyde, auf die Römische Religion zu schweren, und Vorstellung, wie schlecht es denen Herauskommenden gehe, aufgehalten, an seinen Ort gestellet seyn lassen wollen) gehaltene Examina an den Tag gegeben hätten, daß in ein- und anderm Articul besagte Leute von denen übrigen Evangelischen discrepireten; so würde es dennoch ein allzupräjudicirlich- und die nach so viler Unruhe und Blutvergiessen im Römischen Reich erlangte Religions-Freyheit ganz evertirendes, denen unter Römisch-Catholischen Landes-Herrschafft- und Obrigkeiten aber annoch befindlichen Evangelischen Unterthanen vollkommen gefährliches Principium seyn, wann unter disem Prætext sie alsofort für ärgerliche Sectarios und Novatores gerechnet werden sollten, indeme unter dem gemeinen Volck in allen Religionen wohl selten eine so vollkommene Wissenschafft in denen subtilen Glaubens-Fragen und Sachen, als wie bey Höhern, zu seyn pfleget, zumahlen wann sie so lange Zeit ohne Lehre und Unterricht sich behelffen, und bloß ihren Glauben und Gewissen aus heimlicher Lesung Schrifftmäßiger und Geistlicher Bücher stärcken müssen, wie dann bey disen Leuten geschehen, als

bey welchen ihre Discrepanz von denen andern Evangelischen, da ja einige in Substantialibus, wider vermuthen, anfänglich vorhanden gewesen, wohl eher besagtem Mangel, als eigenem Capprizzio, und höchst-straffbarer Halsstarrigkeit, zuzuschreiben, indeme diserwegen, und da es ausser dem Gewissens-Trieb wäre, wohl kein auch fast wenig kluger sein gutes und wohl erworbenes Vermögen verlassen, und dahingegen das Elend zu bauen erkiesen dörffte. Es würde auch, bey Feststehung obiger Maxime fast kein einziger von denen Evangelischen zu denen Römisch-Catholischen sich wendender anders, als ein Kezer, angesehen werden können, in Ansehung wohl annoch die meisten gewisse gut Evangelische Principia, bey Veränderung ihrer Religion, zum wenigsten so lange, biß sie in der neuen völlig informiret, auch wohl gar mit Einwilligung der darüber zu disponiren habenden, sich vorbehalten. Innmassen dann leztlich, und wann unter obiger Erfindung die Evangelischen auf eine so leichte Art und Weise zu Kezern und Novatoren zu machen, angehen sollte, es nicht allein mit denenselben, wider Göttliche und Weltliche Rechte, auch Reichs-Sazungen, bald gethan seyn, hingegen doch, auch Krafft derselben, denen Evangelischen Obrigkeiten (ob sie sich wohl derselben niemals gebrauchen werden) frey stehen würde, die unter ihnen gesessene Römisch-Catholische ihres Glaubens halber gleichfalls examiniren zu lassen, und, auf Befinden, da selbige nicht in

allen

allen solcher Religion, und insonderheit dessen, was noch lezt zu Trient zu glauben geschlossen worden, kundig, selbe, als keiner im Römischen Reiche zugelassener Religion Zugethane, anzusehen; welches dann vollends die so hochnöthige Zusammensezung und Einigkeit im Römischen Reiche aufheben und allen gefährlichen Consequentien darinnen Thür und Angel aufthun würde.„

Darauf erklärte sich endlich der Erz-Bischoff A. 1687. den 3. Mart. „Wann Uns obbemelte Emigrirte glaubwürdige obrigkeitliche Attestationes beybringen werden, daß sie entweder der Augspurgischen Confeßion, oder der so genannten Reformirten Religion, ex integro zugethan seynd, werden Wir Uns alsdann nicht entgegen seyn lassen, bey Unsern nachgesezten Stellen und Beamten so gemessene Verfügung zu thun, daß jedem seine so wohl unmündige, als erwachsene Kinder, so nicht Catholisch seyn wollen, unweigerlich abgefolget, auch die freye Handlung mit seinem Haab und Gut, der Gebühr und Billigkeit nach, verstattet werden solle: welches man mit ihnen, Emigrirten, ehevor darum nicht beobachtet, weilen sie sich desjenigen Rechtens und Beneficii, so in vorgedachtem Instrumento Pacis denen im Heiligen Römischen Reich zugelassenen dreyen Religionen verliehen worden, durch ihre - - hochverbottene neue Lehr und falsche Dogmatica, gestalten Wir Euch allbereit vor disem zu vernehmen gegeben, ganz unfähig gemacht haben.„

Es stellte auch der Administrator in Würtemberg A. 1687. den 17. Dec. gegen den Erz-Bischoffen dises Attestat aus: „ : : Daß Wir darauf von allen und jeden Unsern Superintendenten und Specialen, bey denen sich obermeldete Petenten niedergelassen, die Bekänntniß solcher Leute erfordert, und dieselbe einstimmig dahin erhalten, daß obbenahmte sechs und sibenzig Personen, mit noch mehr andern, die in ihrem Patria nichts mehr zu suchen, sich sämtlich und sonderlich mit ihren Weib und Kindern, so vil von denen leztern ihnen mitzunehmen verstattet worden, zu der wahren ungeänderten Augspurgischen Confeßion bekennet, selbige in allen ihren Lehrsäzen ex integro amplectiret, auch solcher gestalten bey unsern Evangelischen Versammlungen zur Beicht und heiligen Abendmahl kommen, und als rechte Mitglider unserer Kirchen angenommen worden, bey welcher Confeßion auch die Junge sich weiter informiren zu lassen, die Aeltere aber biß ans Ende zu verharren, und darauf zu leben und zu sterben resolviret wären. „

Ohnerachtet aber also sich am Ende ergeben, wie schlecht es um den Beweis der Anfangs vorgeschüzten Kezereyen stehe; so hat man es doch zu unserer Zeit von neuem auf disen Fuß probirt, und denen Evangelischen Salzburgischen Innwohnern abscheuliche Irrthümer Schuld gegeben, von denen sich doch hernach, bey so vilen mit so vil tausend diser Personen fürgenommenen Examinibus, keine Spur geäusseret

äusseret hat; vielmehr haben die zwey fürnehmste Preußische Theologi, nach einem, auf Königlichen Befehl, mit ihnen vorgenommenen Examine, auf ihre Amtspflichten schriftlich attestiret, daß sie kein Bedencken gefunden, dise Salzburger für rechte Evangelische Mit-Christen zu erklären.

Das Corpus Evangelicorum selbsten meldet in seinem Vorstellungs-Schreiben an den Kayser d. d. 1731. 27. Oct. „Zwar scheinet man Hochfürstlicher Salzburgischer Seits, sich damit zu entschuldigen gesonnen: 1. Die Leute statuirten solche Dinge, welche mit der Augspurgischen Confeßion nicht überein kommen, oder wüßten selbsten nicht, was sie glaubten; wären also blosse Schwärmer, und der Privilegien des Westphälischen Fridens nicht theilhafftig. : : : Sintemal jedoch : : quästionirte, noch darzu mehrentheils, wo nicht gar allerseits, einfältige, in ihrem Gewissen darum gleichwol keineswegs zu bestrickende, Bauersleute bißhero weder Evangelische Geistliche noch Schulmeister gehabt, sondern lediglich aus ihrer Eltern privat-Information und etlichen wenigen Büchern ihre solchergestalt vielleicht schon seit der Reformation im Salzburgischen Wurzel geschlagene und fortgepflanzte Wissenschafft von der Evangelischen Religion erlanget haben, ist endlich kein Wunder, wann dieselbe noch sehr unvollkommen. Sollten nicht bißweilen in der Catholischen Religion durch ihre Geistliche und Schulmeister von

Kindheit an unterrichtete gemeine Leute, wann sie darüber von Evangelischen Predigern, gleich denen neuen Salzburgischen Glaubens-Bekennern von Catholischen geschiehet, examiniret werden, auch wohl die leichtesten Fragen seltsam und unförmlich genug beantworten? So ist einmal sicher und gewiß, daß quästionirte Salzburgische Unterthanen aus blossem Gewissens-Scrupel und Tribe (denn was gedächten sie, statt handgreifflichsten Schadens und Verlusts in zeitlichen Dingen, doch sonsten immer bey solcher Veränderung zu profitiren?) von der Catholischen zur Evangelischen Religion tretten wollen, und werden künfftig leztere sich an Orten, wo sie darzu Freyheit und Gelegenheit haben, gleichwie man davon die Exempel seit vilen Jahren an bißherigen Emigranten würcklich gesehen, schon besser fassen, und in kurzen genauere Rechenschafft davon geben können. Es erwächset aus diser Objection ehender ein desto stärckeres Periculum in mora, die Leute von näherem Unterricht ihrer Religion nicht länger aufzuhalten, und ist eine grosse Gewissenssache, manche in von blosser Unwissenheit etwan herrührendem Irrthum nicht nur leben, sondern auch hinsterben zu lassen. &c."

§. 12.

Hellmundische Sache.

Um das Jahr 1712. machte die Pfarrer-Hellmundische Sache zu Wezlar vile Bewe-

gung.

gung. Diser Mann hielte in seinem Haus privat-Bet- und Erbauungs-Stunden: Der Magistrat legte es ihme nider, und, als er sich nicht darzu verstehen wollte, caßirte er ihn.

Hellmund wandte sich an das Cammer-Gericht, allwo er den 12. und 16. Jan. 1713. zum Vor-Bescheid bekame: Er solle Jurisdictionem Cameræ der Gebühr beweisen; endlich erfolgte den 18. Jan. ein Schreiben an den Magistrat zu Wezlar um Bericht.

Diser excipirte: Die Sache betreffe ihr Jus episcopale und verschidene Glaubens-Lehren; welcherley Sachen das Cammer-Gericht selbst ab- und an ihren gehörigen Episcopum verwisen habe; wie noch die neue Præjudicia in Sachen: Werner contra Wimpfen, Rodrian contra den Prälaten zu St. Jacobsberg in Mayntz, u. s. w. bezeugen, und wann auch gleich ein- oder ander præjudicium in contrarium vorhanden seyn sollte, habe es sich entweder noch vor dem Westphälischen Friden zugetragen, oder seye erschlichen: Eine Transmissio Actorum aber hätte, bewandten Umständen nach, nicht statt gehabt. Der Magistrat bitte also, den Kläger abzuweisen, ihne nicht in seiner Gerichtbarkeit zu turbiren, auch dise wichtige Sache in pleno Senatu, oder wenigstens mit Zuziehung samtlicher der Augspurgischen Confeßion zugethanen Assessoren, erwägen zu lassen: Wolle aber das Cammer-Gericht mehrere Information haben, möchte

es

es die unpartheyische Cameral-Personen vernehmen.

Den 10. Mart. erfolgte darauf bey dem Cammer-Gericht gegen den Magistrat ein Mandatum restitutorium ad officium biß zu Ausgang des Processes, ingleichem ein Mandatum de transmittendis Actis ad impartiales Facultates, Theologicam nempe & Juridicam, ejusdem loci, nebst einem Protectorio auf Hessen-Darmstatt für den Hellmund.

Der Magistrat reichte darauf Exceptiones sub- & obreptionis ein.

Indessen hatten die beyde Evangelische Assessores Schrag und Krebs den 29. Mart. 1713. denen Evangelischen Visitatoren des Cammer-Gerichts vorgestellt: Es seye bey dem Collegio Camerali verschidene mahl Zweifel erreget worden: Ob die an dasselbe gelangende geistliche Sachen mögen angenommen werden, oder ab- und ad competentem judicem ecclesiasticum zu weisen seyen? Als der suspendirte Pfarrer Scheibler zu Dortmund wider den Superintendenten D. Joch Beschwerde geführt, und aus dem eingekommenen Bericht sich ergeben habe, daß es causa ecclesiastica seye, hätten, auf Anordnung des Evangelischen Präsidentens, Grafens von Solms, die Evangelische Assessoren des Senats die Sache allein vorgenommen, und es an das geistliche Gericht zu Dortmund dergestalt remittirt, daß die Acta ad Impartiales versendet werden sollen: Der

Cam-

Cammer-Richter-Amts-Verweser, Freyherr von Ingelheim, aber habe in der Canzley die Ausfertigung verbotten, weil keine Catholische Assessoren dabey gewesen. Es seye auch ein ganzer Senat, und darunter die Evangelische Assessoren Zernemann und Ludolf mit, der Meinung gewesen, daß alle geistliche Sachen ohne Unterschid von beederseits Assessoren in gleicher Anzahl zu tractiren seyen; wogegen sie, Schrag und Krebs, dafür gehalten hätten, daß solches zwar in caussis fractæ Pacis statt finde, geistliche Sachen aber gar nicht zum Cammer-Gericht, vil weniger zur Mit-Entscheidung derer Catholischen, gehörten, oder, wegen der verschidenen Grundsäze, gehören könnten. Endlich habe man behauptet, man könne die Catholische nicht ausschliessen, mit-entscheiden zu helffen: Ob es eine geistliche Sache seye? Darauf habe man die Catholische mit zu der Dortmundischen Angelegenheit gezogen, und seye es bey dem vorigen Decret verblieben. Gleichwolen habe man, wann die Evangelische die Frage aufgestellt: Ob die Catholische ihre geistliche Sachen auch an das Cammer-Gericht kommen lassen wollten, aus ihrem stillschweigen und anderen Umständen, wohl vermerckt, daß sie zwar in denen Evangelischen Sachen mit-votiren, die ihrige aber dem Cammer-Gericht entziehen wollten; wie dann auch, aus Gelegenheit der Hellmundischen Sache, geäussert worden seye, daß die Catholische auch nicht ex capite nullitatis Beschwerden über

ihre

ihre geistliche Richter annehmen lassen würden; bey denen Evangelischen hingegen seye diversa ratio vorhanden. Darauf erzählen sie, was bey dem Cammergericht in der Hellmundischen Sache vorgegangen seye, und warum er, Assessor Krebs, sich nicht mit in den Senat habe wollen ziehen lassen, mit dem Anhang, wie nöthig es seye, in dieser Sache ein Regulativ abzufassen, damit sich nicht die Præjudicia häuffeten, und es endlich heisse, man habe in contradictorio obgesiegt. Es komme dabey auf dise Fragen an:

1. Ob die geistliche Sachen an sich von des Cammergerichts Jurisdiction eximirt seyen? Antw. Ja, nach der Cam. Ger. Ordn. *Part. 2. Tit. 1. §. ult.* und dem Visit. Memor. *Judic. & Ass. 1570. §. ult.* auch der denselben gemässen Observanz, da, wann man auch dergleichen Anfangs angenommen, solche, auf vorgebrachte declinatorische Exceptionen und befundene geistliche Eigenschafft, wiederum an die ordentliche geistliche Gerichte gewisen worden, und man nicht einst continentiam causarum paßiren lassen, sondern die continentiam dividirt, das geistliche an das geistliche Gericht remittirt, auch weltliche incident-Puncte so lang, biß die Hauptsache vor denen geistlichen Gerichten erörtert worden, differirt, oder nur etwas provisorisches erkannt, und, was man deme zuwider, aus Mangel der Information, etwan extrajudicialiter erkannt, wieder caßirt worden seye. Ingleichem habe man, wann

wann sich in Appellations-Sachen ergeben, daß weltliche Gerichte geistliche Sachen abgeurtheilt, den ganzen Proceß erster Instanz cassirt, und die Sache an die geistliche Gerichte verwisen: Wann also gleich Anfangs erhelle, daß eine Sache geistlich seye, habe man solche gar nicht anzunehmen; worauf auch die Catholische, wann es sie betreffe, genau halten.

2. Frage: Ob dem Cammergerichte die Cognition der Nullitäten, so den geistlichen Gerichten beygemessen würden, zukommen könne? Antw. In der Ordnung finde sich nichts davon. Für die Bejahung wurde angeführt, 1. in criminal-Sachen werde es auch so gehalten. Antw. a) Das stehe in der Ordnung; aber jenes nicht; b) criminal-Sachen seyen weltliche Sachen. 2. Seyen vile Præjudicia vorhanden. Antw. a) Es seye nicht erweislich; b) meistens sollen sich die Fälle vor dem Westphälischen Friden zugetragen haben; c) wäre auch nachhero dergleichen geschehen, wäre es nichtig. Dahero gehören vor die geistliche Gerichte auch die Sachen, welche an sich weltlich zu seyn scheinen, aber das geistliche einigermassen mit einflechten, als, Canonicaten, Präbenden &c. So gar könne man nicht schlechterdings sagen, daß des Cammergerichts Jurisdiction gegründet seye, wann es allein ein Factum oder Possession betreffe, sondern nur alsdann, wann des Possessorium in erster Instanz vor einem weltlichen Gericht verhandelt worden seye. So seye es auch in Nullitäts-

Sachen: Der Unter-Richter müsse dem Ober-Richter unterworffen seyn; die geistliche Unter-Richter stehen aber nicht unter dem weltlichen Cammergericht. Wollte man sagen: So habe der beschwerte Theil keine zweyte Instanz; so seye die Antwort: Er habe doch die Remedia Supplicationis, Restitutionis in integrum, Revisionis &c.

3. Frage: Ob dißfalls ein Unterschid zwischen denen Catholischen und Evangelischen geistlichen Gerichten obwalte? Antw. Nein. 1. Einwurff: Die Evangelische besizen die geistliche Gerichtbarkeit dependenter & revocabiliter. Antw. Das lauffe wider den Fridens-Schluß. 2. Sie müssen doch eine zweyte Instanz haben. Antw. a) von einer solchen zweyten Instanz hätten sie mehr Schaden, als Nuzen; b) sie haben Remedia Juris. Die Evangelische können sich dem Cammergericht nicht mehr unterwerffen, als die Catholische.

4. Frage: Ob es allenfalls von Nullitäten des Processes, oder auch von solchen, welche die merita causæ betreffen, zu verstehen seye, und ob die Erkenntniß wegen die Nullitäten die Hauptsache an das Cammergericht devolvire? Antw. Wann auch über der Nullitäten cognosciret werden könnte, gienge es doch nur die Nullitäten des Processes an, weil das Cammergericht, wegen der Natur der Sache und der verschidenen Grundsäze zwischen denen beyderley Religions-Verwandten, in der Hauptsache nicht erkennen könne.

5. Ob

5. Ob die Hellmundische Sache eine Kirchen-Sache und Nullitäten dabey vorgeloffen seyen? Antw. Es betreffe die Suspension, Ab- und Wieder-Einsezung eines Pfarrers, und das seye eine geistliche Sache, worinn noch über dises beederley Religions-Verwandte verschidene Grundsäze haben, welche die Catholische zum Nachtheil der Evangelischen gebrauchen könnten. Sollte der Magistrat die Cammergerichtliche Jurisdiction prorogiret haben, könnte es anderen Evangelischen nicht nachtheilig seyn. Wäre auch eine Intervention der Burgerschafft erfindlich, beträffe es entweder die Concurrenz bey dem jure Patronatus, und dises gehöre ad annexa juris spiritualis, mithin auch vor die geistliche Gerichte, oder die Burgerschafft wolle bey der Absezung concurriren; so gehöre es noch mehr vor das geistliche Gericht: Auch seyen von dem Magistrat keine Nullitäten begangen worden.

6. Frage: Ob allenfalls so wohl die Hellmundische Klage, als die darauf beschehene Erkenntnisse, sich zu einer Nullitäts-Klage qualificiren? Antw. Es seyen weder insanabiles nullitates vorhanden, noch darauf principaliter geklagt, auch gleich Anfangs in denen Erkenntnissen zu weit gegangen und in die Hauptsache eingegriffen worden.

Zulezt baten dise Assessoren Schrag und Krebs, wie auch der neue Assessor Franz, daß eine gewisse Norm gesezet werden möge: 1. Ob Camera in caussis a) matrimonialibus, b)

aliis cunctis ecclesiasticis & consistorialibus, super nullitatibus Processus, (so weit diser, nach Gelegenheit der Umstände, nicht selbst an sich eine absonderliche geistliche Beschaffenheit habe, sondern mere civilis und von der Hauptsache separabel zu seyn, noch ullo modo darein einzuschlagen, geachtet werden möchte,) zu cognosciren haben solle oder nicht? 2. Ob solchen Falles ein oder kein Unterschid zwischen denen Evangelischen und Catholischen geistlichen Gerichten zu halten seye?

Den 19. Dec. darauf beliebten die Evangelische Subdelegirte bey der Cammer-Gerichts-Visitation: Dem Evangelischen Herrn Präsidenten, Grafen von Solms, folgendes bereits vor geraumer Zeit verfaßtes und durch eingelangte Instruction von denen Principalen völlig approbirtes Conclusum schrifftlich zustellen zu lassen, um sich dessen nüzlich zu gebrauchen: (1)

„Nachdem man Zeit währender Visitation so vil erfahren, als ob verschidene Sachen, so, ihrer Natur und Eigenschafft nach, und vermög des Passauischen auch Religions-Vertrags, Westphälischen Fridens-Schlusses, und anderer Reichs-Geseze, vor das Cammer-Gericht nicht gehörig, gleichwohlen unter allerley Vorwand dahin gezogen, und Proceß und Mandata darinn erkannt worden wären; gestalten dann einige geistliche Sachen der Augsp. Conf.

(1) von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 1. Th. 285. S.

Conf. Verwandten, wegen angezogener Nullitäten, auch zuweilen hierunter Ehe-Sachen, auf gewisse Maaß vorzunehmen und zu erörteren, zwar vor unbedencklich gehalten, hingegen aber dergleichen die Römisch-Catholische betreffende Sachen daselbsten, weder ex capite nullitatis, noch sonsten, aus Mangel gegründeter Jurisdiction, angenommen, und also hiedurch die in angeregtem Westphälischem Fridens-Schluß vorgeschribene klare Regul, unter beyderseits Religions-Verwandten in solchen Sachen Gleichheit zu halten, deroselben zuwider, die Gebühr nicht beobachtet worden seyn solle; derohalben seye, biß das gesammte Corpus Evangelicorum einen gewissen Schluß in einem und andern gefaßt, inzwischen, auf special-Instruction der diser Visitation würcklich noch beywohnenden höchst- und hohen Herrn Principalen Evangelischen Theils, dem Herrn Präsidenten und Beysizern Augsp. Conf. die geziemende Vorstellung dahin zu thun, wie man sich versehe, Sie würden dero löbl. Eyfer vor die Beobachtung der Reichs-Grund-Geseze noch ferner dergestalt bezeugen, damit durch ihre Vorsorge und einmüthiges gutes Vernehmen unpartheyliche Justiz administrirt, in obgedachten und anderen Fällen alles Nachtheil von denen Churfürsten, Fürsten und Ständen Evangelischen Theils abgewendet, und keine Ungleichheit zwischen ihnen und denen Röm. Catholischen, unter dem Vorwand einer Possession, Observanz, oder anderer dergleichen

Einwendungen, (als welche wider angezogenen Fridens-Schluß nicht angezogen werden können noch sollen,) Plaz gegeben, sondern vilmehr bey dergleichen sich wider verhoffen etwa ereignenden Begebenheiten gehörigen Orts davon Bericht erstattet werde. = = =

Von sothanem Concluso wäre dem Herrn Präsidenten, Grafen von Solms, Abschrifft zuzustellen, um denen Herrn Assessoribus Evangelischen Theils davon beliebige Nachricht zu geben, und sich dessen sonst, seiner beywohnenden Erfahrenheit und Prudenz nach, zum gemeinsamen Besten des Evangelischen Wesens zu gebrauchen. „

Ein Reichs-Hofrath erstattete sein Gutachten darüber dahin (1): Es seye ein Unterschid unter denen Sachen, so die Religion selbsten, oder die Lehre, betreffen, und denen übrigen Kirchen-Sachen: Jene gehörten nicht vor die Reichs-Gerichte; diese aber seyen wieder von zweyerley Art, und gehen entweder die Evangelische Stände selbst, oder ihre Unterthanen an: Jene gehörten gar nicht vor die Reichs-Gerichte, und dise nur, wann über Nullitäten geklagt werde: Was aber die Appellationen von Urtheilen Evangelischer Reichs-Stände in Kirchen-Sachen anbelange; so habe er vormals geglaubt, daß dem Reichs-Hofrath darinn kein Vorzug vor dem Cammer-Gericht zu-

(1) v. Samml. von R. Hof-Raths-Gutacht. Part. 3. p. 218.

zustehe: Er habe aber nachhero wahrgenommen, daß der Reichs-Hof-Rath im Besitz, solches auch der R. Hof-Raths-Ordn. *Tit.* 2. *pr.* und §. 1. wie auch dem R. Absch. von 1654. §. 124. gemäß seye, daß mithin, wann die Stände der Augspurgischen Confeßion unter sich selbsten Streit haben, oder Appellationen an den Reichs-Hofrath gelangen, beyde angenommen werden können. Daß dem Cammer-Gericht keine Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen beygeleget worden seye, schlage bey dem Reichs-Hofrath nicht an, als mit welchem es eine ganz andere Beschaffenheit habe; und der §. *Jus diœcesanum.* suspendire nur der Catholischen Geistlichen, nicht aber des Kaysers, Jurisdiction, worüber sie sich auch nie beschweret haben, sondern zufriden gewesen seyen, daß nur einige Evangelische mit in den Reichs-Hofrath gezogen werden sollten: Wären sie darinn independent, hätten sie vor denen Catholischen ein grosses voraus, wären souverain und dem Kayser gleich: Aber das Jus circa Sacra seye ein Stück der Landes-Hoheit, so vom Kayser zu Lehen gehe. Bey dem Concluso von 1713. entdecke sich 1. circa causam impulsivam, perniciosissimus concludendi finis; 2. circa formam, evidentissimus potestatis defectus; 3. circa modum, scandalosissimus autoritatis Cæsareæ defectus, und 4. circa materiam, aperta narratorum falsitas; welches sodann mit mehrerem ausgeführet werden will.

Das Cammer-Gericht fuhre ebenfalls, des vorhin gedachten Visitations-Conclusi ohnerachtet, in der Hellmundischen Sache fort, und An. 1714. 14. Sept. erfolgete die Urtheil dahin: Daß der Magistrat, unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubwürdige Anzeige zu thun habe, daß dem Kayserlichen Mandato restitutorio & de transmittendis Actis mit würcklicher Einsezung klagenden Pfarrers in sein Pfarr-Amt, biß zu Ausgang des Processes, und zwar ohne Entgeld, doch aber cum juribus & emolumentis, nicht weniger dessen ruhiger Besizlassung, wie auch mit anbefohlener und ohne alle nebenseitige Recommendation verfügende Transmittirung der Acten auf eine unpartheyische theologisch- und juridische Facultät des Orts, auf ihre Kosten, nachdem Kläger vorhero mit seiner Defension und in dessen, oder in seines Bevollmächtigten Anwalds, Gegenwart dieselbe inrotuliret worden, alles Innhalts gehorsamlich gelebet seye. ꝛc.

Der Magistrat zu Wezlar gienge darauf an das Corpus Evangelicorum, und bate um guten Rath und Information, wie er sich, um anderen Evangelischen Mitständen kein Präjudiz zu verursachen, zu verhalten habe.

Den 29. Sept. wandten sich die Evangelische Assessoren Franz, Schrag und Krebs, ebenfalls an das Corpus Evangelicorum, erzählten viles von der Hellmundischen Sache, und widerlegten die Meinung, daß des Kaysers geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelische

revi-

revivisciren, oder die Transmissio Actorum zwar bey denen Evangelischen, nicht aber bey denen Catholischen, nöthig seye, damit jene doch ein Remedium Juris hätten; daran es aber auch ausser deme nicht fehle, weil der gravirte Theil Restitutionem in integrum, Revisionem Actorum, oder dergleichen, an Hand nehmen, die verdächtige Membra Judicii recusiren, auch um eine Adjunction, oder sonst ein unpartheyisches Consistorium, begehren könne; so dann könne keine Parthie deßwegen, weil sie keinen weiteren Recurs habe, jemanden seine Jurisdiction benehmen; sonst würde es auch die Reichs-Gerichte treffen. Der Reichs-Stände Lande seyen zwar Lehen; sie würden aber denen Ständen mit denen krafft der Reichs-Grund-Geseze darauf hafftenden Rechten verliehen, und die geistliche Sachen bleiben auch bey denen Evangelischen geistlich, wann sie schon von Geist- und Weltlichen zugleich behandelt werden. Daß die Kayserliche Jurisdiction nur in Glaubens-Religions- und Gewissens-Sachen eingeschräncket worden, seye falsch. Der Kayser und das Reich hätten des Magistrats zu Wezlar Jus circa Sacra erkannt, dem habe sich Hellmund nicht entziehen können; er seye gehört worden, und der Magistrat habe recht gethan, daß er seine privat-Betstunden verbotten habe. Höchstens hätte allenfalls das Cammergericht befehlen können, legaliter gegen den Hellmund zu verfahren: Es habe sich aber in die Hauptsache

vil zu weit eingelassen. Das *Instr. Pac. art. 5. §. 54.* wolle mit denen Worten: Vel inter *hos* solos vertentes, nur sagen: wann einerley Religions-Verwandten mit einander streiten; ja, wann es auch auf die Evangelische allein gienge, würde es doch keine andere Meinung damit haben, als §. 48. wo es heisse: Die geistliche Gerichtbarkeit solle auch zwischen denen Evangelischen unter sich suspendirt seyn. Die Evangelische Subdelegirte hätten dahero Ursach gehabt, obigen Schluß abzufassen, um die Evangelische Assessoren zu veranlassen, sich dergleichen Sachen zu entziehen, wo alsdann die Catholische allein nicht fortfahren könnten: Man habe aber auch hernach in ihne, Assessor Franzen, in der Hellmundischen Sache so ernstlich gesezt, daß, wann er allerhand Verdrießlichkeiten vermeiden wollen, er sich zu Vornehmung derselben bequemen müssen: Nun habe er zwar gezeiget, daß die Cammer-Gerichts-Jurisdiction nicht gegründet seye; die Mehrere aber hätten das Gegentheil behauptet. Man führe an: In Sachen des Pfarrers Emelii gegen die Catholische Gräfin von Pöttingen seye auch super Nullitatibus am Cammer-Gericht judicirt worden; allein das Consistorium, gegen welches eigentlich geklagt worden, seye reformirt gewesen, und die Catholische machten kein Geheimniß daraus, daß sie hierinn einen Vorzug vor denen Evangelischen verlangten. Der Hellmund werde irriger Lehren beschuldiget, und ehe er sich solches Verdachts

entla-

entladen, könne er nicht wieder in sein Amt eingesezet werden. Man habe ihnen bey Insinuirung des obgedachten Visitations-Conclusi mündlich bedeutet, in dergleichen Fällen sich an das Corpus Evangelicorum zu wenden; sie bitten also, die provisional-Verordnung derer Evangelischen Visitatoren von Corporis wegen mehrers zu autorisiren, und es samtlichen Evangelischen Präsidenten und Assessoren zu intimiren, oder andere dienliche Vorsehung zu thun, bey deren Verzögerung aber ihnen zu bedeuten, wie sie sich zu verhalten haben, damit sie nicht, in Entstehung kräfftigen Schuzes, es wider Willen gehen lassen müssen, wie es gehet.

In einem PS. führten sie ferner an, was für verschiedene Meinungen sich unter denen Evangelischen Assessoren in Ansehung der Religions-Uebung an denen Orten äussern, welche unter die Ryßwickische Fridens-Clausul gezogen werden wollten; dahero sie auch dißfalls um eine von Corporis wegen abzufassende provisional-Verordnung baten, wornach sich die Evangelische Assessoren unterdessen, biß solcher Punct völlig verglichen werde, zu halten hätten.

Die Statt Wezlar fragte bey Hessen-Darmstatt, als Schirmsherrn, an: was sie thun solle? Man riethe ihr, nicht zu pariren, sondern sich auf das Corpus Evangelicorum zu beruffen, gabe ihr auch sonst gewaltsame Rathschläge an die Hand.

Die Statt ersuchte darauf das Cammer-Gericht, der Sache biß zu einer von dem Cor-

pore Evangelicorum erfolgenden Antwort ruhen zu lassen, auch sie mit der Restitution des Hellmunds zu verschonen; wo sie im übrigen, wann Hellmund sich melden, und die Acta vollkommen instruirt seyn würden, selbige verschicken wolle.

Den 15. Oct. 1714. ergienge in der Hellmundischen Sache die weitere Urthel beym Cammergericht: Daß der Magistrat, seiner ohnerheblichen und dem jüngeren Reichs-Abschid zuwider lauffenden Anzeige loco paritionis ungehindert, in die dem Mandat einverleibte Pön, wie auch in die Kosten 2c. erkläret, auch das Mandatum de exequendo, so wohl des Pönfalls, als der Hauptsache halber, an des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Fürsten, hiemit erkannt seye.

Der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt ergriffe aber hernach einen anderen Weg, und vermittelte den 27. Oct. einen Interims-Vergleich zwischen der Statt und dem Hellmund, wodurch diser gewisser massen, biß zu einem erfolgenden Spruch einer theologisch- und juridischen Facultät, in sein Amt wieder eingesezet wurde.

Den 29. Oct. schrieben die Assessores Franz, Schrag und Krebs, wieder an das Corpus Evangelicorum und beschwereten sich höchstens über das Cameral-Urtheil und den Interims-Vergleich; mit dem Anhang, wann nicht remediret würde, werde auch in denen zu dem Religions- und Westphälischen Friden sich quali-

qualificirenden Fällen für die Evangelische nichts mehr zu erhalten seyn, sondern die Catholische allemal in partes gehen.

An. 1715. 13. Febr. schlosse das Corpus Evangelicorum: Es wäre dem Magistrat zu Wezlar zu bedeuten, wie man zwar Evangelischer Seits ganz geneigt seye, zu Abwendung des gemeinsamen Präjudicii das benöthigte vorzukehren, und könnte gedachter Magistrat alles Beystandes hierunter versichert seyn: Man hätte aber lieber gesehen, daß durch unpartheyische Administration der Justiz, wie es wohl hätte seyn können, zu rechter Zeit das behörige verfüget worden wäre: Nachdeme aber die Sache durch den Interims-Vergleich nun in einen anderen Stand gerathen, möchte er durch dessen geflissentliche Contravention keinen ferneren Anlaß zu schädlichen Weiterungen geben ꝛc.

Den 14. Febr. aber schrieben die Evangelische Comitial-Gesandte, auf Befehl ihrer Principalen, an die gesammte Evangelische Präsidenten und Assessoren bey dem Cammer-Gericht: Man hätte wohl wünschen mögen, daß dem Visitations-Concluso Evangelischen Theils vom 19. Dec. 1713. (worzu eben die wegen des Hellmunds entstandene Differentien den Anlaß gegeben,) gebührend nachgekommen, und alle schädliche Spaltungen vermieden worden wären: Und gleichwie die Evangelische Stände ihren so theuer erworbenen Gerechtsamen in Ecclesiasticis kein Nachtheil, noch, einige Ungleichheit in Ansehung derer Catholischen hierunter

unter einführen zu lassen, gemeinet seyen, sondern zu denen Catholischen Ständen, als Mit-Compaciscenten des Westphälischen Fridens, das sichere Vertrauen haben, daß sie selbst nicht verlangen werden, einige Ungleichheit zu statuiren, oder nach differenten Principiis Recht nehmen und geben zu lassen; also zweiflen sie auch nicht, die Evangelische Herrn Präsident und Assessoren, (als welche zu Beobachtung des Kaysers und sämtlicher Stände, insonderheit auch der Evangelischen, Rechte und Gerechtigkeit, denen Reichs-Sazungen zu Folge, verpflichtet seyen,) werden ihres Orts zu nichts concurriren, was deme entgegen seyn könne, sondern in solcher Absicht, das wohlverfaßte der Evangelischen Visitatoren auf sothane Reichs-Sazungen sich gründende Conclusum vom 19. Dec. 1713. allerdings zu befolgen, sich angelegen seyn lassen.

Um eben dise Zeit machte aber dise Hellmundische Sache zu Wezlar auf das neue grosse Bewegung.

Der Canzler Jäger zu Tübingen, der Senior Pritius zu Franckfurt, und der Ober-Hofprediger Meuschen zu Hanau, nebst drey anderen, erklärten den Hellmund für einen reinen und rechtschaffenen Lehrer, die theologische Facultät zu Straßburg aber für einen Irrgeist und Cassationsmäßigen Mann, wo hingegen die Juristen geschlossen haben sollen, er seye seines Amtes unrechtmäßig entsezet worden.

Der

Der Magistrat zu Wezlar publicirte den 15. Mart. 1720. nur der theologischen, aber nicht auch der Juristischen Facultät Responsum.

Hellmund protestirte dagegen, und recurrirte wieder an das Cammer-Gericht, schriebe auch an das Corpus Evangelicorum: Die drey Evangelische Assessores von Koseriz, von Oppel und von Ludolf, nahmen sich auch bey dem Corpere seiner an, und thaten Vorschläge.

Bey dem Corpore Evangelicorum hingegen schlosse man: Hessen-Darmstatt zu ersuchen, es in die Wege einzuleiten, daß dem Magistrat zu Wezlar nicht abermalige Eingriffe in die ihme zustehende geistliche Jurisdiction geschehen, sondern durch gebührende Execution der rechtlich eingehohlten Urtheil dem so lang gedauerten ärgerlichen Unwesen gesteuert, mithin kein fernerweites Präjudiz denen gemeinsamen Befugnissen aller Evangelischen Stände zugezogen werden möge.

Die Hessen-Darmstättische Regierung hingegen riethe den 8. Apr. dem Magistrat zu Wezlar: So prudent zu seyn, mit der Execution solchen Responsi und Cassation des Hellmunds nicht einseitig und allein vorzueilen.

Den 12. Apr. ergienge ebenfalls ein Cammergerichtliches Decret: Vor weiterer Erkenntniß den Hellmunden in dem bißherigen Pfarr-Amt und davon abhangenden Emolumenten unbeeinträchtiget zu lassen.

Den

Den 17. Apr. schlosse das Corpus Evangelicorum ferner (1): Man hätte verhofft, daß die Evangelische Assessoren weitere ganz incompetente Proceduren würden verhütet und nicht dabey concurriret haben: Es habe sich aber das Widerspil geäussert, daß, sub prætextu Nullitatis, und sonsten, mit Zuziehung Röm. Catholischer Urtheilere, über einer Evangelischen theologischen Facultät Ausspruch, irrige Lehr-Puncten betreffend, weiters die Hand in die Evangelische Gerechtsame eingeschlagen, und dem Magistrat ganz incompetenter inhibiret werden wollen, Urtheil und Recht zu exequiren. Es seye denen Evangelischen Reichs-Ständen unleidentlich, einen solchen Unterschid (da die Catholische in geistlichen Sachen unter keinen Reichs-Gerichten stünden,) einführen, und sich in causis ecclesiasticis überhaupt, zumalen Theologica und Doctrinalia betreffend, von dem Cammergericht, (welches dergleichen Jurisdiction nie gehabt, noch haben können,) eingreiffen, ja so gar Röm. Catholische Richter, (die einer geistlichen Jurisdiction bey ihren eigenen Glaubens-Genossen nicht einmal fähig wären,) mit darzu ziehen, und sich die Hände binden zu lassen, ungehorsame Geistliche zu bestraffen und fortzuschaffen. Es wurde schließlichen der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt ersucht, es in die Wege zu richten, daß alles Präjudiz von denen Evangelischen Ständen abge-

(1) von SCHAUROTH l. c. 1. Th. 767. S.

abgewendet und dem Werck ein Ende gemacht werden möge; welches man dessen Prudenz überliesse, und denen, welche sich vor den Hellmund so sehr intereßirten, gerne gönne, wann, ohne ein dem Evangelischen Wesen daraus entstehendes Präjudiz, Vorwurff und Nachtheil, vermittelst einer Revocation, oder anderen zulänglichen Erklärung, der Hellmund salviret werden könnte: Sonsten aber, und da es ohne dergleichen Präjudiz nicht geschehen könnte, würde der Herr Landgraf der ganzen Sache schon den behörigen Nachdruck zu geben wissen.

Der Herr Landgraf versuchte alles, Hellmund accommodirte sich, der Rath wollte aber schlechterdings den Hellmund forthaben, und, ob gleich der grössere Theil der Burgerschafft aus allen zwölf Zünften bey dem Corpore Evangelicorum für den Hellmund einkame, so erklärete doch der Magistrat dem Corpori: Er würde ihme die Canzel verbieten und die Besoldung einziehen.

Den 12. Aug. schlosse das Corpus Evangelicorum ferner: Daß man die Beybehaltung des Hellmunds weder schlechterdings veranlassen, noch auch sich directo dawider sezen wollte, sondern, wann er gewisse Puncten eingehen würde, wäre er bey seinem priesterlichen Amt zu lassen, widrigen Falles aber, auf eine seiner Ehre unnachtheilige Art, zu removiren.

Der Magistrat legte so dann dem Hellmund einen Revers vor, welchen er nicht unterschreiben konnte, und dahero wieder an das

Corpus Evangelicorum und das Cammergericht gienge.

Das Corpus Evangelicorum schriebe darauf den 9. Sept. 1720. andere Formuln vor.

Darauf ward es still; Hellmund wurde nachhero im Nassauischen Superintendent, und führete sein Amt ohne Klage.

Dise ganze Sache wurde auf allen Seiten vulnerirt. In dem Hauptwerck geschahe Hellmunden unwidersprechlich unrecht: Hätte er täglich Trinck- und Spil-Gesellschafften in seinem Haus gehalten, hätten seine Collegen und der Magistrat nichts dagegen gehabt: Aber singen und beten rc. ware ein Staats-Verbrechen: Indessen hat Hellmund sich doch auch auf mancherley Weise verfehlt; die Cammergerichtliche Erkenntnissen waren in materialibus recht, giengen aber vielleicht über die Schrancken der Jurisdiction; und zu Regensburg eyferte man um die Rechte der Evangelischen löblich, aber zum Nachtheil eines rechtschaffenen Predigers.

Mehreres von diser, in so weit es die Lehre betrafe, mit hieher gehörigen Sache findet man an unten (1) angezeigten Orten.

V. Ob

(1) in der Europ. Staats-Canzl. Tom. 26. p. 1. Tom. 27. p. 1. Tom. 40. p. 531. in denen Elect. Jur. publ. Tom. 5. p. 739. und 899. Tom. 6. p. 69. und 583. Tom. 7. p. 217. und 337. Tom. 20. p. 708. 779. 900. und 947. in H. von SCHAUROTHS Samml. der Schlüsse des Corp. Evang. 1. Theil, 763. S.

V.

Ob der Pietismus durch Kayserliche Edicte und Reichs-Cammergerichts-Urtheile verworffen worden seye? (*)

(*) Aus meiner (wenig bekannt gewordenen,) *Moserianor.* 1sten Theil, 44. S. u. f. nur mit Mäßigung einiger Ausdrücke.

Vorrede.

Wann alle diejenige, so man Pietisten nennet, Leute wären, welche den Schein der Gottseligkeit annehmen, da sie doch im Herzen und Wandel eben so schlimm, oder wohl noch ärger seynd, als der grosse und rohe Hauffe; so würde ich einer dererjenigen seyn, welche sich ihnen mit Mund und Feder aus denen Göttlich- und weltlichen Rechten nach allen Kräfften widersezten: Nachdeme es aber dahin gediehen ist, daß der Gott diser Welt kein bequemeres Mittel weißt, die allergesegneteste Werckzeuge des grossen GOttes und die alleredelste Glider an dem Leibe JEsu Christi durch seine Gehülffen im Lehr-Amt und andern

Ständen auf einmal nicht nur aller derjenigen Dinge, welche dem lieben Heylande und seinen Jüngern ebenfalls vorgeworffen seynd, verdächtig zu machen, sondern auch das disen wiederfahrene Leiden ingleichem auf jene zu bringen; so halte ich es wiederum für meine Schuldigkeit, zu zeigen, wie man dabey auch die weltliche Rechte und Gerichte zum Deckmantel mißbrauche, um etwa ein- oder andern derer, welche sich nicht aus Bosheit, sondern nur aus üblem Bericht oder Irrthum, hierinn verfehlen, eines bessern zu belehren.

§. 1.

Der Pietismus solle durch Kayserliche Edicte verboten seyn.

An. 1736. gabe der bekannte Herr NEUMEISTER etwas unter dem Titul: *Pietismus à Magistratu Politico reprobatus & proscriptus* heraus; darinnen will gleich im Ersten Capitel dargethan werden: Die Pietisterey seye durch Römisch-Kayserliche Edicta verworffen. Der Beweis hievon ist dreyfach: 1. Weil der Religions-Fride nur die drey Haupt-Religionen im Röm. Reich in sich fasse, der Pietismus aber zu keiner derselben gehöre. 2. Weil des Joh. Labadie und der Wiedertäuffer Schwärmerey im Röm. Reich verworffen seye; welche aber des Pietismi Vorgänger gewesen wären, da jene in disem wieder lebten. 3. Weil der Pietismus namentlich und insonderheit durch

durch Kayserliche mittel- und unmittelbare Edicta seye untersagt worden.

§. 2.

Antwort auf den ersten Beweis.

Alleine ad 1. ist ja 1. der Religions-Frid kein Kayserliches Edict, sondern ein zwischen dem Kayser und denen Ständen des Reichs geroffener Vertrag, welcher nur, wie alle andere Reichs-Geseze, hauptsächlich unter des Kaysers Nahmen abgefasset ist. 2. Es stehet kein Wort vom Pietismo oder Pietisten darinnen. 3. Will man aber sagen, es seyen nur zwey Religionen darinnen approbiret, die Pietisten hingegen hätten eine neue und dritte, so ist es eine petitio principii, welche nimmermehr erweislich ist.

§. 3.

Und den von der Witteberger Theologen Zeugniß.

Herr NEUMEISTER will es zwar erhärten 1. aus dem Zeugniß derer Wittebergischen und viler anderer Theologen: Nun könnte man der Wittebergischen Theologischen Facultät die Leipzigische und deren bekanntes Responsum d. d. 1710. 7. Oct. auch denen übrigen einzelen Theologen eben so vile, eben so gelehrte, und eben so ansehnliche, &c. Andere entgegen sezen, die das Widerspiel sagen; alleine

wir würden so von dem Zweck abkommen: Dann es ist die Frage nicht: Was die Theologi von der Sache statuiren? sondern: Ob die weltliche Obrigkeit, und zwar in specie der Kayser, den Pietismum verdammt habe?

§. 4.

Auch einigen bey dem Cammer-Gericht übergebenen Klagen hergenommene *Objection*.

Der zweyte Neumeisterische Grund bestehet in zweyen Klagen, welche der Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal und Advocatus Fisci bey disem höchsten Reichs-Gericht wider einige Personen übergeben hat, welche Herr Neumeister Pietisten nennet, ohnerachtet in beeden Klag-Schrifften diser Name nicht zu finden ist; alleine der auf dise Suppliquen ertheilte Bescheid fehlet, dahero, wann es auch Pietisten gäbe, und dise Leute dergleichen gewesen wären, dem Herrn Autori entgegen gehalten werden könnte: Si accusasse sufficit, quis innocens erit? Jedoch man schlage des Reichs-Cammer-Gerichts-Assessoris, Hrn. von LUDOLFFS, Jus Camerale (1) auf, so wird man *n. 81.* dises allen Umständen nach auf obige Supplicata ergangene Decret antreffen: (Ist schon oben vorgekommen.)

Ist

(1) pag. 359.

Ist dises noch nicht genug, so höre er, was der Herr von LUDOLFF (1) weiter schreibt: (Ist auch schon oben zu lesen.)

Will Herr Neumeister noch mehr haben, wie das Reichs-Cammer-Gericht die Pietisten-macherey ansehe, so lese er die Acta Hellmundiana. Der Magistrat zu Wezlar, samt denen übrigen Predigern, wollten diesen ehrlichen Mann wegen seiner Haus-Betstunden auch zum Pietisten machen, suspendirten ihne erst, und caßierten ihne hernach gar, das Cammer-Gericht hingegen, so in loco gehalten wird, also alles genau wußte, und mit Evangelisch- und Catholischen Assessoren besezet ist, caßierte dise Cassation, und ob gleich das Corpus Evangelicum zu Regenspurg nicht billigte, daß sich das Cammer-Gericht in geistliche Dinge mischte; so billigte es doch des Magistrats Verfahren eben so wenig, und diser mochte sich widersezen, wie er wollte, so mußte er den Helmund wieder ins Amt sezen, und Ihro Kayserl. Majestät, (so Sich der Sachen in eigener Person erkundiget,) nahmen ihne in besonderen Schuz. Die übrige von Neumeistern angeführte Zeugnisse derer Jesuiten, der Schweizer rc. will ich nicht anführen; dann sie schiessen alle neben dem Zweck weg, und berühren, schon oben erinnerter massen, das Thema probandum gar nicht.

§. 5.

(1) l. c. pag. 57.

§. 5.

Antwort auf den zweyten.

Was Herr Neumeister vom Labadie ꝛc. anführet, will er erweisen a) durch eine Reichs-Cammer-Gerichts-Citation und Mandat wider den Labadie und seine Anhänger, deme b) ein Reichs-Cammer-Gerichts-Mandat wider den Grafen von Ysenburg-Büdingen und dessen Rath Becker beygefüget ist, von welchem lezteren es darinnen heisset, daß er mit famosen Scriptis den leidigen Pietismum aperte defendiret habe, so dann c) durch die Reichs-Constitutiones und Abschide gegen die aufrührische Wiedertäuffer und Schwärmer. Alleine ad a) lasse sich Herr Neumeister von mir aus denen Rechten belehren, daß ein Mandat noch kein Urtheil, vil weniger ein Kayserlich Edict seye, sondern ein Mandat ergehet, ehe der Beklagte noch gehöret worden ist; dahero es auch allezeit die Clausul enthält, si narrata Supplicæ vera sint, und eine Citation ist nur eine Vorforderung vor Gericht, auf dasjenige zu antworten, dessen man beschuldiget worden ist, und also lässet sich hieraus noch nichts weiteres erweisen, als daß die Statt Hervorden den Labadie & Cons. des in dem Mandat enthaltenen bezüchtiget, und das Cammer-Gericht, NB. wann sich die Sache also verhalte, selbige verworffen habe; alleine Herr Neumeister bringe das in der Sache ergangene Urthel, wann

wann eines erfolgt ist, zum Vorschein, alsdann wollen wir weiter davon sprechen. Sodann ist es eine Hirn-Geburt Herrn Neumeisters, deme es erstmals vor ein paar Jahren eingefallen ist, daß Labadie ein Vorgänger der vermeinten Pietisten seye. Und endlich ist es wider alle Rechte, ein nur wider gewisse einzele namentlich benannte Personen erlassenes Mandat auf andere Tertios zu extendiren, zumalen Herr Neumeister nicht wird sagen können, daß Herr Abbt Steinmez, die Herrn Halenser Theologen, und Andere von ihme als Pietisten angegebene, die Labadistische Lehr-Säze hegen. ad b) ist eben dises alles auch zu sagen, und wird ihme ein jeder Cammer-Gerichts-Advocatus sagen können, daß das Cammer-Gericht an denen bloß incidenter und relative ex Supplica in ein Mandat eingeflossenen Expreßionen lediglich keinen Theil nehme, viel weniger solche recensendo approbire; wie dann auch die verba præceptiva Mandati, auf welche es eigentlich ankommt, gar nichts vom Pietismo enthalten. ad c) Dises, in so ferne es die vorbenahmßte und andere dergleichen von Herrn Neumeistern mit allen Fanaticis in einen Quarck geworffene gottseelige Männer betrifft, ist eine Lästerung und atrocissima injuria gegen die Königlich Preussische Universitäten und ansehnlichste lebendig- und todte Theologen; weiter verdienet es keine Antwort.

§. 6.

Und dritten Beweis.

Endlich und wann Herr Neumeister erweisen will, daß der Kayser in specie den Pietismum verboten habe, so führet er verschidene in Schlesien publicirte, auch wegen Herrn Steinmezens, Muthmanns, Sassadii ꝛc. erlassene Rescripta an: Alleine 1. seynd dises ja keine Verordnungen, die der Kayser als Kayser, sondern die er als König in Böhmen und Herzog in Schlesien erlassen hat, mithin gehören sie abermals nicht hieher. 2. So vile Veneration und Respect die Evangelische Stände für Kayserliche Majestät haben; so können und werden sie doch niemals weder Ihnen, noch irgend einem Catholischen Potentaten oder Reichs-Stand, das Recht eingestehen, zu beurtheilen: Wer ein gesundes Glid der Evangelischen Kirche seye oder nicht? 3. Ist bekannt, daß z. E. Herr Steinmez seit solcher Vertreibung geraume Jahre als Superintendens in Hochfürstlich Brandenburg-Culmbachischen Diensten, hernach aber in Königlich-Preußischen als Abbt und Magdeburgischer General-Superintendens in grossem Seegen gestanden, und so auch die übrige vertribene Schlesier im Saalfeldischen, Cöthischen, Holsteinischen, ꝛc. mit offenen Armen empfangen worden seynd, und, so vil ihrer noch leben, noch würcklich in Kirchen-Aemtern stehen; dahero ja so wenig von einem ehrlichen

Lutherischen Theologo, als in foro civili von gesammten Evangelischen Ständen, ohne die gröste Gefahr nachgegeben werden kan, daß ein Catholischer grosser Herr solche Personen von der Zahl der Augspurgischen Confeßions-Verwandten ausschliessen könne, welche in so viler derer ansehnlichsten Evangelischen Staaten würcklichen Diensten im Predigt-Amt stehen.

VI.

Wie weit sich die Freyheit derer Evangelischen in Teutschland in Lehrsachen nach denen Reichs-Grundgesezen erstrecke, oder nicht?

§. 1.

Gelegenheit zu diser Abhandlung.

Es ist schon oben S. 100. u. f. erinnert worden, daß man anfange zu behaupten: Es habe sich Niemand im Reich darum zu bekümmeren, wann die Evangelische ihre Lehrsäze in Religionssachen ändern wollten; daß aber solches ganz irrig seye.

Erst

Erst seithero ist an einem anderen Ort (1) dise Frage ebenfalls berühret worden, und es heißt allda von dem Westphälischen Friden: „Die bürgerlichen Rechte der Partheyen sind zwar darinn bestimmt; die Duldung derer, welche nach der Augsburgischen Confeßion die Lehren der Römischen Kirche läugnen, ist zwar darinn ausgemacht; aber ist durch disen Vertrag bestimmt, was man glauben und bekennen solle? Und kann das durch einen menschlichen Vertrag bestimmt werden?„

Ferner: „Handlen sie, (die höchste Obrigkeiten, wann sie den Eyd auf die symbolische Bücher abschaffen,) alsdenn wider den Westphälischen oder Religionsfriden; oder sind darinn nur politische Verträge gemacht, welche nur weltliche Besizungen betreffen, und mit der Kirchenzucht und Kirchenordnung in ihren Landen gar nicht in Verhältniß stehen?„

Und endlich: „Würde den Lutherischen Staaten was von ihren politischen Rechten entgehen, wenn Lehrer in ihren Landen frey nach der Schrifft die Wahrheit prüfen und lehren könnten?„

Noch mehr: Der Verfasser diser Stellen sagt gar: „Sollte es endlich wahr seyn, daß ein grosser Theil Lutherischer Prediger jezt nicht mehr alles in den symbolischen Büchern freudig beschwören könne; sollte es eintreffen, was man

(1) in der allgem. deutsch. Biblioth. 15. Band, 1. Stück, S. 32. 37. 38.

man zu vermuthen anfängt, daß in wenigen Jahren wohl der vierte Theil von ihnen disen Eyd wider seine Einsicht leisten müsse, ꝛc. „

Mit welcher Stelle in einer Verbindung zu stehen scheinet, was anderwärts (1) gemeldet wird: „Die Frage: Was die neuern Erkenntnisse und Bemühungen in den theologischen Wissenschafften zum Besten des Reichs GOttes für Erfolg gehabt haben? . . hätte ein kluger Mann noch zwanzig Jahr unerörtert gelassen, weil man . . das Ganze noch nicht übersehen kan; weil die Untersuchungen noch nicht reif, ihre Anwendung noch nicht bestimmt, und ihr Erfolg also eigentlich noch nicht da ist, ꝛc. „

Wodurch mithin deutlich genug darauf gezilet wird, die Herrn Verfassere diser Stellen stehen in der Hoffnung, es werde sich in kurzer Zeit in Ansehung der Lehrsäze der christlichen Religion eine merckliche Revolution und Veränderung zutragen.

Und es ist an deme, daß, wann es so fortgehet, daß öffentliche Lehrer der heil. Schrifft, und noch darzu auf hohen Schulen, wohin die, so die Theologie erlernen wollen, aus vilen grossen Ländern gebannt seynd, (wann man auf das allerglimpflichste davon reden will,) ihre grosse Gelehrsamkeit und Belesenheit hauptsächlich darzu anzuwenden scheinen, die Lehre von der Gottheit Christi, vom heil. Geist, von dem

(1) in der cit. Bibl. 12. Band, 1. Stück, S. 11.

dem Ansehen derer bißhero unter die Göttliche Bücher des neuen Testamentes gerechneten Schrifften, u. s. w. zu untergraben, und jedem Lehrer auf dem Catheder und der Canzel eine unumschränckte Freyheit beylegen, zu lehren, was er nur immer will; wo indessen vile Andere mit darzu behülfflich seynd, und es darauf anlegen, daß die öffentliche Lehrer in Kirchen und Schulen nicht mehr Bekenner und Thäter der christlichen Religion, sondern gesittete Heiden und ehrbare Naturalisten, erziehen mögen; so könnten wir bald in solche Zeiten gerathen, da nicht nur obiges, wenigstens hier und da, eintreffen, sondern auch noch weitere solche Folgen im geist- und weltlichen entstehen würden, die man am Ende allerseits zu bereuen Ursach haben würde.

Ich begnüge mich, die Sache hauptsächlich von der Seite der Rechtsgelehrsamkeit zu betrachten; doch werde ich mich einiger massen auch mit in die Theologie selbst einlassen müssen.

§. 2.

Reichs-Gesez davon.

In der Kayserlichen Wahlcapit. Art. 2. §. 8. stehet: „Am wenigsten aber (der Reichs-Hofrath) sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Sazungen zuwider, über neue Editiones deren Augsp. Conf. Verwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-friden dafür angenommen, NB. NB. oder

noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen: Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben; jedoch, daß von beeden Theilen NB. NB. in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Sazungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde. „

Hier haben wir also mit klaren Worten, daß die Evangelische neue symbolische Bücher machen können und dörffen: Ein Religions-Symbolum oder Symbolisches Buch aber ist eine öffentliche Bekenntniß der Lehre und Vorschrifft derselbigen, absonderlich in solchen Glaubenspuncten, darinn nicht alle Glider der christlichen Kirche einerley Meinung seynd.

Was mag nun hiebey erlaubt und nicht erlaubt seyn? Ich will nur bey der Christlichen Religion stehen bleiben.

§. 3.

Die Lehrsäze leiden eine immer mehrere Auswicklung und genauere Bestimmung.

Die wahre Religion ist zu allen Zeiten einer mehreren Aufklärung, deutlicheren Auswicklung, näheren Bestimmung, genaueren Anwendung auf allerley vorgekommene Fälle, weitläufftigeren Auslegung des wahrscheinlichen Sin-

Sinnes ihres göttlichen Urhebers, neuer Auflösung derer dagegen erregten Zweifel und gemachten Einwürffe, Erläuterung aus denen Geschichten, Critik in Absicht auf die Handschrifften und Uebersezung derer göttlichen Schrifften, muthmaßlichen Erklärung der Vorbilder und Prophezeyhungen, u. s. w. fähig gewesen.

So seynd nach und nach die Bücher des alten und neuen Testamentes entstanden, und die geoffenbarte Religion hat durch jedes derselbigen einen neuen Zuwachs erhalten.

Eben so ist es auch mit einzelnen Lehren und Lehrsäzen ergangen: Man nehme die wichtige Materie von der Sünde und Gnade, vom Gesez und dessen geistlichem Sinn, vom Evangelio, von dem Meßia, dessen Gott- und Menschheit, von der allgemeinen Gnade GOttes auch in Ansehung der Heiden, von der Auferstehung der Todten, u. s. w. Seynd nicht dise alle im alten und neuen Testament Stufenweis in ein immer helleres Licht gesezet worden?

Hinwiederum hat es von Anfang der Welt auch allerley Spaltungen in Religionssachen und mancherley besondere, oder auch eigensinnige, Auslegungen des Wortes gegeben; woraus Unruhen und Secten entstanden seynd, dergleichen z. E. zur Zeit Christi die Pharisäer und Sadducäer waren.

Die Begriffe, die Lehren, die Ausdrücke derer heiligen Schrifftensteller neuen Testamen-

tes

tes selbsten waren, wie ihre Geistesgaben, ꝛc. sehr unterschiden; wie aus der Vergleichung derer Schrifften Pauli, Jacobi und Johannis, und was Petrus selbst von Pauli Brieffen urtheilet, erhellet: Doch treffen sie in gar vilem, und in allen wichtigen Wahrheiten, zusammen, und worinn sie also zusammen treffen, das hält man billig für Grundwahrheiten.

Nach den Zeiten JEsu gienge es denen Schrifften derer Evangelisten und Apostel auch nicht besser: Um denen daraus entstandenen Streitigkeiten vorzubiegen, und eine Gleichförmigkeit der Lehre in der äusseren Kirche zu erzilen, wurden Concilien oder allgemeine und besondere national- oder provincial-Kirchenversammlungen gehalten, auf selbigen Symbola oder Canones errichtet, und dadurch manche Lehrsäze festgestellt, die auf eine solche Weise und mit solchen Ausdrücken nicht in der heiligen Schrifft zu befinden seynd.

Es verblieben aber dennoch in denen übrigen nicht also ausgemachten Lehren die Kirchenväter, (wie aus der dogmatischen Geschichte gar bekannt ist,) bald in der Sache selbst, bald in der Art des Vortrags, und in denen Ausdrücken, bald in denen, zu Unterstüzung ihrer, oder Widerlegung anderer, Meinungen, gebrauchten Gründe, offt gar verschiden; doch so, daß sie in vilen und allen wichtigen Religionswahrheiten übereinstimmeten.

Nach der im 16den Jahrhundert sich ereigneten Religions-Spaltung gienge es wieder so:

Die Evangelische sezten die Augspurgische Confeßion auf, nicht daß sie ihr Glaubensbekenntniß nach dessen ganzen Umfang vorstellen sollte: (Dann von denen vilen und wichtigen Articuln der christlichen Religion, darinn die Evangelische und Catholische einerley Meinung seynd, kommt kein Wort darinnen vor;) sondern sie sollte nur zeigen, in welchen Puncten und warum sie, die Evangelische, anderst lehreten, als die Catholische. Sie haben sich auch nirgend verbunden, noch hat man es von ihnen verlangt, sich zu verpflichten, daß sie nichts lehren wollten, als was entweder mit eben solchen Worten oder Ausdrücken, oder doch virtualiter und der Sache selber nach, in der Augsp. Confeßion stünde.

Als dahero die Catholische denen Evangelischen vorwarffen, daß in der Apologie der Augsburg. Confeßion, u. s. w. viles enthalten seye, davon nichts in der Augsp. Confeßion stehe, antworteten die Evangelische Stände mit Recht (1): Sie haben keine neue Lehre eingeführt, und ihre bißhero ausgegangene Schrifften und Kirchenordnungen bezeugten genugsam, daß sie bey der im Jahr 1530. übergebenen Confeßion beständig gebliben seyen, selbige aber in ihren gedruckten Büchern nur vertheidiget oder erläutert haben.

Und in so ferne hat man auch in der allgemeinen

(1) H. SATTLERS Geschicht. der Herzog. von Würtemb. 4. Theil, S. 95.

meinen deutschen Bibliothec (1) des Herrn Trescho sonderbaren Saz: Es seye ein betrügerischer Einfall, daß die theologische Erkenntnisse mit der Zeit heller werden, und sich vergrössern, billig widersprochen.

Noch mehr! Als die Reformirte in dem Articul von dem heil. Abendmahl, auch sonst in einigem, von der Lutherischen Parthie abgiengen; ware es zwar disen Lezteren nicht lieb, sie billigten es auch nicht, sondern bezeugten vilmehr, daß sie keinen Antheil daran nähmen: Indessen wollten sie dennoch, um dises Unterschides willen, die Reformirte nicht vom Religionsfriden ausschliessen lassen, oder einer Verfolgung bloß stellen.

Es kame auch unter denen Evangelischen Theologen selbst zu neuen Streitigkeiten, denen man die Formulam Concordiæ entgegen stellete; welche vile Evangelische annahmen, Andere aber nicht: Die Catholische hingegen legten sich nicht darein, (was nemlich den Kayser und die Reichsstände betrifft,) sondern liessen die Evangelische machen, was sie wollten.

Der Kayser und die Catholische hatten auch damals, und biß jezo, noch keine Ursach darzu, die Evangelische hierüber zu Rede zu stellen; weil die Evangelische in der Apologie der Augsburg. Confeßion, in der Formula Concordiæ, und sonst, nichts lehreten, oder öffentlich lehren

(1) 12. Band, 1. Stück, S. 25.

lehren liessen, was denen Articuln zuwider wäre, welche die Evangelische und Catholische mit einander zur Zeit der Augspurg. Confeßion, des Religionsfridens und des Westphälischen Fridens, gemeinschafftlich hatten: Die zwischen ihnen streitige Lehren aber bleiben jedem Theil frey.

Machten es doch ja die Catholische selber eben so! Das Tridentinische Concilium sezte vile Lehrsäze fest, und legte einen Bann auf den Widersaz, da manches davon bißhero noch freygelassen, oder doch mit keinem Fluch und Ausschliessung von der Kirche angesehen ware: Nicht zu gedencken, wie viles dises Concilium enthält, welches ganz unwidersprechlich und unlaugbar auf dise Weise in keinen älteren Concilien oder Patribus vorgetragen, oder entschiden ist; weil die Lehren der Evangelischen, denen sie etwas entgegen sezen wollten, sie nöthigten, die Sache so zu fassen, wie geschehen ist.

Noch mehr: Man kan ein- oder anderer von dem Pabst selbsten verworffenen und verdammten Lehre beypflichten, und dennoch ein guter Catholischer Christ, ein öffentlicher Lehrer, ein Beichtvater, u. s. w. seyn, mithin auch, so lang man nicht von der Röm. Catholischen Kirche ausgeschlossen wird, als ein Glid derselbigen paßieren, und des Schuzes des Religions- und Westphälischen Fridens geniessen.

Zum

Zum überzeugend- und unwiderleglichen Beweis davon will ich ein ganz neues bekanntes Beyspil anführen. Vor wenigen Jahren hat der Jesuit, Herr P. Neumayer, zu Augsburg die gefährliche Lehre von dem Probabilismo in einer öffentlichen Predigt vorgetragen und dieselbige in verschidenen Sprachen drucken lassen: Nicht nur der Erzbischoff zu Wien, sondern auch der Päbstliche Hof selbsten, mißbilligten dise Lehre, und verboten, dise Predigt zu lesen: Herr P. Neumayer wurde aber doch nicht gezwungen, dise Lehre zu widerruffen, und er bliebe in seinem Amt als Domprediger nach wie vor; ja man weißt gar wohl, daß der ganze Jesuiter-Orden mit der Lehre von dem Probabilismo und Peccato philosophico angestecket ist, und nur selbige bald mercklicher, bald verdeckter, vorträgt und behauptet: Indessen werden sie doch als ächte Glider, ja gar als Grundstüzen, der Catholischen Kirche erkannt.

Disem allem nach haben die Evangelische auch noch jezo das Recht, in allen Stücken der Theologie, in der Auslegug der heiligen Schrifft, in der Critik über die Handschrifften und Auflagen derselben, in den Lehrsäzen, in der practischen Theologie, in der Polemic, Homiletic, Casuistik, Kirchengeschichte, in der typischen und prophetischen Theologie, u. s. w. neue Lehrsäze aufzustellen, eine neue Art des Vortrags anzunehmen, neue Beweisgründe für oder wider eine Meinung vorzulegen, u. s. w.

Und wann auch ein- und anderer Theologe, Lehrer oder Schrifftsteller, in einigem besondere Meinungen heget, welche selbst von dem übrigen, oder doch mehreren und grösseren, Theil derer Evangelischen Lehrer mißbilliget werden; so scheidet ihne dises dennoch von der Gliderschafft der Evangelischen Kirche so lang nicht, als es nicht solche Grundwahrheiten betrifft, welche entweder denen Evangelischen und Catholischen gemein seynd, und beederseits als Grundwahrheiten erkannt werden, oder welche doch mit dem Lehrsystem der Evangelischen Kirche nicht zu vereinigen seynd, z. E. wann Jemand ein Augsp. Confeßions-Verwandter seyn, und dennoch den Röm. Pabst als das Haupt der christlichen Kirche und den Richter in Glaubenssachen erkennen wollte.

§. 4.

Aber nicht in das unendliche, noch eine Abänderung in Hauptwahrheiten.

Aber, weil (oben erwisener massen,) die Catholische nur mit Augsp. Conf. Verwandten Friden geschlossen haben, und keine andere Secten im Teutschen Reich auch nur geduldet werden sollen; so dörffen die Evangelische nichts neues lehren, was 1. der Augspurgischen Confeßion, oder 2. denen zur Zeit der Abfassung derselbigen, wie auch des Religions- und Westphälischen Fridens, zwischen denen Evangelisch-

und

und Catholischen gemeinschafftlichen Wahrheiten der christlichen Religion, darinn die heil. Schrifftsteller neuen Testamentes und die Kirchenväter zusammen stimmen, zuwider ist: *Præter* gienge gewisser massen noch an; *contra* aber gar nicht.

Vergeblich beziehet man sich 1. in dem oben S. 103. angeführten Aufsaz auf die Stellen des Westphälischen Fridens, darinn einer Gewissens-Freyheit Meldung gethan wird: Selbige ist ja nicht uneingeschränckt, noch von allen und jeden Fanaticis und Schwärmern, sondern nach dem klaren Innhalt *Instr. Pac. art.* 7. *§.* 2. allein auf die im Röm. Reich erlaubte Catholische Religion und Augsp. Confeßion, (die Reformirte mit eingeschlossen,) gemeinet, und von ihnen allein zu verstehen: Sonst wäre ja die erst angeführte Stelle vergeblich und sich widersprechend, und so hätte auch denen Wiedertäuffern und andern Secten, von denen doch der Kayser, nebst denen Evangelisch- und Catholischen, nichts haben wissen wollen, die Gewissensfreyheit zugestanden werden müssen.

Wendet man ferner ein: Die Evangelische Stände und Theologen hätten doch allezeit und beständig behauptet: Die Herrschafft über die Gewissen gebühre allein GOtt, und keinem Menschen; so ist zwar dises wahr, aber der daraus gezogene Schluß ganz falsch. Sie wollten und sagten nur: Man solle Niemand mit Gewalt zu einer Religion nöthigen, oder um

um derselbigen willen allein mit einer Strafe belegen: Aber einen Jeden lehren und schreiben zu lassen, was er wolle, und ihn dennoch in ihren Landen zu gedulden; das ist ihnen niemalen zu Sinne gekommen. Das Gegentheil bezeugen die eben zu dem Ende errichtete Formula Concordiæ, die endliche Verpflichtung nicht nur derer geistlichen, sondern auch so gar weltlicher Personen auf die symbolische Bücher, und eine so grosse Menge Landes-Reversalien und Verträge, Landesherrliche Edicten gegen einreissende Secten, das oben *p. 163.* angeführte Schreiben des Corporis Evangelicorum, u. s. w.

2. Sagt man: Der Religions- und Westphälische Fride bestimmen nur die bürgerliche Rechte derer Religions-Parthien, und die Duldung derer, welche sich von der Röm. Kirche getrennet haben: Nicht aber, was man glauben und bekennen solle:

Daß aber dises leztere ganz falsch seye, belehren der deutliche Buchstab des Religions- und Westphälischen Fridens, und die oben (im 2ten Stück,) beygebrachte Staatshandlungen zwischen dem Kayser und denen Catholischen einer- so dann denen Evangelischen anderer Seits.

Kan dann (heißt es weiter,) durch einen menschlichen Vertrag bestimmet werden, was man glauben und und bekennen solle?

Antwort: Allerdings; in so fern, daß, wer

wer sich nicht zu denen in dem Vertrag bestimmten Religionen bekennet, nicht in dem Staat geduldet werden solle.

3. Handlen die höchste Obrigkeiten wider den Religions- und Westphälischen Friden, wann sie den Eyd auf die symbolische Bücher abschaffen?

Durchaus nicht! Die Reichsgeseze enthalten nichts von einem solchen Eyd; noch bringt es die Natur der Evangelischen Religion mit sich, die Leute auf deren Lehrsäze eydlich zu verpflichten. Ein Evangelischer Reichsstand ist zwar befugt und schuldig, darüber zu halten, und zu wachen, daß nichts gegen die Grundwahrheiten der allgemeinen Christlichen oder der besonderen Evangelischen Religion gelehret oder geschriben werde: Aber die Religionseyde seynd nichts weniger, als die adäquate Mittel darzu; sie seynd auch weder der Praxi der Kirche des alten noch des neuen Bundes gemäß, sondern entgegen; die Freygeister macht man zu Heuchlern, und manchen übrigens rechtschaffenen Personen legt man Stricke an ihre ängstliche und zärtliche Gewissen; wie die Pharisäer und Schrifftgelehrten zu JEsu Zeiten Andern unerträgliche Lasten auflegten, die sie doch selber mit keinem Finger anrühreten.

Es können sich Umstände ereignen, da die ganze Evangelische Kirche, oder ein Theil derselbigen, mit Grund für dienlich erachtet, einer starck einreissenden Secte, oder hefftigen

innerlichen Streitigkeiten, ein Symbolum, oder Vorschrifft der Lehre in gewissen Puncten, entgegen zu sezen. Z. E. wann des Herrn Grafens von Zinzendorff mir wohl und gar genau bekannter Plan reußiret hätte, wäre es nothwendig gewesen, der so genannten Herrenhutherey, (die übrigens in der Lehre und in allerley Anstalten vil gutes hat, von deme zu wünschen wäre, daß es in der ganzen Evangelischen Kirche die Oberhand bekäme,) in Ansehung gewisser öffentlicher und geheimen Lehren, auch anderer Dinge, Zil und Maaß zu sezen, und sich dagegen zu erklären.

Hinwiederum können sich die Zeiten ändern, Secten und Streitigkeiten, denen man Symbola entgegen gesezet hatte, so abnehmen, daß sie nur denen Gelehrten bekannt bleiben, und weder die Kirche, noch der Staat, haben etwas weiters von ihnen zu befahren; zu was Ende dann die Leute dennoch darauf beeydigen? So fället offenbar heut zu Tag der Gebrauch der Formulæ Concordiæ grossen Theils hinweg; und ich würde allemal einer der ersten mit seyn, der (ohne der Reinigkeit unserer Lehre das geringste zu vergeben,) mit darauf antrüge, die Verpflichtung darauf zu unterlassen: Wann aber auch dises geschähe; so folgete doch deßwegen noch lange nicht daraus, noch wäre es ecclesiastice vel politice räthlich, es dahin kommen zu lassen, daß Jeder lehren oder schreiben dörffte, was er wollte.

4. Heißt

4. Heißt es: Würde den Lutherischen Staaten was von ihren politischen Rechten entgehen, wenn Lehrer in ihrem Lande frey nach der Schrifft die Wahrheit prüfen und lehren könnten?

Antwort: Was verstehen die Herrn unter den Worten: *Nach der Schrifft*? Nach 100. Stellen der deutschen Bibliothec, (darinn diser Einwurff gemacht wird,) so vil: Nach seiner Einsicht, sie mag nun mit denen bißherigen Lehrbegriffen der Evangelischen Kirche, oder auch der Evangelischen und Catholischen, ja selbst mit denen von beyden als Grundwahrheiten angesehenen Lehrsäzen, übereinstimmen, oder nicht? Dises nun vorausgesezt, ergibt sich die Antwort auf obige Frage von selbsten: Freylich! dann die Catholische haben mit keinen Freygeistern und Indifferentisten, sondern mit Augspurg. Confeßions-Verwandten, Verträge errichtet. Der Teufel Matth. 4, die Wiedertäuffer, alle Anti-Trinitarii, Arianer, Socinianer, Separatisten ꝛc. führen auch die Sprache: Sie lehren nach der Schrifft: Sollte aber dises allein hinlänglich seyn, die Lehrfreyheit zu bewürcken; so würden wir in 50. Jahren 500. wo nicht 5000. Secten in Teutschland haben; und damit wäre uns vil geholffen! Herr Basedow hat vor einigen Jahren allerley behauptet, davon er aber nachhero wieder abgegangen und so ehrlich gewesen ist, es öffentlich zu bekennen und zu widerruffen: So aber würde die Christliche

und Evangelische Religion ein Wetterhahn, und etwas journalieres; heute so, morgen anderst! Es würde gehen, wie mit denen Separatisten, die zwar in so ferne alle einerley Meinung seynd, daß sie unsere äussere christliche Kirche für ein geistliches Babel halten, von welchem man ausgehen solle: Die aber dabey wieder unter sich selbst so uneinig seynd, und einander, (auch wohl offentlich, wie z. E. Schüz und Rock gethan haben,) selber für Irrgeister, Verführer, Teufelsapostel, Betrüger, Phantasten, hochmüthige Geister, die sich nur einen Anhang zu machen suchten, und einen auch noch so kleinen Chef einer Religionsparthey abgeben wollten, ausschreyen, daß, wann einer fragen würde: Nun, wann ich aus Babel ausgehen soll und will, wo solle ich dann hin? man ihme von vilerley Orten her zuruffen würde: Hier ist des HErrn Tempel! Hier ist des HErrn Tempel! Hier ist des HErrn Tempel! Er möchte sich nun hinwenden, wo er wollte, so würde er von denen Andern wieder verkezert! Seynd dann die Matadors der jezigen libertinizirenden Parthie? seynd dann die Verfassere der theologischen Articul in der *allgemeinen deutschen Bibliothec*, in allen unstreitig wichtigen Wahrheiten gleich gesinnet? Offenbar nicht!

Aber nicht nur dises; sondern es werden auch solche abentheuerliche Säze aufgestellet, welche mit allen im Röm. Reich erlaubten Reli-

Religionen schlechterdings nicht bestehen können. Z. E.

Es heißt (1): „Unter dogmatischen und moralischen Wahrheiten ist der grosse Unterschid: Dise sind für Alle, denn sie gehen gerade zu auf die Besserung des Menschen, und die damit verbundene allgemeine Glückseligkeit; jene nicht; denn sie sind oft nur Spekulationen, und haben nur entfernt, erst durch Verbindung viler Mittelsäze, welche nicht Alle übersehen können, Einfluß in die Praxin.„

Dises gehet noch über den Syncretismum hinaus, und schmeißt alle Religionen über den Hauffen, als welche alle nicht blosse Agenda und Lebenspflichten, sondern auch Credenda, Dogmata, Lehr- und Glaubenssäze, haben; und gehet dann nicht die Augsp. Confeßion ganz auf Lehren, darinn die Evangelische von denen Röm. Catholischen differiren? So hätten die Evangelische sehr übel gethan, daß sie sich um blosser Lehrsäze willen von der Römischen Kirche getrennet haben! Daß auch diser Herrn Meinung nicht etwa nur auf gewisse Lehren und Wahrheiten gehe, sondern daß sie alles und allein auf eine (und noch darzu ganz und gar antichristische) Praxin sezen, erhellet daraus, wann man anderswo (2) liset: „Weis es der Mensch bey gewissenhaffter

(1) l. c. S. 23.
(2) S. 188.

ter Prüfung, daß er sich beständig aus Liebe zu GOtt gut zu seyn bestrebet, so ist er es würcklich und kan seiner Begnadigung und Seligkeit gewiß seyn. Sollte es nicht vollkommen hinreichend seyn, den gemeinen Christen, mit Uebergehung aller weiteren Spekulationen, bloß hierauf zu führen? und würde er daraus nicht allemal mit Zuverläßigkeit wissen können, wie es um seine Gemeinschafft mit GOtt, um den Zustand seiner Seele stehe, und wie weit er in dem Geschäffte seiner Seligkeit gekommen seye? „

Ist dises nicht der gerade und völlige Naturalismus? Kan nicht ein ehrbarer und gewissenhaffter Heide eben dise Sprache führen? Worzu brauchen wir dann einen JEsum? Wo bleibet die Erlösung von der Schuld und Strafe der Sünde durch das Blut des Sohnes GOttes? Wo bleiben die beede Hauptgrundlehren JEsu, welche seiner Religion eigentliche Kennzeichen seynd, und sie von allen anderen Religionen unterscheiden? nemlich: 1. Aendert euren Sinn, ihr müßt von neuem aus Wasser und Geist gebohren werden, anderst dencken und anderst wollen, als auch die verständigste und gesitteteste Menschen von Natur dencken und wollen; und 2. glaubet, JEsus seye der Christ, der Sohn GOttes, und daß ihr durch den Glauben das Leben habt in seinem Namen; Joh. 20, 31. oder: „Also hat GOtt die Welt geliebet, daß Er

seinen

seinen eingebohrenen Sohn gab, auf daß Alle, die an Ihn glauben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben." Freylich muß diser Glaube auch das würcken, daß der bekehrte Mensch sich beständig aus Liebe zu GOtt gut zu seyn befleisse: Aber davon ist hier die Frage nicht; sondern davon: Kan, nach der heil. Schrifft und den Grundsäzen der christlichen Religion, der Mensch, ausser Christo, so seyn? muß er nicht die Krafft darzu, nach vorhergegangener Bekehrung, von GOtt, durch JEsum, im heil. Geist empfangen? und kan der Christ, der nicht in der Gemeinschafft mit JEsu Tod und Leben stehet, GOtt wohlgefallen? Wahr ist es, wer in der Tauffgnade beharret, der könnte so von sich sprechen: Aber wo findet man dergleichen Erwachsene?

§. 5.

Einwürffe dargegen, und deren Beantwortung.

Die sonsten in der allgemeinen deutschen Bibliothec für die unumschränckte Denckens- und Lehrfreyheit in Religionssachen angeführte Gründe schlagen zwar mehr in das theologische als rechtliche Fach ein: Es wird aber dennoch zu desto mehrerer Beständigkeit- und Erläuterung des bißherigen dienen, wenn ich auch dieselbige ein wenig prüfe.

1. Heißt es: „Welches sind dann die Hauptsachen, (oder Lehren?) und wer soll darüber den Ausspruch thun? : : Und wer hat das Recht, dise den Christen auszusuchen? Wir haben ja keinen untrüglichen Pabst, nicht einmal eine untrügliche Facultät. Und sind denn alle die, die er (Herr Götze zu Hamburg,) genannt hat, Grundlehren für alle Lutherische Christen? : : : Wer die Kirche in ihren Glidern kennt, der weiß, daß über alle dise genannte Grundlehren irrige Vorstellungen allenthalben in der Kirche herrschen. Sind es Grundirrthümer; so müssen alle dise Irrende von der Gemeinschafft der Lutherischen Kirche ausgeschlossen werden. Und was wird denn von der Kirche übrig bleiben? Das kleine Häufflein buchstäblich rechtgläubiger Theologen. Welches sind endlich die Nebenlehren in den Bekenntnißbüchern? : : Und wenn er nun sagt: Dies ist eine Nebenlehre, und jener sagt: Nein! es ist eine Hauptlehre; wer soll es entscheiden? Müssen wir nicht zulezt immer die Schrifft befragen, was sie zur Seligkeit als nothwendig von Allen erfordere? Was bedürffen wir denn dazu der Bekenntnißbücher, wenn wir uns zur Entscheidung diser wichtigen Frage noch nach einem anderen Richter umsehen müssen?„

Antwort: Hier ist offenbar viles unter einander geworffen, viles in facto irrig, und vile falsche Schlüsse.

Daß

Daß seit Erschaffung der Welt in allen Religionen und Kirchen, und auch in der ersten christlichen Kirche, die einzelne Glider derselbigen gar offt nicht von allem dem, was eine solche Kirche doch selber als Grundwahrheiten ansahe, und wodurch sie von andern Religionen und Kirchen unterschieden wurde, hinlängliche und vollständige Begriffe gehabt, oder in allen und jeden Puncten mit ihrer Kirche übereingestimmet haben, ist wohl unlaugbar. Die Auferstehung der Todten ist ja eine Grundwahrheit der Christlichen Religion: Paulus sagt 1. Cor. 15, 13. 14. „Ist die Auferstehung der Todten nichts; so ist auch Christus nicht auferstanden: Ist aber Christus nicht auferstanden; so ist unsere Predigt vergeblich; so ist auch euer Glaube vergeblich:„ Und dennoch sagten nach v. 12. etliche in diser Corinthischen Gemeinde: Die Auferstehung der Todten seye nichts; ja v. 34. sagt Paulus gar: „Etliche (unter euch) wissen nichts von GOtt; das sage ich euch zur Schande!„

Bey allem deme aber hatte es weder die Kirche und Gemeinde in Corpore zu entgelten, noch wurden die, so disen Grundirrthum hegten, deßwegen von der Gemeine ausgeschlossen, sondern, wie Andere in anderen Stücken Irrende oder ungeziemend Lebende, in Gedult getragen und in Liebe eines bessern unterrichtet: Hätte aber ein Lehrer sich

unterstanden, dergleichen münd- oder schrifftlich auszubreiten, kan uns die Epistel an die Galater ꝛc. und Off. 2, 14. 20. lehren, wie es angesehen worden seyn, und wie man diser Freydenckerey begegnet haben würde.

Vil weniger gilt der Schluß: Vile einzelne Glider der Kirche haben von manchen Religionswahrheiten irrige oder mangelhaffte Begriffe; also gibt es keine Grundwahrheiten, oder man kan doch nicht bestimmen, welche es seyen.

Ferner: Auch in den Grundwahrheiten gibt es Classen und Grade; da mithin einige mehr, andere weniger, unumgänglich nöthig für die seynd, so das geschribene Wort GOttes haben.

Aus dem alten Bunde gehören, nach JEsu eigenem Zeugniß, hieher die Wahrheiten: 1. Es ist ein einiger GOtt; 2. Diser ist von ganzem Herzen zu lieben ꝛc. 3. der Nebenmensch ist von mir zu lieben, wie ich mich selbst liebe.

In dem neuen Bunde ist die Haupt-Grundwahrheit: Also hat GOtt die Welt geliebet, daß Er seinen eingebohrenen Sohn gab, auf daß Alle, die an Ihn glauben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Le-

ben

ben haben: Joh. 3, 16. Aber dises von JEsu (nach Marc. 1, 14. 15.) gepredigte Evangelium hat zwey Stücke; nemlich: 1. Thut Busse, ändert euern von Natur bösen Sinn, und 2. alsdann glaubet an besagtes Evangelium. So faßten Paulus und Silas Ap. Gesch. 16, 30. 31. als der Kerckermeister fragte: Liebe Herrn! was soll ich thun, daß ich selig werde? es kurz zusammen: „Glaube an den HErrn JEsum Christum; so wirst du und dein Haus selig!„ Aber es stehet gleich dabey: „Und sagten ihm das Wort des HErrn, und Allen, die in seinem Hause waren.„ Dises ware der Grund, nach 1. Cor. 3, 12. Auf disen Grund aber sollte und mußte gebauet werden: Aber nicht Alle bauen gleich darauf; Einiger Werck kan die Feuerprobe des jüngsten Gerichts ausstehen, Anderer hingegen ihres nicht; es wird verbrennen und sie haben Schaden davon; sie selbst aber werden selig werden, so doch, als durchs Feuer. v. 12 = 15.

Ob aber also wohl eigentlich GOtt allein entscheiden kan und wird, was für Religions-Wahrheiten im ganzen, und bey einem Jeden ins besondere, zur Seligkeit erfordert werden oder nicht, und was für Irrthümer des Verstandes an der Seligkeit hinderlich seyen, oder nicht, oder wie fern; so folget doch dar-

aus eben so wenig, daß also jedem selbst darinn das Urtheil überlassen werden müsse; als wenig es folget: Am jüngsten Tag wird nicht gefragt werden, ob man Lutherisch, oder Reformirt, oder Catholisch gewesen seye; also ist es einerley, ob ich Lutherisch, oder Reformirt, oder Catholisch bin.

Wer hat dann das Recht, wann über Religionssäzen gestritten wird, den Ausschlag darinn zu geben? Antwort: JEsus hat seiner Kirche auf Erden, weder im ganzen, noch jeder particular-Kirch oder Gemeinde ins besondere, dißfalls etwas vorgeschriben, wohl aber allen Glaubigen den heil. Geist verheissen, Der sie in alle Wahrheit leiten solle, Joh. 16, 13. und nach 1. Joh. 2, 27. lehret die Salbung (des heil. Geistes) die Glaubige allerley, und wie sie es lehret, so ists wahr und keine Lügen. Die Gemeinde zu Antiochia sezte es Ap. Gesch. 15. auf die Apostel und Aeltesten zu Jerusalem aus, und nach der jezigen Verfassung der von der Römischen Kirche sich getrenneten Evangelischen Kirche hat, nach menschlichen Rechten, jede besondere Kirche, oder deren Directores oder Repräsentanten, das Recht, zu verordnen, was in derselbigen solle gelehret werden oder nicht; man kan auch aus der heil. Schrifft nicht erweisen, daß sie sich hierinn eines mehreren anmasse, als sich gebühre. JEsus

Selbst

Selbst liesse, nach Matth. 23, 2. 3. die auf Mosis Stuhl sizende Schrifftgelehrten und Pharisäer in ihrem Lehramt ohngestöhrt: Irren sie darinn, wenigstens nach meiner Meinung; so darff ich ja für mich glauben, was ich will; nur muß ich mich alsdann der münd- und schrifftlichen Ausbreitung meiner Meinung enthalten: Davon hernach ein mehreres.

2. Wird gemeldet: „Die ersten (Bekenntnißbücher) sind von den Reformatoren zur Vertheidigung ihrer Lehre aufgesezt, und von den ersten Protestirenden genehmiget worden: Die folgenden wurden von Theologen unter vilem Zanck und Streit, und unlauterem Eifer verfertiget, und auf Ueberredung derselben von einigen Fürsten als symbolische Bücher autorisirt, und ihre Unterthanen darauf verendet; andere Fürsten und Obrigkeiten hingegen verwarfen die Bücher und den Eyd, und liessen unter ihrer Autorität andre Bücher ausfertigen. Jedes protestantische Land in Deutschland hat bey nahe seine eigene Bekenntnißbücher, und seine eigene Art, sie anzunehmen; und ihr symbolisches Ansehn hängt in seinem Ursprung so wohl, als gegenwärtigen Daseyn von der Autorität der Fürsten ab. Wo ist nun hier die allgemeine Zustimmung der Glider der Kirche? Sind denn die Protestanten der folgenden und ge-

genwärtigen Zeiten nicht auch Glider der Kirche? Haben sie nicht ein Recht, dise Bücher zu prüfen, und daran zu bessern, wenn es Glaubensbücher seyn sollen? Oder müssen nun alle ohne Unterschied auf gut papistisch zu demjenigen Ja sagen, was einige Lehrer ihrer Kirche ehmals nach ihrer Einsicht für wahr gehalten haben? Die Obrigkeiten, die über dise Bücher halten sollen, kennen sie nicht: Die Gemeinen wissen, ausser dem Buchstaben ihres Katechismus wenig oder nichts von allen den so unentbehrlichen und heiligen Bestimmungen diser symbolischen Bücher: Die Lehrer kennen sie noch allein; und wenn dise es einsehen, daß die guten Väter sich geirret, Nebenlehren für Hauptlehren, schwache für gültige Erweise u. s. w. angenommen; so sollen sie das nicht einsehen, vil weniger es sagen. Warum nicht? Weil es wider die Uebereinstimmung der ganzen Kirche ist. Und wo ist denn dise übereinstimmende Kirche? Sie besteht ja allein in einer Anzahl Lutherischer Prediger, die entweder haben wollen, daß sie die ganze Kirche vorstellen; oder daß die ganze Kirche sich ohne weitere Untersuchung nach ihren Einsichten bequemen solle.„

Antwort: 1. Die Augsp. Confeßion ist nicht nur von denen ersten Protestirenden genehmiget worden, sondern auch von allen

ihren

ihren Nachkommen, so wohl Lutherisch- als Reformirten Theils, biß auf den heutigen Tag. Es ist also verwegen, zu fragen: Wo ist die allgemeine Zustimmung der Glider der Kirche? Wie könnte es sonst in dem Religions- und Westphälischen Friden, in der Kayserlichen Wahlcapitulation, auch anderen Reichsgesezen und Schlüssen, immerfort heissen: Die der Augsburgischen Confeßion Zugethane oder Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs? und unterschreiben sich dann nicht alle Evangelische Fürsten und Stände, und derselben Comitial-Gesandte, NB. *in Corpore* beständig also gegen Kayserliche Majestät?

2. Daß vile Evangelische Lande in Teutschland ihre besondere Bekenntnißbücher haben, hindert die Einigkeit der Lehre nicht im geringsten, und es kommt lediglich nichts darauf an; sondern darauf: Stimmen selbige nicht in allen zwischen a) denen Evangelischen und Catholischen gemeinschafftlichen Lehrsäzen überein? b) oder enthalten sie etwas, so wider die Augsburgische Confeßion wäre? Beedes ist unerweislich: Wohl aber ist erweislich, daß die Herrn *N. N.* und Consorten, viles auf die Bahn bringen, welches so wohl denen gemeinschafftlichen Lehren derer Evangelischen und Catholischen, als auch besonders denen bißherigen Lehren und Schrifften

ten beeder Evangelischer Religionstheile, zuwider ist, und ihre Klage bestehet ja eben darinn, daß man sie nicht ohne Ahndung schreiben und lehren lassen will, wie sie wollen.

3. Es ist irrig, daß nur eine Anzahl Lutherischer Prediger die symbolische Bücher kennen, die Obrigkeiten und Gemeinen aber wenig oder nichts von deme wissen, was in denen symbolischen Büchern stehe, sondern sich mit dem Buchstaben ihres Catechismi begnügen: Das heißt eben so verächtlich, wider die Wahrheit, von einem ansehnlichen Theil unserer Evangelischen Kirche in allen Ständen gesprochen, als

4. dise Herrn unbillig und ohne Grund gerne als diejenige angesehen werden möchten, welche alle andere bißherige Evangelische Theologen an Ablegung der Vorurtheile, an Einsicht der Wahrheit, und an Herzhafftigkeit, dieselbige ohne Menschenfurcht zu bekennen, übersehen und übertreffen; da es doch unserer Evangelischen Kirche an bißhero verstorbenen und noch lebenden Theologen nicht gemangelt hat, noch jezo mangelt, welche disen Herrn an Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und Freymüthigkeit wenigstens gewiß gleich kommen, ja von deren Manchen sie noch vil lernen können, die aber, nach un-

par-

partheyischer, sorgfältigster, und offt weit genauerer und gründlicherer Prüfung, als man bey denen neuen luxurirenden Schrifftenstellern antrifft, die Hauptsäze der Evangelischen Religion für wahr befunden haben, darauf gelebt haben, und freudig, mit völliger Zuversicht, darauf gestorben seynd, und noch weiter sterben werden, ohne sich einer Theologiæ arcanæ bewußt zu seyn, mit welcher sie nicht das Herz haben heraus zu rucken, damit sie nicht um ihr Amt und Brodt kommen.

5. Alle Reichsgrundgeseze suchen die innerliche Einigkeit zwischen deren beeden im Reich erlaubten Religionen Angehörigen zu erhalten, und so wohl die Evangelische als Catholische haben in denen gemeinschafftlich abgefaßten Reichsabschiden mit Grund die ins unendliche gehende Religionsmeinungen und Secten als einen Zunder eines der inneren Reichsruhe höchstgefährlichen Feuers und Samen einer der ganzen Reichsverfassung fatalen Uneinigkeit angesehen: Beederseitige Religionsverwandte haben also Ursach, und ein Recht darzu, ja es ist ihre Schuldigkeit, dergleichen bona vel mala fide in wichtigen Lehrsäzen von denen im Reich erlaubten Religionen abgehenden Lehrern und Schrifftenstellern schlechterdings das Handwerck niederzulegen.

6. Ihre

6. Ihre eigene Landesherrschafften endlich werden, (wie auch in vorigen Zeiten geschehen ist,) zulezt erfahren, ob sie und ihre Lande mehr dabey gewinnen, wann die Einigkeit in der Lehre erhalten wird, oder wann jeder hochmüthiger, eigensinniger, überzwercher, oder in sich selbst verliebter, und alle Andere gegen sich gering schäzender, Mann lehren und schreiben darff, was er will: Und wer die Freyheit hat, seine Kinder 2c. studieren zu lassen, wo er will, wer wird sie dann solchen Leuten in die Lehre schicken? Der Erfolg wird zeigen, ob gewisse Orte unter denen alten, jezo so verachteten, rechtschaffenen Theologen, oder denen jezigen, mehr geblühet und Fremde an sich gezogen haben!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob / Serret, Joseph Alfred / Darboux, Gaston

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchen-Recht

Frankfurt ; Leipzig 1772

J.publ.g. 536-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560511-9
VD18 14570548-001